[Gesetze]

Joſephs des Zweyten
Römiſchen Kaiſers
Geſeze und Verfaſſungen im Juſtizſache.

Für

Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Trieſt, Tyrol, und die Vorlande,

in dem

fünften Jahre ſeiner Regierung.

Mit Röm. Kaiſerl. Königl. und Churfürſtl. Sächſiſchen Spezialprivilegio.

Prag und Wien,

bey Johann Ferdinand Edlen von Schönfeld.

1786.

G 70/452

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Erſte Fortſezung
der
Geſezen
und
Verfaſſungen im Juſtizfache.

---

372. 1784.

Hofdekret vom 4ten **Dezember** 1784 von den vereinten Hofſtellen an ſämmtliche politiſche Länderſtellen. Dezemb. den 4ten.

Alle jene Reſignazionen geiſtlicher Benefizien, wobey der Reſignant einen Theil der Einkünfte des Benefiziums ſich vorbehält, ſollen künftighin in keinem Falle erlaubt, noch als gültig angeſehen werden.

373.

Hofdekret vom 6ten **Dezember** 1784 an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, und Kompilazionshofkommiſſion. den 6ten

Gleichwie die Streitigkeiten über die der Vertretung des Fiskalamts überlaſſenen landesfürſtlichen Lehen der Inſtanz des Fiskus, nehmlichen den Landrechten zugewieſen ſind, alſo ſollen jene Lehensſtreitigkeiten, in welche ein Privatlehensherr ſelbſt als Parthei verflochten iſt, nicht vor deſſen eigener Lehensſtube, ſondern vor des Lehensherrn Perſonalinſtanz angebracht werden.

1784.

374.

Dezemb. den 6ten **Hofdekret** vom 6ten **Dezember** 1784 an das N. Oe. Appellazionsgericht über Amtsbericht des Wienerſtadtmagiſtrats und Appellazionsgerichts.

Die Bürger der Stadt Wien, wenn ſie auch inner den Linien ein zu einem andern Grundbuch gehöriges Haus inhaben, oder bewohnen, bleiben dem Stadtmagiſtrate mit der Perſonalgerichtsbarkeit wie vormals unterworfen.

375.

den 6ten **Hofdekret** vom 6ten **Dezember** 1784 an das N. Oe. Appellazionsgericht über Einvernehmen zwiſchen der k. k. oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten politiſchen Hofſtellen.

Gleichwie die in den inner den Linien zu Wien befindlichen eigentlichen öffentlichen, oder kaiſerlichen Gebäuden wohnenden Partheien, ſo weit ſie adelich ſind, dem Landrechte unterſtehen, alſo ſollen die Unadelichen dem Magiſtrate mit der Perſonaljurisdikzion ſowohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adelichen richterlichen Amts von nun an untergeordnet ſeyn.

376.

den 6ten **Hofdekret** vom 6ten **Dezember** 1784 an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht über die von demſelben einbegleitete Amtsanfrage des vereinigten kärntneriſchen und kraineriſchen Landrechts vom 6ten November.

zu N. 354. a) Die höchſte Reſoluzion, mittels welcher außer den Fällen des eintretenden juris ſanguinis kein Staatsbeamter zum Vormunde, oder Kurator mehr benennet werden ſoll, erſtrecke ſich auf alle in was immer für einem k. k. Dienſte ſtehenden Beamten; dagegen könne ſelbe

b) auf quieſcirende Beamten, ſolang ſie in der Quiescenz ſind, nicht verſtanden werden.

c) Die Ausnahme des juris ſanguinis habe ſich bis auf jenen Grad der Verwandſchaft zu verſtehen, der nach dermaligen, oder künftigen Geſezen den Verwandten das Recht zueignet, die Uibertragung der Gerhabſchaft zu fordern.

d) Was von Gerhabſchaften geordnet iſt, ſey auch von Kuratelen, und gerichtlichen Adminiſtrazionen zu verſtehen. Uibrigens

e) laute der Ausdruck des höchſten Befehls nur auf künftige Fälle.

1784.

377.

Hofdekret vom 10ten Dezember 1784 an das böhmiſche Appellazionsgericht über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der k. k. oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten politiſchen Hofſtellen. Dezemb. den 10ten

a) Bei dem, daß von dem Kreisamte über Abſterben eines in ſeinem Kreiſe befindlichen Adelichen ſogleich die Sperre angelegt, und von ſelbem das Sperrhonorarium bezogen werde, habe es ein für allemal ſein Verbleiben, und ſo wie die Sperranlegung der erſte Akt der Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege, und ein von der Inventur ganz abgeſönderter Akt iſt, als würde über die erfolgte kreisämtliche Sperranlegung, die Einleitung einer nochmaligen Anlegung der Sperre von Seiten des Landrechts eine unnöthige, zu nichts dienende Weitläufigkeit ſeyn.

b) Belangend die Fürnehmung der Inventur, die mit der Sperranlegung nicht zu vermengen iſt, ſo hanget von dem Landrechte, als der Abhandlungsinſtanz ab, ob ſelbes die Beſorgung der Inventur dem betreffenden Kreisamte ebenfalls delegiren, oder hiezu ſonſtige Kommiſſarien abordnen wolle.

c) Was aber von der den Kreisämtern mitgegebenen Sperranlegung, und dem ihnen eingeraumten Bezuge des Sperrhonorariums geordnet iſt, hat ſich auf die in der Stadt Prag vorfallenden Sperren und Inventuren der Verlaſſenſchaften adelicher Perſonen keinerdings zu verſtehen, maſſen hiebei die Stadthauptleute in keiner Art mehr eintreten, ſondern dießfalls das Landrecht inſtrukzionsmäſſig ſein Amt zu handeln, und daher auch das Sperrhonorarium zu beziehen hat.

378.

Hofdekret vom 13ten Dezember 1784 an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 6ten Dezember. den 13ten

a) Bei den Dynaſtien in Tyrol ſollen dem beſtellten Gerichtsperſonali ordentliche Beſoldungen gegen deme beſtimmet werden, daß die ſämmtliche eingehende Gerichtstaxen in die Dynaſtialrenten einzuflieſſen haben.

b) Von dem Gerichtsherrn ſolle keiner zum Richter, Vikario oder Gerichtsſchreiber aufgenommen werden, der nicht vorher geprüft, und wahlfähig befunden worden.

c) Zu dieſer Prüfung iſt von dem Appellazionsgericht das tyroliſche Landrecht zu Inſprug, dann die adeliche Juſtizadminiſtrazion zu Botzen zu delegiren.

1784. Dezemb. d) Dem Dynaſten, ſo ſich dieſen Anordnungen nicht füget, ſolle die innenhabende Gerichtsbarkeit ohne weitern abgenommen werden.

379.

den 17ten **Hofdekret** vom 17ten Dezember 1784 an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Vortrag vom 3ten.

ſ. N. 464. §. 53. Wenn bei der Erledigung eines Fiskal- oder Unterthansprozeſſes der nach der beſtehenden Verfaſſung erſcheinende Kammeral- oder politiſche Repräſentant die Schöpfung des Urtheils nur in ein oder anderem Punkte einzuſtellen verlanget, iſt das Urtheil in den übrigen Punkten den Partheien zuzuſtellen, demſelben aber beizuſetzen, daß in den mit der Einſtellung belegten Punkten die weitere Entſchlüſſung nachfolgen werde.

Der oberſten Juſtizſtelle aber ward aufgetragen, daß über derlei durch Einſtellung an ſelbe gelangten Akten die zweifache Uiberlegung aufgenommen werden ſolle, ob die geſezmäſſige Erforderniß bei der geſchehenen Einſtellung vorhanden ſeye, und dann wie die Sache rechtlich zu entſcheiden komme. Wenn nun bei dieſer Berathſchlagung, die bei gänzlich verſammelten Rathe aufzunehmen iſt, die meiſten Stimmen dahin abgehen, daß der vorliegende Fall zur Einſtellung nicht geeignet geweſen, oder daß die Streitſache wider das Fiskalamt, oder die Unterthanen zu entſcheiden ſey, und zugleich die vereinten Hofſtellen, welche durch ihre Repräſentanten bei dieſer Berathſchlagung zu erſcheinen haben, dieſer Meinung nicht beiſtimmten, ſey die Sache durch Vortrag Sr. Majeſtät vorzulegen, dagegen damals der Schluß ohne weitern nach den meiſten Stimmen zu ſchöpfen, und auszufertigen, wenn die Repräſentanten der vereinten Hofſtellen ſelben beiſtimmen, oder ein ſolcher zum Vortheile des Fiskalamts, oder der Unterthanen ausgefallen iſt.

380.

Hofdekret vom 7ten Jänner 1785 an das mähr. ſchleſiſche Appellazionsgericht über gepflogenes Einvernehmen mit den k. k. vereinten Hofſtellen.

1785. Jänner den 7ten Daß auch von den Kreishauptleuten in Mähren, ſo wie von jenen in Böhmen nach einem in ihrem Kreiſe erfolgenden Abſterben einer höhern Standesperſon die Sperren, ohne von dem Landrechte eine vorläufige Delegazion abzuwarten, ſogleich fürgenommen, und hiernach ihren Kreishauptleuten die ehevor gewöhnlich geweſenen Sperrhonorarien noch ferners beigelaſſen werden ſollen.

Hof-

1785.

381.

Hofdekret vom 10ten **Jänner** 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über Einvernehmen zwiſchen den k. k. vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. Jänner den 10ten

Daß jene Schriften und Briefſchaften, welche von dem Appellazionsgerichte an einen unteren Richter mit der Aufſchrift ex officio franco tutto porto aufgegeben, und dergeſtalt in das Poſtamtsjournal eingetragen worden, an den unteren Richter ohne Forderung eines Porto abgegeben werden ſollen.

Doch hat das Appellazionsgericht bei Verantwortung die genaueſte Obſicht zu tragen, bei ſeinen an die unteren Richter erlaſſenden Expedizionen die Officioſa im genauen Verſtande von jenen, die auf Parteiſachen einen Bezug haben, wohl zu unterſcheiden, auch ſich überflüßiger Intimazionen zu enthalten.

382.

Patent vom 13ten **Jänner** 1785. den 13ten

Da wahrgenommen worden, daß gegen die ausdrückliche Vorſchrift des 117ten §. der Gerichtsordnung bei ſchriftlichen Urkunden ſich manche Perſonen als Zeugen unterfertigen, ohne durch den Ausſteller die Verſicherung und Zuverläßigkeit erhalten zu haben, daß die ausgeſtellte Urkunde ſeinem Willen gemäß iſt.

So wird demnach wiederholt jedermann bei Verantwortung, und Strafe zur genauen Befolgung der Vorſchrift dieſes 117ten §. angewieſen, zugleich aber erklärt: es ſey eben nicht nothwendig, daß die Zeugen den Inhalt der von ihnen unterfertigten Urkunde wiſſen ſollen.

383.

Hofdekret vom 13ten **Jänner** 1785. an das J. und O. öſter. Appellazionsgericht, über Einvernehmen zwiſchen den k. k. vereinten Hofſtellen, der Hofkammer in Münz- und Bergweſen, und der oberſten Juſtizſtelle. den 13ten

Bei der im Lande Tyrol ob der Waldungen beſtehenden Verfaſſung iſt ſich in Betreff der Gerichtsbarkeit der Berggerichte daſelbſt in Abſicht auf die zum Bergbau beſtimmten Waldungen lediglich nach dem Patente vom 1ten November 1781. noch fortan zu benehmen; daher iſt die in Rückſicht Inneröſterreichs unterm 4ten Auguſt 1783. ergangene Anordnung für Tyrol nicht anwendbar. zu n. 178.

1785.

384.

Jänner den 24ten

Hofdekret vom 24ten **Jänner** 1785. von den vereinten politiſchen Hofſtellen an geſammte Länderſtellen über derſelben Vortrag vom 13ten.

zu n. 314.

Durch die Verordnung vom 14ten Juli 1784. ſey das bisherige Amortiſazionsgeſez, und die zum Beſten des weltlichen Standes beſtehende Erbsunfähigkeit der Klöſter nicht aufgehoben, weder den in einen geiſtlichen Orden tretenden Individuen geſtattet, über das geſezmäßig beſtimmte Dotazionsquantum den Klöſtern anderweite Erwerbungen zu verſchaffen, ſondern es habe dießfalls bei den beſtehenden Geſezen noch ferners zu verbleiben; nur jene Vorſchrift des Amortiſazionsgeſezes ſey aufgehoben, welche den geiſtlichen Gemeinden das Befugniß beſchränket hat, neue Realitäten an ſich zu bringen, ohne dafür von ihren alten einen nämlichen Betrag zu veräußern; und ſey daher den Klöſtern überhaupt erlaubt, ihre Baarſchaften in Realitäten ohne gedachte bisherige Einſchränkung zu verwandeln.

385.

Februar den 1ten

Nachricht vom 1ten **Februar** 1785.

§. 1.

Das Pfandamt, welches unter der Leitung, und Aufſicht der Stiftungs Oberdirekzion ſtehet, leiht nicht auf unbewegliche Güter, und privat Schuldverſchreibungen, ſondern allein auf ärarial, bankal, niederöſterreichiſche ſtändiſche, und andere Schuldverſchreibungen eines öffentlichen Fonds, und auf bewegliche Habſchaften.

§. 2.

Aber auch von den beweglichen Habſchaften werden ausgeſchloſſen:

Erſtens: Wegen Gefahr des Verderbniſſes Pelzwerk und Kirſchnerwaaren überhaupt;

Zweytens: Wegen Beſchwerlichkeit der Aufbewahrung aber Bettgewand, Spiegel, Käſten, Bilder, Bücher, und anders dergleichen Hausgeräth, zu deſſen Unterbringung und Verwahrung ein zu großer Raum erfodert wird;

Drittens: Endlich werden überhaupt noch alle diejenigen Sachen nicht zum Pfande angenommen, welche kennbar zu dem Militärdienſte gewidmet ſind.

Auf Gold und Silber, das mit einem Familienwappen bezeichnet iſt, wird nur nach hinlänglichem Beweiſe, daß es mit keinem Fideikommiß behaftet ſey, geliehen.

§. 3.

§. 3.

Wenn Jemand Geld auf ein Pfand entlehnen will, ſo hat er ſich an das Pfandamt zu wenden, und ſein Pfand den hiezu beſtellten geſchwornen Schäzmeiſtern zu übergeben.

Die Schäzmeiſter ſind verbunden bewegliche Habſchaften nach dem inneren Werthe, öffentliche Schuldverſchreibungen aber nach dem Betrage des Kapitals zu ſchäzen, und den Pfandſchilling, oder das Darlehn nach dieſer Schäzung mit Vorbehalt der auf ein Jahr und drey Monate berechneten Intereſſen auszumeſſen. Nach der Schäzung wird das Pfand in den Amtsbüchern genau beſchrieben und dabei angemerket, wie viel und an welchem Tage auf daſſelbe geliehen worden iſt. Hierauf wird das Pfand in ſichere, und geheime Verwahrung übergeben, dem Pfandgeber aber das Darlehn, und nebſt dem zu ſeiner Sicherheit, und um das Pfand wieder einlöſen zu können, ein Pfandzettel eingehändiget, welcher mit dem in der Ordnung auf ihn ausgefallenen Numer und dem gewöhnlichen Amtsſtempel verſehen iſt.

§. 4.

Jeder Pfandgeber wird erinnert, ſeinen Pfandzettel wohl zu verwahren, und ſich davon eine genaue Abſchrift zu machen. Wenn dieſer Zettel nun in Verſtoß geriethe, oder entwendet würde, ſo hat er dem Amte ungeſäumt den Verluſt, und zugleich den Numer des Pfandzettels, oder wenigſtens den Tag der Einlage anzuzeigen, und eine genaue Beſchreibung des Pfandes zu machen. Das Amt iſt alsdann ſchuldig, das Pfand indeſſen vorzumerken, und auf dieſe Art ſo lang ſicher zu ſtellen, bis der Pfandzettel bei demſelben zum Vorſchein kömmt.

Wenn ein Zettel in das Pfandamt gebracht wird, welcher nur als verlohren angezeigt worden, ſo wird er dem Ueberbringer bloß abzunehmen ſeyn; iſt er aber als geſtohlen angezeigt worden, ſo iſt der Ueberbringer zugleich anzuhalten, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 5.

So lang der Pfandzettel nicht zum Vorſchein kömmt, wird das Pfand von dem Amte zurückgehalten, und dem Eigenthümer erſt nach Verlauf eines Jahres und ſechs Wochen gegen hinreichende Legitimazion, vollſtändig berichtigtes Kapital und Zinſen und eingelegte Schadloshaltung verabfolget. Hätte der Eigenthümer unterlaſſen, die Anzeige des Verluſtes bei Zeiten zu machen, und wäre daher das Pfand vor der Anzeige von dem Finder, oder Entfremder des Zettels eingelöſet worden, ſo hat der erſtere ſeinen Schaden der eigenen Nachläſſigkeit zuzuſchreiben, ohne daß das Amt ihm zu etwas verbunden iſt.

1785.

§. 6.

Die Einlöſung geſchieht, wenn nach Abtragung des Pfandſchillings, und der aufgelaufenen Zinſen das Pfand zurückgenommen wird. Die Umſezung, wenn nach Berichtigung der Zinſen das Pfand gegen einen neuen Pfandamtszettel gleichſam aufs neue wieder verpfändet wird; die dem Verderbniſſe unterworfene Pfänder müſſen eingelöſt, und nur ſolche, die dem Verderbniſſe nicht unterliegen, können umgeſezt werden. Wenn nach Verlauf von einem Jahre und ſechs Wochen dem Verderbniſſe unterworfene Pfänder nicht eingelöſt, und dem Verderben nicht unterworfene nicht wenigſtens umgeſezet worden ſind, ſo werden ſie vom Amte für verfallen angeſehen.

§. 7.

Solche verlaſſene Pfänder werden in öffentlichen Verſteigerungen veräußert, und der Tag zur öffentlichen Verſteigerung, wie auch die zu verſteigernden Pfänder ſelbſt nebſt ihren Pfandnumern in den Zeitungen und Kundſchaftsbögen jedesmal ordentlich bekannt gemacht, an den beſtimmten Tägen öffentlich ausgerufen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung hindangegeben. Jeder der Pfandeigenthümer kann dieſen Amtsverſteigerungen beiwohnen, allenfalls ſein Pfand mitſteigern, und ſich von dem Kaufſchilling ſelbſt überzeugen.

§. 8.

Nach geendigter Verſteigerung iſt das Amt verbunden, den Ueberſchuß des eingegangenen Kaufſchillings über das auf dem Pfande haftende Darlehn, Intereſſen, und die zu fünf per Cento anzurechnenden Verſteigerungsgebühren dem Pfandgeber gegen Rückgabe des Pfandzettels hinauszubezahlen. Jedoch muß der Pfandgeber ſich um dieſen Ueberſchuß längſtens binnen drei Jahren von dem Tage des Verkaufes melden, ſonſt iſt er ſeines Anſpruchs darauf verluſtig, und der in dieſer Zeit nicht geforderte Ueberſchuß fällt dem Amte heim.

§. 9.

Damit jeder Pfandeigenthümer wiſſe, ob und wie viel ihm Ueberſchuß von ſeinem verkauften Pfande gebühre, mithin nicht der Gefahr ausgeſezt ſey durch den Ueberbringer verkürzet zu werden, ſo wird das Amt dieſe Ueberſchußbeträge gleich nach einer jeden Verſteigerung mit Vorſezung des Pfandnumers durch den poſttäglichen Kundſchaftsbogen bekannt machen, und zugleich die Eigenthümer durch die hieſige Zeitung erinnern laſſen, ihren Ueberſchuß abzuhollen.

§. 10.

Es kann dem Pfandgeber daran liegen, unbekannt zu bleiben. Es ſtehet alſo Jedermann frei nicht nur ſelbſt, und unter eigenem Namen zu verpfänden, ſondern durch eine vertraute Perſon und unter fremden Namen

men verpfänden zu laſſen, und der Pfandgeber kann unter keinem Vorwande verhalten werden, ſeinen oder den Namen von dem Eigenthümer des Pfandes zu entdecken, ausgenommen bei dem (nach §. 2.) mit Familienwappen bezeichneten Gold und Silber, bei Pfändern, die für Militärſachen angeſehen, oder als entfremdet erkannt würden. Uebrigens kann jeder Pfandeigenthümer von Seite des Amtes der genaueſten Verſchwiegenheit verſichert ſeyn, als wozu das Amtsperſonale eigends beeidet und verpflichtet iſt. 1785.

§. 11.

Damit aber das Pfandamt, als eine Anſtalt, deren Wohlthätigkeit eben darinn beſtehet, daß der Entlehnende ſich zu entdecken nicht nöthig hat, durch Verpfändung fremder oder entfremdeter Sachen nicht zu Schaden komme, ſo iſt verordnet: daß, wenn unkennbare Fideikommißſachen verpfändet, und nach der Hand von dem Fideikommißbeſitzer als Eigenthum angeſprochen würden, dieſelbe nur gegen Bezahlung des Darlehns, und der aufgelaufenen Amtsintereſſen wieder zum Fideikommiſſe eingelöſet, auf den Fall aber, daß der Fideikommißbeſitzer ſich hiezu nicht verſtände, nach der Verfallzeit mit demſelben wie mit andern Pfändern verfahren werden ſoll.

§. 12.

Ueberhaupt, da das Pfandamt in der Regel ohne Unterſuchung des Eigenthümers leiht, kann gegen daſſelbe keine Vindication Plaz greifen. Falls alſo mit Familienwappen bezeichnetes Gold und Silber, von dem bewieſen iſt, daß es mit keinem Fideikommiß behaftet ſey, oder eine öffentliche Schuldverſchreibung mit der erforderlichen Ceſſion, oder eine andere Habſeligkeit auch ohne Wiſſen und Willen der Eigenthümer verpfändet und darauf geliehen worden, ſo iſt das Amt nur gegen zureichende Ausweiſung und allemal gegen vollſtändige Entſchädigung ſolcher Pfänder herauszugeben verpflichtet.

§. 13.

Derjenige alſo, welchem etwas verlohren gegangen, oder entwendet worden iſt, hat es ſogleich unmittelbar dem Amte ſchriftlich anzuzeigen, und der Anzeige eine genaue Beſchreibung von jedem einzelnen Stücke, welches ſich dabei befunden, und mit kennbaren Unterſcheidungszeichen verſehen iſt, beizulegen, damit das Entwendete, allenfalls es zum Verpfänden gebracht würde, leicht und zuverläßig erkennet werden könne. Dagegen das Amt verbunden iſt auf die angezeigten Sachen Aufſicht zu tragen, und dieſelben, wenn ſie in dem Amte vorkämen, ſammt dem Ueberbringer anhalten zu laſſen.

§. 14.

Damit aber die Schäzmeiſter die beſchriebene Sache immer gegenwärtig im Gedächtniſſe behalten, und der Entfremder darauf nicht rechnen könne,

1785. ne, daß mit der Zeit das entfremdete Gut bei dem Amte außer Acht werde gelaſſen werden, iſt der Eigenthümer verbunden, ſeine Anzeige alle vier Wochen zu erneuern.

Ohne eine ſolche Erneuerung wird das Amt aus der gegründeten Vermuthung, daß das verlohrne Gut zum Vorſchein gekommen, darauf weiter keine Rückſicht nehmen.

§. 15.

Mit demjenigen, welcher wiſſentlich geſtohlenes Gut in dem Pfandamte verpfändet, ſoll ohne Nachſicht nach der Kriminalordnung verfahren werden.

§. 16.

Das Pfandamt haftet für die eingelegten Pfänder durchgehends als Bürg und Zahler, welches den Pfandgebern die Sicherheit giebt, daß die dahin gebrachten Geräthe mit Sorgfalt werden bewahret werden.

§. 17.

ſ. n. 392. Die dem Pfandamte zu bezahlenden Intereſſen oder Zinnſen, welche bisher auf 10 ½. Prozent angeſchlagen waren, werden von nun an auf 8 heruntergeſezet. Dieſe Intereſſen ſind, wenn das Pfand von dem Tage der Einlage vor Verlauf von vier Wochen wieder eingelöſt wird, für die ganzen 4 Wochen, nach Verlauf derſelben aber nur für jede zugewachſene Woche zu bezahlen.

§. 18.

Es ſtehet jedem Pfandgeber frei, ſein Pfand täglich wieder einzulöſen, allenfalls auch auf das empfangene Darlehn eine Abſchlagzahlung zu leiſten. Jedoch müſſen bei ſolcher Abſchlagzahlung auch zugleich die von einer Zeit auf die andere aufgelaufenen Zinſen abgeführet werden. Gegen dieſe Abſchlagzahlung ſtehet es dem Pfandgeber ferner frei, von dem Pfande, wenn es theilbar iſt, einen dem Zahlungsbetrage angemeſſenen Theil herauszunehmen, und ſo das ganze Pfand nach und nach wieder an ſich zu bringen.

§. 19.

Damit jedoch die Pfänder nicht zu lang liegen bleiben, verderben, und die Amtszinſen zum Schaden des Amtes ſowohl als des Eigenthümers zu hoch auflaufen, hat der Eigenthümer von dem Tage der Verpfändung längſtens innerhalb eines Jahres und ſechs Wochen dem Verderbniſſe unterworfene Pfänder entweder einzulöſen, oder doch umzuſezen.

§. 20.

Gegen die Verfälſcher der von dem Pfandamte wirklich ausgefertigten Pfandzettel, und gegen diejenigen, welche dergleichen nachmachen ſoll-

ſollten, wird von den Gerichtsbehörden nach den beſtehenden Geſezen ohne Nachſicht, und nach aller Strenge verfahren werden. 1785.

§. 21.

Zu größerer Bequemlichkeit des Publikums wird das Pfandamt an allen Werktagen, den Sonnabend ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen gehalten.

§. 22.

Das mit dem Pfandamte vereinigte Fragamt wird zum Vortheile des Publikums, ſo wie es gegenwärtig beſtehet, mit den dabei eingeführten Kundſchaftsbögen und Einſchreibbüchern noch ferner unverändert gelaſſen, und der hievon abfallende Nuzen ganz dem Pfandamte zugewendet.

Die Halbſcheid des dem Pfandamte ſelbſt fallenden Nuzens aber fällt der Armenkaſſe zu.

Uebrigens wird der Bedacht genommen werden, nach Maaß des zunehmenden erforderlichen Pfandamts-Fonds die Intereſſen noch mehr zu vermindern, und nach und nach auf die Landesüblichen herabzuſezen.

Wien den 1ten Hornung 1785.

386.

Hofdekret vom 3ten **Februar** 1785. an geſammte Appellazionsgerichte, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, der vereinten politiſchen Hofſtellen, und des Hofkriegsraths. Februar den 3ten

Die Deſerteurs, desgleichen jene fremden Werber, Unterhändler und Mitwirker, welche in fremde Dienſte, oder einen zum dießſeitigen Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Staaten werben, endlich die gewaltſamen Entführer der Unterthanen ſollen von dem Militari inquiriret, und abgeurtheilet, zu dieſem Ende die in dieſen Verbrechen betretenen Thäter in dieſer Abſicht alſogleich dem nächſten Militargerichte übergeben werden.

387.

Hofdekret vom 10ten **Februar** 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und der Kompilazionshofkommiſſion. den 10ten

Ueber die Amtsanfrage des n. öſter. Appellazionsgerichts, ob die Exekuzion ſogleich ohne einem zweiten Urtheile auf jenes Urtheil ertheilet werden könne, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit binnen 14 Tagen entweder aus Verſehen des Richters, oder wegen einer vorgefoderten Bedingniß nicht ausgedrückt worden, wird die Belehrung dahin ertheilet: a) wenn das Urtheil die Be-

1785. Februar zahlung auf eine vorläufige Bedingniß geſezet hat, kann ein ſolches nur bedingnißweiſe ergangenes Urtheil die unmittelbare alſogleiche Exekuzion nicht nach ſich ziehen, ſondern wird ein zweites Urtheil erfordert, welches erkenne, ob das in dem erſten Urtheile beſtimmte Bedingniß erfüllet ſey, und welches in ſolchem Falle auf die Bezahlung mit Beobachtung des §. 300 ſpreche; daher wann über ein bedingnißweiſe ergangenes Urtheil die Exekuzion angeſuchet wird, nach Maaß des §. 298, 299 und 300 fürzugehen iſt; b) wann in einem auf kein Bedingniß ausfallenden Urtheil zu wider des §. 300 aus Verſehen die alſogleiche Bezahlung erkennet, und hierüber von dem beſchwerten Theile der weitere Rechtszug ergriffen worden, hat das Appellazionsgericht das richterliche Gebrechen nach ſeinen Amtspflichten zu beheben. Iſt aber dieſer weitere Rechtszug nicht ergriffen, ſo iſt durch dieſes richterliche Gebrechen in der Sache nicht geſchadet, da vor Ausgang der Appellazionsfriſt über das Urtheil die Exekuzion nicht ertheilet werden kann, und alſo der Gegentheil immer eine Friſt von 14 Tagen zur Zahlung hat.

388.

den 11ten **Hofdekret** vom 11ten **Februar** 1785. an das N. öſter. Appellazionsgericht, über deſſen Bericht vom 17ten Jänner.

Die herrſchaftlichen judicia delegata mögen zwar in jenen Fällen, die vor dem 1ten November 1783. bei ſelben bereits anhängig geweſen, oder wo beide ſtreitende Theile ausdrücklich und freiwillig um die Verhandlung bei einem judice delegato bitten, ihr Amt fortan handeln, in allen übrigen Fällen
zu n. 192. aber ſeien die Advokaten unter eigener Verantwortung und Strafe auf die Befolgung des §. 29. der Jurisdikzionsnorme vom 27ten September 1783, zu weiſen, und habe hierauf das Appellazionsgericht mit aller Sorgfalt zu wachen.

389.

den 14ten **Hofdekret** vom 14ten **Februar** 1785. an das J. und O. öſter. Appellazionsgericht, über Protokollsauszug der vereinten Hofſtellen vom 3ten.

Gleichwie die Kreisämter den Appellazionsgerichten in keiner Art untergeordnet ſind, daher auch von Juſtizſtellen keine Dekrete, oder Aufträge an ſie ergehen können, ſondern die Korreſpondenz mit ſelben durch Erſuchſchreiben vorgeſchrieben iſt, alſo iſt ſich auch gegenwärtig zu halten, daß die Kreisämter nur in ſolchen Juſtizfällen hilfliche Hand zu bieten angegangen werden ſollen, wenn derſelben Einſchreitung aus beſonderen Umſtänden dem Dienſte, und der Juſtiz zuträglich iſt, nicht aber, wenn das nämliche durch die Ortsobrigkeiten, und Gerichtsherrn erwirket werden kann.

390.

1785.

390.

Hofdekret vom 21ten Februar 1785. an das J. und O. öſter. Appellazionsgericht, über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, der vereinten politiſchen Hofſtelle, und der Hofkammer in Münz- und Bergweſen. Februar den 21ten

Dem Berggerichte zu Schwaz wird neben den in dem Patente vom 3ten April 1783. benennten Subſtituzionen auch jene zu Pergine zugewieſen, dergeſtalt jedoch, daß, nachdem dieſe Berggerichtsſubſtituzion vermög Verträgen zugleich für den tyroliſchen, und tridentiniſchen Antheil beſtimmt iſt, dieſelbe nur in ſoweit von dem Schwazer Berggerichte abhangend betrachtet werden könne, als ſich berggerichtliche Angelegenheiten in dem dießſeitigen Bergwerksbezirke ergeben. zu n.126.§.1.

391.

Hofdekret vom 21ten Februar 1785. an das V. öſter. Appellazionsgericht über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, der vereinten politiſchen Hofſtelle, und der Hofkammer in Münz- und Bergweſen. den 21ten

Zu Stauffen wird eine Berggerichtsgehörde ſolchergeſtalt beigelaſſen, daß ſelbe als eine Subſtituzion dem Berggerichte zu Freiburg zugetheilet, und in den Gränzen ſeiner Wirkſamkeit dem §. 3. des Patents vom 3ten April 1783. zugewieſen ſeyn ſolle. zu n.126.§.1.

392.

Hofdekret vom 24ten Februar 1785. an die N. öſter. Regierung. den 24ten

Die Herabſezung der Verſazamtsintereſſen auf 8 pro cento könne erſt mit 1ten des nächſten Monats Aprils den Anfang nehmen, folglich ſeyen die Intereſſen bis lezten März noch wie bishero mit 10 ½ Prozento zu bezahlen.

393.

Hofdekret vom 3ten März 1785. an geſammte Appellazionsgerichte. März den 3ten

Der in einem Fiskalprozeſſe ſachfälligen, und in den Erſaz der Unkößten verfällten Partei ſolle nebſt der Vergütung der Gerichtstaxen, und von dem Fiskalamte ſonſt ausgelegten baaren Gelder auch die Bezahlung des Verdienſtes für die verfaßten Schriften, und ſonſtige wegen des Prozeßes geleiſtete Arbeit, ſo wie auch der Kopirungskoſten gegen richterliche Mäßigung, gleich als ob ein Advokat eingeſchritten hätte, aufgetragen werden, und hat der dießfällige Betrag ad aerarium einzufließen.

1785.

394.

März den 7ten **Hofdekret** vom 7ten März 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über eine von dem fürſtl. biſchöflichen Ordinariate zu Gurk gemachte Vorſtellung, und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten politiſchen Hofſtellen.

Es habe zwar bei dem Jurisdikzionsſiſtem, mittels welchem die Geiſtlichkeit der Gerichtsbarkeit der ordentlichen weltlichen Inſtanzen unterworfen worden iſt, allerdings ſein Verbleiben, und ſoll daher der Biſchof ſich in das Geſchäft der Verlaſſenſchaftsabhandlung eines Geiſtlichen auf keine Art einmengen.

Da aber bei der Sperr, und Inventur eines mit einem beneficio curato verſehenen Geiſtlichen in den Büchern und Schriften auch ſolche Urkunden vorkommen könnten, die in die dem Verſtorbenen eigen geweſene Seelſorge miteinſchlagen, und daher auch bloß in Händen der Geiſtlichkeit zu belaſſen ſind, als die Taufbücher, und ſonſtigen Pfarrmatrikeln, die Protokolle in publico eccleſiaſticis, und Ordinariatsgeſchäfte, die Aufſchreibung der Stipendien, dann die Privatſchriften, die in Gewiſſensangelegenheiten dem verſtorbenen Seelſorger von Parteien, oder in Diſziplinarangelegenheiten von ſeinen Obern zugekommen ſind, als werde geſtattet, daß über erfolgten Todfall eines mit einem beneficio curato verſehenen Geiſtlichen bloß, und allein zur Uebernahme erſtgedachter Urkunden, und Schriften zu der Sperr, und Inventur jedesmal ſogleich ein biſchöflicher Kommiſſär beigezogen werde, gegen dem jedoch, daß der Abhandlungsinſtanz ein genaues Verzeichniß derlei an den geiſtlichen Kommiſſär übergebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein ſolcher Kommiſſär weder Taxen, noch Diäten zu beziehen, noch mit Reiſeköſten den rückgelaſſenen Erben beſchwerlich zu fallen habe.

395.

den 7ten **Hofdekret** vom 7ten März 1785. an das N. öſter. Appellazionsgericht, über deſſen Bericht vom 14ten Jenner, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und der vereinten Hofſtellen gepflogene Einvernehmen.

Von nun an ſeye das in den ehemaligen Linzer Marktsfreiheiten eingefloſſene Recht als aufgehoben, und unwirkſam erkläret, gemäß deſſen eine von einem Inwohner eines auswärtigen Orts kontrahirte Marktſchuld, wann derſelbe an den gewöhnlichen Märkten nicht erſchienen iſt, von dem Gläubiger wider einen andern Inwohner deſſelben Orts, der den Markt beſuchet hat, eingeklaget werden konnte.

396.

1785.

396.

Patent vom 14ten März. März den 14ten

Als eine Folge der landesfürſtlichen Aufmerkſamkeit für die Freiheit der Unterthanen ward nach aller Orten aufgehobener Leibeigenſchaft auch die Freizügigkeit in den kaiſ. kön. Ländern erweitert, und gegenwärtiges Geſez, das mit erſten Mai 1785. in den ſämmtlichen böhm. öſter. deutſchen Erblanden mit Einſchluß Galliziens ſeine Wirkſamkeit erhält, erlaſſen, dagegen alle vorhin über das Abfahrtgeld erlaſſenen Geſeze, und Anordnungen aufzuheben für gut befunden. ſ. n. 412. ſ. n. 486.

§. 1.

Es ſtehet demnach in Zukunft jedermann frei, in dem Bezirke der böhm. öſter. deutſchen Erbländer mit Einbegriff Galliziens, mit ſeinem Vermögen von einem Orte zu dem andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerliches, oder landesfürſtliches Abfahrtgeld gefordert werden könne; welche Freizügigkeit ſich auch auf die öſter. Niederlande, die öſter. Lombardei, und die toskaniſchen Staaten erſtrecket.

§. 2.

Die Entrichtung eines Abfahrtgeldes findet alſo nur ſtatt, wenn ein Vermögen aus einem der böhm. öſter. deutſchen Erbländer, entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staats gezogen wird; nach Verſchiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich, oder ohne eine dieſer beiden Eigenſchaften iſt, wird auch das Abfahrtgeld auf verſchiedene Art an die Grundobrigkeit, den Landesfürſten, oder an beide zugleich zu entrichten ſeyn; jedoch dergeſtalt, daß das ganze in keinem Falle zehn Prozente überſteige.

§. 3.

Von einem unterthänigen, das iſt, einem Vermögen, welches entweder einem Unterthane angehöret, oder ſeiner Eigenſchaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, gebührt dem Grundherrn, ſoweit derſelbe das Recht, grundherrliches Abfahrtgeld zu ziehen, aus Verträgen, oder dem fatirten, und verjährten ruhigen Beſize beweiſen kann, von dem wirklich aus den böhm. öſter. deutſchen Erbländern gehenden Vermögen das grundherrliche Abfahrtgeld mit fünf Prozenten, oder 3 kr. vom Gulden; zugleich iſt hievon das landesfürſtliche Abfahrtgeld ebenfalls mit fünf Prozente abzuführen. ſ. n. 467.

§. 4.

Iſt das in dieſer Art abziehende Vermögen ein bürgerliches, das iſt, ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehöret,

1785. oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenſchaft eines bürgerlichen Guts an ſich hat, ſo bleibt den landesfürſtlichen Städten, und Märkten, denen aus beſonderer landesfürſtlichen Gnade derzeit die Gerechtſame des landesfürſtlichen Abfahrtgeldes eingeraumet war, noch ferners die Einhebung des Abfahrtgeldes mit zehn Prozenten, oder 6 kr. vom Gulden. Außer dieſen landesfürſtlichen Städten und Märkten iſt von dem abziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtgeld der obrigkeitlichen Munizipalſtadt, oder Grundherrſchaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichen landesfürſtlichen Privilegium, Verträgen, oder dem fatirten, und verjährten ruhigen Beſize beweiſen kann, nur mit fünf Prozenten zu entrichten; das landesfürſtliche Abfahrtgeld aber ebenfalls mit fünf Prozenten abzuführen.

§. 5.

Hat das abziehende Vermögen die Eigenſchaft eines unterthänigen, oder bürgerlichen Guts nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan, noch Bürger (Gewerbsmann) ſondern nur als Einwohner in einem Orte ſeßhaft iſt; ſo kann weder ein grundherrliches noch bürgerliches Abfahrtgeld gefodert werden, ſondern es findet nur das landesfürſtliche mit zehn Prozenten, oder 6 kr. vom Gulden ſtatt.

§. 6.

Da das landesfürſtliche Abfahrtgeld nicht ſtatt findet, wenn das Vermögen in ein ſolches fremdes Land gezogen wird, wegen welches das Recht des freien Abzugs entweder im Allgemeinen beſtehet, oder in einem beſondern Falle bewilliget wird, ſo ſoll auch gegen ſolche fremde Länder, in denen die Abziehung eines Vermögens in dieſe Erbländer weder landesfürſtliches, noch grundherrliches, oder bürgerliches Abfahrtgeld bezogen wird, die genaue Wechſelſeitigkeit (Reziprozität) beobachtet, und das in ein ſolches fremdes Land abziehende unterthänige, oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgelde ebenfalls freigelaſſen werden.

§. 7.

Die Obrigkeit hat genau darauf zu ſehen, wann ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen, oder bürgerlichen Abfahrtgelde unterliegen, oder nicht, nach Ungarn, nach Siebenbürgen, oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden ſollte. Jeder dergleichen Fall muß ungeſäumt dem Fiskalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt, das Vermögen ſelbſt aber, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entſchließung nicht verabfolget werden. Sollte ſich eine Obrigkeit in dieſem Punkte die Vernachläßigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabſäumung in der Zeit zu Schuld kommen laſſen, ſo würde ſie zur ſtrengſten Verantwortung, und Strafe gezogen werden.

§. 8.

§. 8. 1785. März

Vom beweglichen Vermögen, ſobald daſſelbe einem ungariſchen, oder ſiebenbürgiſchen Unterthan, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abzieht, ſoll das Abfahrtgeld immer ſogleich genommen werden, wenn auch ein ſolches Vermögen noch in einem der böhm. öſter. deutſchen Erbländer gelaſſen würde. Von unbeweglichem Vermögen aber iſt das Abfahrtgeld nur bei deſſen Verkauf, oder Veräußerung zu fodern.

§. 9.

Die Niederlagsverwandten, wo noch welche ſind, erhalten die ihnen bis itzt zugeſtandene Befreiung vom Abfahrtgelde auch in Zukunft für ſich, für ihre Weiber und Kinder. Dieſe Befreiung aber erſtrecket ſich weder auf ihre Kindskinder und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandte und andere Erben.

§. 10.

Von dem Fruchtgenuße eines im Lande bleibenden Vermögens, es mag in Zinſen (Intereſſen) oder ſonſtigen Nüzungen beſtehen, iſt kein Abfahrtgeld zu fodern.

§. 11.

Auch diejenigen Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hieher gebrachtes Vermögen entſtanden, ſind von dem Abfahrtgelde befreiet: es hätte denn der Eigenthümer derſelben, zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, ſich bereits durch zehn Jahre in den k. k. Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Guts anſäſſig gemacht.

§. 12.

Uebrigens aber iſt die Verbindlichkeit zu Entrichtung des durch dieſes Geſez beſtimmten Abfahrtgeldes allgemein, und ſind derſelben auch die Söhne und Töchter k. k. Unterthanen, welche ſich in Ungarn, Siebenbürgen, oder einem fremden Lande anſäſſig gemacht, unterworfen.

397.

Patent vom 15ten März für Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska und Trieſt. den 15ten

Jedem Gläubiger bleibt, wie dermalen, alſo noch künftig unbenommen, auch diejenige Forderung, die ſich nicht auf einen Landtafel- oder Fürmerkungsfähigen Schuldſchein gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu laſſen. Das Geſuch um dieſe Vormerkung iſt, wenn dieſelbe auf ein landtäfliches Korpus geſchehen ſoll, bei dem Landrechte, au-

1785. ßer dem aber bei dem Grundbuche, unter welchem das unbewegliche Gut, worauf die Vormerkung geſuchet wird, ſtehet, anzubringen, die Vormerkung ſogleich zu bewilligen, und vorzunehmen; der Schuldner aber davon lediglich zu verſtändigen, damit er allenfalls auch ſeinen Widerſpruch binnen der geſezmäſſig beſtimmten 3 Jahre, und 18 Wochen vormerken laſſen könne. Wenn über die ſchon bewilligte Vormerkung, oder über die Richtigkeit der vorgemerkten Foderung Streit entſtehet, und der Gläubiger entweder vor, oder nach erfolgtem Widerſpruche des Schuldners ordentliche Klage zu Liquidirung der vorgemerkten Forderung anbringen, oder der Schuldner den Gläubiger hiezu auffodern will; ſo iſt in einem, und anderen Falle, die Klage bei des Schuldners perſönlichem Richter anzubringen, ohne daß die Gerichtsbehörde ſich in die Verhandlung des Geſchäfts, und Urtheilsſchöpfung einzumengen hat.

398.

März den 17ten **Hofdekret** vom 17ten März von den vereinten politiſchen Hofſtellen über Bericht der N. Oe. Regierung vom 18ten Hornung.

In allen ſowohl landesfürſtlichen, als unterthänigen Städten ſolle von jenem Verlaſſenſchaftsvermögen, ſo drei hundert Gulden überſteiget, ohne Ausnahme ein Schulbeitrag von einem Gulden abgenommen werden, es hätte dann der Erblaſſer ſchon von ſelbſten der Schule mit einem Legat bedacht. Aus dieſem Beitrag ſeye ein Fond zu Anſchaffung der Bücher für die Arme jeden Orts zu errichten. Von den Abhandlungsinſtanzen ſolle hierauf genauer Bedacht genommen, vor Berichtigung dieſer Schulgebühr keine Verlaſſenſchaft eingeantwortet, dieſe Gebühr dem jeden Orts aufgeſtellten Schulaufſeher, oder von der Herrſchaft beſtellten Rechnungsführer gegen Schein übergeben, dieſe Scheine aber ſammt einem Verzeichniße ſowohl dieſer, als auch der freiwilligen Beiträgen nebſt Anmerkung der Verlaſſenſchaft von halb zu halb Jahr, jedesmal längſtens bis Ende Aprils und Oktobers, folglich binnen einem Monat vom halbjährigen Abſchluß gerechnet, an das Kreisamt zur weiteren Einbegleitung an Regierung überreichet werden.

399.

den 17ten **Hofdekret** vom 17ten März an das böhmiſche Appellazionsgericht über Amtsberichte daſiger Stellen, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und der Kompilazionshofkommiſſion gepflogene Einvernehmen.

Wann ein Richter in eine Prodigalitätserklärung einſchreiten ſolle, könne kein anderer Richter, als die Perſonalinſtanz desjenigen einſchreiten, der

als

als Verſchwender erkläret werden ſolle, und könne auch die Prodigalitätser⸗klärung nicht anders verhänget werden, als wenn die betreffende Partei hierü⸗ber ordentlich vernommen, und derſelben die weitere Beſchwerführung hierü⸗ber offen gehalten wird. 1785.

400.

Verordnung des N. Oe. Appellazionsgerichts vom 18ten März. März den 18ten

Da nach dem Tode eines deutſchen Ordensritters, oder Prieſters die Gerechtigkeit in dem gepflogen werden muß, daß gehörig unterſuchet werde, ob der Verſtorbene mit Bewilligung des Ordens nicht ein leztwilliges Ge⸗ſchäft errichtet habe, auf deſſen Befolgung zurückgeſehen werden müſſe; weiters, ob unter den zurückgelaſſenen Vermögensſtücken, Güter, auf wel⸗che ein Dritter ex depoſito, commodato, oder anderen Verträgen, und Verhältnißen Anſpruch zu ſtellen habe; oder ob keine Gläubiger vorhanden ſeyn, die auf die zurückgebliebenen Vermögensſtücke einen gegründeten An⸗ſpruch haben mögen; ſo iſt einleuchtend: daß weder die richterliche Einſchrei⸗tung beiſeit geſezt, noch mit Rechte an den Orden übertragen werden könne, als welcher vielmehr, da er zufolge des Ordensinſtitutes das Eigenthum anſpricht, die Gegenpartei aller derjenigen iſt, die hierauf eine Forderung zu ſtellen gedenken. In dieſer Rückſicht ſeye ſich theils an die allgemeine Ju⸗risdikzionsnorma, die alle vorhin beſtandenen privilegirten Inſtanzen aufge⸗hoben hat, theils an eine durch Veranlaſſung des Maltheſerordens erfloſ⸗ſene Entſchlieſſung vom 15ten July 1784. zu halten, welche die Ordens⸗ zu n. 315. glieder in allen Fällen, wo es ſich um ein Vermögen, Kontrakte, Beſi⸗zungen, Geld, oder Schulden handelt, den allgemeinen Gerichten zugewie⸗ſen hat; übrigens könne der Orden darinn beruhiget ſeyn, daß weder den Gerechtſamen deſſelben auf das ſämmtliche Vermögen ſeiner Ordensritter, oder Prieſter zu nahe getreten, noch den Gerichten werde geſtattet werden, das inſtitutmäſſige Vermögen des Ordens mit Giebigkeiten, oder anderen Beſchwerniſſen zu belegen.

401.

Hofdekret vom 21ten **März** an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Bericht vom 15ten Februar, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten Hofſtellen gepflogene Einvernehmen. den 21ten

Mit der neuen Juſtizregulirung ſeye allerdings auch die ehemals beſtan⸗dene oberſtlandeskammeramtliche Gerichtsbarkeit erloſchen, und da die dieß⸗fällige Realitäten auch bereits inkammeriret worden, ſo ſolle ſowohl die Reſpicirung hierüber, als auch die Ausübung der dießfälligen Jurisdikzion

1785. dem königlichen Fiskalamte in jener Art überlaſſen werden, wie daſſelbe die Beſorgung des Weinbergamts auf ſich hat; wornach auch die eingehenden Taxen, und Jurisdikzionsgebühren gleich jenem des Weinbergamts pro ærario zu verrechnen ſind.

402.

März den 31ten **Hofdekret** vom 31ten März an das J. u. O. Oe. Appellazionsgericht über deſſen Anfrage vom 18ten.

Nach der Verfaſſung des Landes Steyermarkt haben die unadelichen Beſizer, oder Bewohner eines Freiguts in jenen Orten, wo kein Magiſtrat oder allgemeines Ortsgericht beſtehet, jenem herrſchaftlichen Gerichte zu unterſtehen, das die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, dem ſothanes Freigut am nächſten angränzet.

403.

April den 7ten **Hofdekret** vom 7ten April an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Amtsanfrage des N. Oe. Appellazionsgerichts vom 4ten März, und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der O. Juſtizſtelle, und Kompilazionshofkommiſſion.

z. n. 13. §. 77. n. 14. §. 9. Die in §. 9. der Konkursordnung, und in dem anmit übereinſtimmenden §. 77. der Gerichtsordnung anbefohlene beſondere Fürforderung der vorgemerkten Gläubiger zum ausgeſchriebenen Konkurſe ſey auf alle jene Gläubiger ohne Ausnahme, aber auch auf dieſe allein zu verſtehen, die auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, wie immer ſodann nach den verſchiedenen Landesverfaſſungen die Vormerkung geſchehen ſeyn möge, durch die auf eine Realität das Pfandrecht erwirket worden.

404.

den 7ten **Hofdekret** vom 7ten April an das N. Oe. Appellazionsgericht über deſſen Bericht vom 1ten.

Die unadelichen Pächter eines ſtändiſchen Gülts gehören in der Regel allerdings unter die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts, allwo ſie ihren Wohnſitz haben; wenn ſie aber ihren Wohnſitz auf dem in der Pachtung habenden Gute hätten, dann trete die Anordnung der Jurisdikzionsnormen ein, und ſtehen dieſelben in den in dieſem Geſeze angezeigten Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats der Hauptſtadt der Provinz. zu n. 192. §. 27.

405.

1785.

405.

Hofdekret vom 7ten April 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über Einvernehmen zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle. April den 7ten

Se. kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät haben zu erklären befunden;

Erſtens: daß der in Folge §. 267. der Gerichtsordnung an den oberen Richter genommene Rekurs eine Hemmung des rechtlichen Zuges, und der von dem Richter erſter Inſtanz dießfalls ergehenden Verordnung nicht wirken könne. zu n. 13. §. 267.

Zweitens: daß über einen von dem Appellazionsgerichte, ungehindert des nach obgedachten §. 267. genommenen Rekurſes beſtättigten Beſcheid, oder eine andere richterliche Verordnung kein weiterer Zug Plaz greife.

406.

Hofdekret vom 8ten April 1785. an das böhmiſche Appellazionsgericht, über deſſen Amtsbericht vom 8ten März, und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und Kompilazionshofkommiſſion. den 8ten

Das 25te Kapitel der Gerichtsordnung raumet derjenigen Parthei, die durch einen Spruch beſchwert zu ſeyn vermeinet, das Recht darwider zu appelliren, nur binnen 14 Tagen vom Tage des zugeſtellten Spruchs ein: alle Friſten der Gerichtsordnung ſind Fallfriſten, deren Wirkung iſt, daß nach ihrer Verfließung das eingeraumte Recht erlöſche.

Wo das Geſez dem Richter nicht ausdrücklich die Befugniß einraumet, weitere Friſten zu ertheilen, da iſt derſelbe hiezu nicht einmal berechtiget. Nun hat aber der §. 254. der Gerichtsordnung dem Richter nur erlaubet, zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden, nicht aber zur Appellazionsanmeldung weitere Friſten zu ertheilen, und deßwegen iſt in dem vorgehenden §. geordnet, daß die Appellazionsanmeldung auch ohne die Appellazionsbeſchwerden eingereicht werden könne. z. n. 13. §. 254.

Da nun die bloße Anſuchung einer weiteren Friſt zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden als eine Appellazionsanmeldung nicht angeſehen werden kann, ſo iſt der Gegentheil, ſobald die ordentliche Appellazionsanmeldung in der vorgeſchriebenen Zeit nicht geſchehen, ſich der Appellazionszulaſſung in aller Art zu widerſezen berechtiget.

407.

Patent vom 12ten April 1785. den 12ten

Ungeachtet die Landtafelpatente alle ein landtafelmäßiges Gut beſchwerenden Eigenſchaften verzumerken, ausdrücklich verordnen, ſo kömmt dennoch

1784. April vor, daß viele ſtändiſche Güter, und Gilten, die mit dem lehensherrlichen Nexus behaftet ſind, bei den Landtafeln als freieigenthumlich erſcheinen.

Es ſoll demnach bis 1ten Jenner 1787 die Lehensbarkeit bei jedem lehenbaren auf der Landtafel erſcheinenden ſtändiſchen Gute alſogewiß vorgemerket werden, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein freieigenes wäre, würde anerkannt werden.

408.

den 18ten **Hofdekret** vom 18ten April 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle.

Die Geſchäfte der Abſtiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, ſondern von Obrigkeits wegen entweder aus Strafe, oder aus überhäufter, nämlich zwei Drittel des Vermögens überſteigender Einſchuldung vorgekehret werden, gehören ad Politicum.

Die hiebei zu beobachtende Benehmung iſt dahin feſtgeſezet worden, daß bei antragender derlei Abſtiftung das Vermögen des Unterthans durch zwei auswärtige, mithin deſto mehr unpartheyiſche ehrliche, und verſtändige Beamten mit Beiziehung des Unterthans ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit eines aufzuſtellenden Vertreters unterſucht, und der Schuldenſtand liquidiret werde: wo dann ſothane Unterſuchung darinnen zu beſtehen habe, daß die Schäzung der Grundſtücke, und Fahrniße durch verſtändige Schäzmänner, desgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geſchehen müſſe, wo ſodann Aktiv- und Paſſivſtand in ein Inventarium zuſammzuſezen, ſolches von den dazu gewählten zween Beamten zu unterfertigen, von der Herrſchaft dem Kreisamte mit dem Geſuch um Bewilligung der Abſtiftung einzureichen, und von dem Kreisamte ſodann ſowohl die Herrſchaft als der Unterthan fürzufodern, über die Abſtiftung, wie über andere Händel zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen zu verfahren, ob ſelbe ſtatt habe, auszuſprechen, dem ein- ſo andern Theile der weitere Rekurs offen zu laſſen, und bis dahin mit der Abſtiftung ſelbſt nicht vorzugehen iſt.

Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Partikulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftritt; oder der Fall eines zu verhängenden Konkurſes ſich darſtellet, lediglich jenes zu beobachten iſt, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung vorſchreibt.

409.

den 18ten **Hofdekret** vom 18ten April 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über Amtsbericht des N. öſter. Appellazionsgerichts vom 11ten März, und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und Kompilazionshofkommiſſion.

zu u. 13. §. 259. Auf die Frage, ob die Parthei, die das Urtheil erſter Inſtanz für ſich erwirket hat, währender Appellazion die §. 259. vorbehaltene Sicherſtellung

auch

auch mittels Erwirkung der gerichtlichen Pfändung ſich verſchaffen könne, ward Folgendes entſchloſſen. 1785. April

Da die gerichtliche Pfändung in der Gerichtsordnung nur in dem 31ten Kapitel, das von der Exekuzion handelt, vorkömmt, folglich als ein wahrer Schritt der Exekuzion dargeſtellet wird, dagegen der §. 259. klar ſagt, daß in Anſehung jener Punkte, über welche gegen das Urtheil erſter Inſtanz die Appellazion angemeldet wird, bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile mit aller Exekuzion innengehalten werden ſolle, ſo kann die Befugniß, welche der in erſter Inſtanz obſiegenden Parthei in eben dieſem §. 259. eingeraumet wird, nach beſchaffenen Umſtänden Sicherſtellung, Bedeckung, und andere gerichtliche Vorkehrung anzuſuchen, auf die Ergreifung der gerichtlichen Pfändung nicht verſtanden werden.

Sollte aber der Gegentheil die von dem Richter nöthig befundene Sicherſtellung durch Verſchaffung eines annehmlichen Bürgens, durch Uebergebung, oder Hinterlegung des in dem Urtheile zuerkannten Betrages im Gelde, oder Geldeswerthe, durch Geſtattung der einsweiligen Vormerkung ſothanen Betrags auf ein unbewegliches Gut verweigern, dann ſoll die dießfällige Anordnung des Geſezes durch anderweite gerichtliche Verfügung geltend gemacht werden.

410.

Patent vom 19ten April 1785. den 19ten.

Wie durch das Patent vom 10ten Juli 1783. die Gerichtsbarkeit des Berggerichts von Kuttenberg auch auf den Bezirk von Mähren und Schleſien, bis ſich in dieſen Ländern der Bergbau mehr empor heben wird, in Anſehen des landesfürſtlichen eigenen Bergbaues erweitert worden, ſo werde hiemit erkläret, daß eben dieſe Gerichtsbarkeit des Berggerichts zu Kuttenberg ſich auf den, den Privatdominien eigenen Bergbau zu erſtrecken hat. zu n. 156. §. 1.

Jedoch ſoll in Mähren und Schleſien jedem ſowohl dermalen, als künftig bauenden Grundherrn des Herrn- und Ritterſtandes die Berggerichtsbarkeit in ſeinem herrſchaftlichen Bezirke in Geſtalt berggerichtlicher Subſtituzionen, dergeſtalt nämlich zuſtehen, daß bei demſelben die mündlichen Klagen angebracht, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwiſchen nöthigen Vorſehungsmitteln angeſucht, und bewirket, auch dieſe Subſtituzionen von dem Kuttenberger Berggerichte, dem ſie untergeordnet ſind, zu Inſtruirung eines Prozeßes, und anderen richterlichen Amtsverrichtungen überall delegiret werden können, wo die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleichterung der Partheien es ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

Uebrigens haben dieſe Privatberggerichtsſubſtituzionen ſich ebenfalls nach der den Berggerichtsbehörden eigens vorgeſchriebenen Inſtrukzion, wie auch nach der Taxordnung vom 1ten November 1781. zu halten, und in

1785. Rechtsfällen die Taxen nur nach der darinn ausgezeichneten vierten Klaſſe abzunehmen.

411.

April den 22ten **Hofdekret** vom 22ten April 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über höchſte Reſoluzion in Folge Vortrags der vereinten politiſchen Hofſtellen.

Da in den ältern, und neuern Spielpatenten keine Zeit beſtimmt iſt, nach deren Verlauf der Uebertreter des Geſezes die Patentalſtrafe verjähret habe; ſo wird geordnet, daß die auf das verbotene Spiel beſtimmte geſezmäßige Strafe für verjährt zu halten, folglich der Schuldige dann nicht mehr anzugehen ſeye, wann von Zeit der begangenen geſezwidrigen Handlung fünf Jahre verfloſſen ſind.

412.

den 22ten **Hofdekret** vom 22ten April 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, dem Hofkriegsrath, und der oberſten Juſtizſtelle.

Gleichwie das Patent vom 14ten März dieß Jahrs ausdrücklich nur von dem grundherrlichen, bürgerlichen, und landesfürſtlichen Abfahrtgelde handelt, alſo ſeye daſſelbe auf die zum Invalidenfond beſtimmte, unter dem Namen Abfahrtgeld entrichtete Giebigkeit, als wegen welcher es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe, nicht anzuwenden.

413.

den 22ten **Hofdekret** vom 22ten April 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über Note der vereinten politiſchen Hofſtellen vom 14ten.

Se. Majeſtät haben mit dem Herrn Kurfürſten von Kölln, und Biſchofen von Münſter das Abkommen dahin getroffen, daß die in beiderſeitigen Staaten bishero üblich geweſene Abfahrtgelder von dem aus den kaiſerl. Landen in die Kurfürſtenthum Köllniſch- und Münſteriſche Reichslanden, oder von dieſen in jene hinausgehenden Vermögen (in ſoweit ſothane Gelder in die fürſtliche Kaſſen eingefloſſen ſind) gänzlichen aufgehoben worden; und dieſe Aufhebung ſich nicht nur ausdrücklich auf die nach vorläufiger landesfürſtlicher Verwilligung ſich ergebende Emigrazions- und auf die ſowohl künftige, als bereits anhängige hierunter namentlich miteinbegriffene Erbſchafts- ſondern auch auf alle ſonſtige Fälle erſtrecken ſolle, in welchen etwa ehevor unter welch immer Namen die Erlegung von derlei Abſchoß- Nachſteuer- Abfahrt- oder Abzugsgelder in die landesfürſtlichen Kaſſen gebräuchlich geweſen.

414.

1785.

414.

Hofdekret vom 22ten April an das N. öſterreichiſche Appellazionsgericht, über deſſen Amtsbericht vom 14ten März, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den politiſchen Hofſtellen gepflogene Einvernehmen. April den 22ten

Der im Lande Oeſterreich ob der Ens beſtehende Mißbrauch, Pupillengelder ohne Errichtung eines Schuldbriefes auszuleihen, wird durchgehends aufgehoben, und befohlen, daß, wenn ein Waiſengeld einem behauſten Unterthan unter der geſezmäßigen Sicherheit geliehen werden ſoll, hierüber in jedem Fall von den Entlehnern ein ordentlicher auf den Pupillen lautender Schuldbrief gegen vier prozentigen Intereſſe, und Verpfändung des dem Schuldner gehörigen Vermögens ausgeſtellet, die Schuld ſowohl in dem Waiſenbuche, als Amtsprotokolle vorgemerket werden, der Originalſchuldbrief ſelbſt aber, ſo lange die Minderjährigkeit dauert, in der obrigkeitlichen Pupillenkaſſe depoſitiret bleiben ſolle.

415.

Hofdekret vom 28ten April an das N. öſterreichiſche Appellazionsgericht, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle. den 28ten

Jene Präſidialnoten, oder Erſuchſchreiben, ſo ein Richter in Folge der Anordnung vom 22ten November 1782. wegen eines bewilligten Verbots, oder einer Erfolglaſſung in Abſicht auf die in öffentlichen landesfürſtlichen Kaſſen befindlichen Güter an die der Kaſſe vorgeſezte Finanzſtelle von Amtswegen zu erlaſſen hat, ſeyen, ohne Stempel und Taxen abzunehmen; dahingegen in Folge §. 13. des Stempelpatents ad a. et y. jene Expedizionen unter dem Stempel der dritten Klaſſe unnachſichtlich auszufertigen, mittelſt welcher der Richter ſeine auf ein, in einer öffentlichen Kaſſe befindliches Gut Beziehung nehmende Verbots- oder Erfolglaſſungsbewilligung der betreffenden Kaſſe erinnern muß. zu n. 102 zu n. 301.

416.

Hofdekret vom 28ten April an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über Amtsbericht des N. öſterreichiſchen Appellazionsgerichts vom 18ten. den 28ten

Jene Partheien, welche ſchon die Diſpens von den Aufgebothen bei der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geiſtliche Diſpens ſuchen wollen, folglich ſich wegen Aufdringung der leztern bei der Landesſtelle beſchweren, müſſen nach der beſtehenden Vorſchrift von dem Seelſorger ohne weiters zuſammengegeben werden; und da die Aufgebothen zu Entdeckung verborgener Ehehinderniſſen eingeführet ſind, ſo iſt lediglich für den zu n. 117. §. 33.

1785. Fall der erhaltenen Diſpenſazion bei jener politiſchen Stelle, ſo die Diſpenſazion ertheilet hat, ein ausdrücklich dahin beſchränkter Eid abzunehmen, daß ſie Partheien ſich keines nach dem Ehepatent zwiſchen ihnen beſtehenden Ehehinderniſſes bewußt ſeyen.

417.

Mai den 2ten **Hofdekret** vom 2ten **Mai** an das N. öſter. Appellazionsgericht, aus Gelegenheit einer in Reviſorio erledigten Rechtsſache.

Wann über ein Urtheil beede Theile appelliret, oder revidiret haben, ſollen die in erſter Inſtanz verhandelte Akten mit den Appellazions- und Reviſionsſchriften beeder ſtreitenden Theilen unter einem zugleich, und nicht abgetheilt an die Appellazions- oder Reviſionsſtelle übergeben werden.

418.

den 2ten Den 2ten Mai ward die ſub N. 22. der Juſtizſammlung einkommende Verordnung auch im Lande Oeſterreich ob der Enns kundgemacht.

419.

den 2ten **Hofdekret** vom 2ten **Mai** an das J. und O. öſter. Appellazionsgericht, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und Hofkriegsrath.

In den Berichten, welche über Geſuche um Nachſicht der Strafe der Konfiskazion in Deſerzionsfällen erſtattet werden, hat das Appellazionsgericht jederzeit die nähere Auskunft über das Alter und Geſchlecht der vorhandenen Kinder, dann ob ſolche nicht etwa ein mütterliches, oder von einem andern zugefallenes Vermögen beſizen, und wie ſie ſeit der Abweſenheit des Vaters ernähret worden, einzuholen.

420.

den 4ten **Hofdekret** vom 4ten **Mai** an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der O. Juſtizſtelle, und Kompilazionshofkommiſſion

Daß, wenn eine Parthei zu Erſtattung der Sazſchrift eine Erweiterung der Friſt mit genauer Beobachtung der Vorſchrift der Gerichtsordnung anſuchet, alsdann die Tage von Ueberreichung des Geſuchs um Erweiterung der Friſt bis zur Zuſtellung der hierüber erfolgten richterlichen Erledigung in dem Falle der abgeſchlagenen Erweiterung in die zur Sazſchrift beſtimmte geſezmäßige Friſt nicht einzurechnen ſeyen, ſondern der Parthei über die erhaltene abweisliche Verbeſcheidung noch ſo viele Tage zu guten kommen, als in der geſezmäßigen Friſt am Tage des überreichten Erweiterungsgeſuchs noch nicht verfloſſen geweſen ſind.

421.

1785.

421.

Hofdekret vom 6ten Mai von den vereinten politiſchen Hofſtellen an die ſämmtlichen Länderſtellen über gepflogenes Einvernehmen mit der oberſten Juſtizſtelle. Mai den 6ten

Der Erbſteuerbetrag ſoll, wie bisher von der Landesſtelle ausgemeſſen werden, ſodann, wenn die Parthei ſich durch dieſe Ausmeſſung beſchwert fände, oder aus irgend einer Urſache die Nachſicht anſuchen wollte, derſelben frei ſtehen, ſich an die vereinten Hofſtellen zu wenden, auf den Fall aber, wo ſich die Parthei gegen beide Ausmeſſungen, folglich gegen die der Landesſtelle, und gegen jene der Hofſtelle im Wege Rechtens beſchwert zu ſeyn glaubte, ſoll derſelben der Rechtsweg gegen das Fiskalamt des Landes, wo die Erbſteuer zu entrichten kömmt, der Ordnung nach vorbehalten bleiben, und eine ſolche Klage alldort, wo andere Gefällsſtreitigkeiten zu entſcheiden ſind, verhandelt werden.

422.

Den 9ten Mai 1785. wurden die in voriger Sammlung ſub Nris. 22. 51. 64. 68. 70. 86. 103. 115. 122. 134. 141. 142. 144. 146. 171. 199. 227. 275. 286. 340. einkommende Verordnungen, die damals nur in einige Provinzen erlaſſen worden, allen übrigen Ländern intimiret. den 9ten

423.

Hofdekret vom 9ten Mai an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Reſoluzion über Vortrag der O. Juſtizſtelle vom 20ten April. den 9ten

Die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das Parere medicum gewöhnlich geweſene Taxe werde allgemein eingeſtellet, und ſollen die im Staat angenommene Leib- und Wundärzte bei der in derlei Fällen immer einſchreitenden cauſa publica den dießfälligen Dienſt unentgeltlich leiſten, und ihr Parere ohne Abforderung einer Taxe abgeben.

424.

Patent vom 9ten Mai. den 9ten

Da zu Beförderung des allgemeinen Beſten zuträglich iſt, die liegende Güter von dem bisherigen Hafte der Fideikommiſſe zu befreien, ſo wird zu dieſem Ende, und um den hieraus flieſſenden Vortheil zugleich deſto ſicherer zu erreichen, und zu beſchleunigen.

1785. §. 1.

Jedem Beſizer einer von Schulden freien Fideikommißrealität das Befugniß ertheilet, dieſelbe in ein Kapital, welches in öffentlichen Fonds anzulegen iſt, zu verwandeln, und dadurch das Fideikommißgut zu ſeinem freien Eigenthume zu machen, ohne daß hierüber die Anwärter vorher zu vernehmen nöthig iſt. Nur wird erfordert, daß ein ſolcher Vorgang allzeit bei dem Gerichte, unter welchem das Fideikommiß ſteht, ordnungsmäßig ausgewieſen, und die öffentlichen Schuldbriefe daſelbſt niedergeleget werden.

§. 2.

Der Schätzungswerth eines Fideikommiſſes, welches auf dieſe Art in ein Geldkapital verwandelt werden ſoll, wofern derſelbe nicht gleich anfangs bei Errichtung des Fideikommiſſes ſelbſt, oder durch ein ſpäteres Einverſtändniß der Familie wörtlich beſtimmet, und angenommen worden, ſoll blos nach der landtäflichen, und, wo eine ſolche nicht vorhanden iſt, nach der Rektifikazionseinlagsſumme ausgemeſſen werden.

§. 3.

Auch, wenn ein Fideikommißgut mit Schulden behaftet iſt, ſteht dem Beſizer das Befugniß zu, daſſelbe in ein Geldfideikommiß zu verwandeln. Jedoch muß in dieſem Falle der ganze Betrag nach dem im vorhergehenden §. beſtimmten Schätzungswerthe auf ſolche Art erleget werden, als ob das Fideikommiß mit keiner Schuld beladen wäre. Die Gläubiger aber behalten natürlich ihr Pfandrecht auf dem nun frei, und eigengewordenen Gute in vollkommener Kraft.

§. 4.

Damit aber die Fideikommiſſe um ſo geſchwinder von den darauf haftenden Schulden befreiet werden, wird ſämmtlichen Behörden, unter welchen ſolche verſchuldete Fideikommiſſen ſtehen, befohlen, auf die Schuldenbezahlung nach den vorgeſchriebenen Friſten genau zu halten; für die Zukunft aber nach Inhalt der im Jahre 1781. bereits erlaſſenen Verordnung auf liegende Fideikommißgüter höhere Darlehen, als bis zum Drittheile ihres Werthes nicht zugeſtatten.

425.

Mai den 9ten

Hofdekret vom 9ten **Mai** an ſämmtliche Appellazionsgerichte.

Da ſich die Thätigkeit der Berggerichtsbehörden einzig, und allein auf die in dem Patente vom 1ten November 1781. vom §. 1. bis 7. ausgedrückten Wirkungen der Realjurisdikzion beſchränket, ſo ſteht die Beſtellung

zu n. 27.

eines

eines Vormundes, wie auch die Aufnahme der Vormundſchaftsrechnungen dem ordentlichen Perſonalrichter ohne Einmengung der Berggerichte auch dann zu, wann unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerksentität begriffen iſt. 1785. Mai

In einem ſolchen Falle hat ſich jedoch die Vormundſchaftsbehörde zum Beſten der Pupillen gegenwärtig zu halten.

a) Daß, wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillarvermögen begriffenen Bergwerksentität die hinlängliche Fähigkeit nicht beſäſſe, demſelben mitgegeben werden ſoll, einen bergwerksverſtändigen Aſſiſtenten zur Verwaltung dieſer Bergwerksentität zu ſuchen, der ihm nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichtsbehörde der Ordnung nach von der Pupillarinſtanz zuzugeben iſt.

b) Die von dem Aſſiſtenten über das ſeiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung ſoll dann dem Vormünder als eine Beilage zu ſeiner Vormundſchaftsrechnung übergeben, von dieſem bei Legung der Rechnung der Pupillarinſtanz überreichet, und von ihr die Aufnahme, und Erledigung allein beſorget werden. Vor der Erledigung jedoch hat die Pupillarinſtanz jedesmal vorläufig von der Berggerichtsbehörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und auf dieſelben ſodann die verdiente Rückſicht zu nehmen.

426.

Hofdekret vom 9ten **Mai** an das J. und O. öſterreichiſche Appellazionsgericht bei Gelegenheit einer in Reviſorio erledigten Rechtsſache. den 9ten

Da jener, der einen Spruch für ſich hat, gemäß §. 400. in die Gerichtskoſten nie verfället werden kann, dagegen in dem Urtheile in Folge §. 402. von den Gerichtskoſten jedesmalen ausdrückliche Erwähnung geſchehen muß, ſo habe das Appellazionsgericht, wenn ſelbes das Urtheil erſter Inſtanz abändert, jedesmalen ohne das ausdrückliche Begehren der Partei abzuwarten, dem Urtheil beizufügen, daß die in der Rechtsſache aufgelofenen Gerichtskoſten gegeneinander aufgehoben ſeien, und eben alſo auch jeder Theil die Appellazionskoſten ſelbſt zu tragen habe. zu n. 13. §. 400. 402.

427.

Hofdekret vom 9ten **Mai** an ſämmtliche Appellazionsgerichte, in Folge Reſoluzion über Vortrag der O. Juſtizſtelle vom 20ten April. den 9ten

Wann eine Fiskaladjunktensſtelle zu beſetzen kömmt, ſo hat ſich das Appellazionsgericht ſogleich mit der Landesſtelle in Einvernehmen zu ſetzen, damit ein Konkurs in jenen Landen, aus welchen ſich dem Dienſt brauchba‑

1785. re Kompetenten erwarten laſſen, ausgeſchrieben werde, dann iſt bei einer gemeinſchaftlichen Kommiſſion mit Zuziehung des Kammerprokurators die ſtrenge Prüfung der Kompetenten fürzunehmen, und über die Wahl des würdigſten das gemeinſchaftliche Gutachten zu erſtatten.

428.

Mai den 9ten

Hofdekret vom 9ten **Mai** an das N. öſterreichiſche Appellazionsgericht in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion.

a) Es ſoll in den Fällen, wo zween Theile die Gerichtsbarkeit zugleich anſprechen, die Abführung der Prozeſſe, ſo wie dermal geſchieht, auch in Zukunft nicht beſchränket werden.

b) Bei jener Perſonaljurisdikzion habe es noch ferners ſein Verbleiben, welche vor Publizirung der Jurisdikzionsnormen den Dominien, oder Inhabern einer ſtändiſchen Gülte über die Beſizer, und Einwohner der in ihrem grundherrlichen, oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke beſtehenden Häuſer eigen geweſen iſt.

c) Dahero dann auch jener unadeliche Beſizer einer ſtändiſchen Gülte, dem in dem Bezirk derſelben die Privatgerichtsbarkeit zuſtehet, für ſeine Perſon zu dem Landrechte dann gehöre, wann er in dieſem ſeinen freien Bezirke wohnet.

429.

den 9ten

Hofdekret vom 9ten **Mai** an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Reſoluzion über Vortrag der O. Juſtizſtelle vom 20ten April.

Die Verleihung der veniæ ætatis (Nachſicht der Minderjährigkeit) ſolle in allen Fällen der Perſonalinſtanz des Mündels eingeraumet ſeyn, daſelbſt die Anbringen überreichet, die Unterſuchung gepflogen, und hierüber der Ordnung nach die Erledigung gepflogen werden.

430.

den 9ten

Hofdekret vom 9ten **Mai** an ſämmtliche Appellazionsgerichte, in Folge Reſoluzion über Vortrag der O. Juſtizſtelle vom 20ten April.

f. n. 464. §. 50.

In jenen Lehensprozeſſen, bei deren Verhandlung das Fiskalamt eingefloſſen iſt, habe der Kammeralrepräſentant bei der gerichtlichen Berathſchlagung, und Erledigung zu interveniren, wo dagegen jene Prozeſſe in Lehensgeſchäften, welche ohne Einſchreitung des Fiskalamts abgeführet worden, auch ohne Beiziehung eines Repräſentantens berathſchlaget, und erlediget werden ſollen.

431.

1785.

431.

Hofdekret vom 13ten Mai an das böhmiſche, dann mähriſch ſchleſiſche Appellazionsgericht über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, dann der Kompilazionshofkommiſſion. Mai den 13ten

Da die Pragmatika vom 13ten April 1641. ein Geſez iſt, ſo einen Gegenſtand der allgemeinen Gerichtsordnung, nämlich das Benehmen bei Vertretungen betrift, ſo könne nicht dem geringſten Anſtand unterliegen, daß ſie durch das Patent, mittels deſſen die allgemeine Gerichtsordnung publiziret worden, als aufgehoben erkläret, und daher ſich lediglich nach dem §. 58. zu n. 13. dieſes Geſezes zu achten ſeie, in deſſen Folge der Kläger vor der Klage, der §. 58. Beklagte vor der Einrede das Vertretungsgeſchäft berichtigen muß, und alſo, wenn Kläger die Klage, Beklagter die Einrede erſtattet, und andurch ſelbſt litem konteſtiret hat, ſodann in dem weiteren Verfahren ein anderer Kläger, oder Beklagter nicht mehr auftreten könne.

432.

Hofdekret vom 19ten Mai an ſämmtliche Appellazionsgerichte. den 19ten

a) Ein zum Militarkörper gehöriger begüterter, oder unbegüterter Landmann ſteht in landgerichtlichen Fällen, es mag ſich um ein Militär- oder eine andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militargerichtsbarkeit. Nur iſt dieſe angewieſen, ehe das Kriminalurtheil gegen den Landmann kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Uebelthäter gehört, die Sache anzuzeigen, damit derſelbe ohne weiterm aus dem Kataſter der Stände gelöſchet werde.

b) Auch in Civilangelegenheiten ſteht der zum Militarkörper gehörige Landmann, der weder begütert, noch ein Fideikommißbeſizer iſt, unter der Militargerichtsbarkeit, und iſt bei Austretung aus dem Militardienſte ſowohl er ſelbſt, als die zurückbleibende Wittwe, und Kinder der Behörde halber, wie jede andere der Militargerichtsbarkeit unterſtehende Militarperſon zu behandeln.

c) Dagegen gehört ein zum Militarkörper gehöriger Landmann, der eine ſtändiſche Realität (worunter jedoch die auf landtäflichen Realitäten haftende Kapitalien nicht zu zählen ſind) oder ein Fideikommiß beſizet, unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte; den alleinigen Fall ausgenommen, wenn in einer Schuldſache auf Gage Anſpruch geſtellt wird. Unter den Landrechten, wohin ein ſolcher Landmann gehört, ſind jene des Landes zu verſtehen, wo die Güter, oder das Fideikommiß befindlich iſt, oder wofern ein ſolcher Landmann zugleich in mehreren Ländern begütert wäre, desjenigen Landes, wo er ſeinen Aufenthalt hat, oder geſtorben iſt.

Staatliche Bibliothek Regensburg

1785. Mai den 23ten

433.

Hofdekret vom 20ten **Mai** an ſämmtliche Länderſtellen.

Die auf Kurazien der Seelſorge ausgeſezten Religioſen ſind als Zeugen bei einem Nunkupativteſtamente nicht zuzulaſſen.

Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päbſtliches Breve ordentlich als Weltprieſter ſäkulariſiret worden, kann derſelbe ſodann gleich dem Weltprieſter zwar kein Teſtamentarius, oder Teſtamentmacher, dennoch aber in ſchon ſchriftlich gemachten Teſtamenten ein gültiger Zeuge ſeyn.

434.

den 23ten **Hofdekret** vom 23ten **Mai** für das Land Tyrol, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der O. Juſtizſtelle.

Keine Gemeinde in Tyrol ſolle ohne Beibringung der Bewilligung der Landesſtelle, oder des vorgeſezten Kreisamts ſich in einen Rechtsſtreit einlaſſen, ſondern habe ſich dieſelbe vorläufig bei der Landesſtelle, oder bei dem Kreisamte, jedoch nur in der Abſicht zu melden, um die Theile, wo möglich, in der Güte untereinander auszugleichen, und den Rechtsſtreit ganz zu beſeitigen.

435.

den 23ten **Hofdekret** vom 23ten **Mai** an das J. und O. öſter. Appellazionsgericht über Anfrage des tyroliſchen Guberniums, und das Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, und der vereinten Hofſtellen.

Mit einem jeweiligen Stadthauptmann zu Trient ſeye von den Stellen in jener Art unmittelbar Korreſpondenz zu pflegen, wie ſie in Folge Hofdekrets vom 30ten September 1784. mit den Kreisämtern gepflogen werden muß. zu n. 342.

436.

den 23ten **Hofdekret** vom 23ten **Mai** an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Einverſtändniß zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle.

Nach Inhalt der kundgemachten Jurisdikzionsnormen könne eine Gerichtsbarkeit jüdiſcher Gerichte in keiner Art beſtehen, und ſeyen dahero die Juden ohne weiters der in jedem Orte beſtehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen.

437. 1785. Mai den 30ten

Den 30ten Mai ward die in voriger Sammlung ſub Nro. 340. einflieſſende Verordnung auch in allen übrigen Ländern kundgemacht.

438. Juni den 2ten

Den 2ten Juni ward die der vorigen Sammlung ſub Nro. 245. eingeſchaltete Verordnung auch den übrigen Appellazionsgerichten intimiret.

439.

Den 3ten Juni erfolgte ebenfalls die Intimazion der in voriger Sammlung ſub Nro. 313. vorkommenden Verordnung an die übrige Länder. den 3ten

440.

Hofdekret vom 3ten Juni an das böhmiſche Appellazionsgericht, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten politiſchen Hofſtellen. den 3ten

Die unterm 15ten März 1784. erlaſſene Verordnung wegen der Löſchungsart der alten landtäflichen Stadt= und grundbücherlichen Haftungen erſtrecke ſich auch auf die Aerarial, und ſtändiſche bei der Landtafel, einem Stadt= oder Grundbuch verſicherte Forderungen, wie auch auf die unter dem moratorio Cameræ ſtehende alte Kammerſchulden; folglich ſeye auch bei Löſchung derlei Forderungen auf gleiche Art, wie bei jeder Privatforderung fürzugehen. S. n. 262.

441.

Hofdekret vom 3ten Juni an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Note der vereinten politiſchen Hofſtellen vom 27ten Mai. den 3ten

Daß in den Fällen, wo das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzet wird, ſolches von den betreffenden Abhandlungsinſtanzen allemal der Landesſtelle gleich bei Bekanntwerdung des Sterbfalls angezeiget werden ſolle.

442.

Patent vom 7ten Juni für das Land Oeſterreich ob der Enns. den 7ten

Erſtens: Nach dem Todfall eines jeden Unterthans wird die Abnahme des Todfallsfreigeldes, jedoch niemals höher, als höchſtens mit 10. von hundert von dem dem verſtorbenen Unterthan gehörig geweſenen Eigenthum ge-

1785. ſtattet, dergeſtalt, daß dieſer Bezug in keinem Falle, und unter keiner Benennung über dieſe 10 Prozente erhöhet werden ſolle.

Zweitens: Soll dieſes Todfallsfreigeld von dem liegenden, und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug aller Schulden hindan, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abgenommen, und

Drittens: die Heurathsgüter nach dem Tode des dieſelbe abreichenden ad maſſam konferiret, ſomit zu dem Aktivvermögen des Erblaſſers zugeſchlagen, und folglich auch von den Heurathsgütern das Todfallsfreigeld bezogen werden.

Viertens: wird noch ferners bewilliget, daß das Sterbhaupt da, wo die Dominien in dem rechtmäßigen Beſiz dieſer Abnahme ſind, bezogen werde, jedoch ſoll dieſes Sterbhaupt niemals in natura, ſondern immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. überſteigenden Summe abgenommen werden; wobei ſich aber zugleich von ſelbſt verſtehet, daß da, wo die Dominien einen mindern Betrag, als die vorbemeldte 10 fl. beziehen, es bei dieſem minderen Betrag ſein ferners Verbleiben haben möge.

Fünftens: Werden künftighin alle jene Bezüge, welche unter den verſchiedenen Benennungen, als Anleit-Abfahrt-Anzüggeld, Stiftthaller, Auffahrt ꝛc. ꝛc. vorkommen, und nur eine widerrechtliche Vermehrung der Protokollsgefälle zu ihrer Abſicht haben, aufgehoben, und ſoll künftig nur Annehmfreigeld, und Kaufsfreigeld, und dieſes blos in folgenden Fällen geſtattet ſeyn: als nämlich ſoll

Sechſtens: das Annehmfreigeld gleich dem Todfallfreigeld nur damals bezogen werden, wann jemand ſein Vermögen bei ſeinen Lebzeiten ſeinen Kindern, oder ſonſt jemanden abtritt, und dieſes zwar in der Maaß, als er ſolches abtritt, das iſt, daß, wann er nur das liegende Vermögen übergiebt, nur von dieſem, wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergiebt, ebenfalls vom lezteren das Annehmfreigeld abzunehmen, und ſich hiebei immer der Grundſaz gegenwärtig zu halten ſeye, daß von einem Vermögen, welches ſchon verfreiet worden iſt, kein weiteres Freigeld, unter was immer Namen es ſeyn möge, bezogen werden ſolle.

Siebentens: Iſt das Kauffreigeld bei jedem Kauf mit höchſtens 10 von Hundert von dem liegenden Gut dergeſtalt zu bezahlen, daß ſolches nur einer, entweder der Kaufer, oder der Verkaufer, worüber ſich beide einzuverſtehen haben, zu entrichten hat.

Achtens: Wird es nicht allein bei dem ſchon beſtehenden Verboth aller Zwangszöhrungen unter was immer für einem Namen vollkommen belaſſen, ſondern es haben auch die etwa hie, und da eingeführte Zöhrungsablöſungen, und ſowohl den Herrſchaften, als den Beamten dieſerwegen abzuführen geweſene Zöhrungsantheil ganz aufzuhören.

Neuntens: Wird befohlen, daß die bisher beſtandene, den Geſezen zu widerlaufende Waiſendienſtablöſungen gänzlich aufhören, und künftig nur die elternloſe Kinder zu den Waiſendienſten genommen, auch ſolchen, wenn ſelbe das 14te Jahr einmal erreichet haben, der nämliche Liedlohn,

wel-

welchen andere freiwillige Dienſtbothen nach Beſchaffenheit ihrer leiſtenden Dienſte empfangen, abgereicht werden ſolle. 1785.

Zehntens: Soll künftig unter Benennung des Hemettuchs nichts mehr von dem Unterthan abgefordert werden.

Eilftens: Gehet die höchſte Willensmeinung dahin, daß durch gegenwärtigen Beſitzſtand des immer rechtliche Vermuthung für ſich habenden Unterthans in nichts ein Abbruch geſchehen, folglich ſolche keineswegs dahin angewendet werden ſolle, daß der Unterthan zu jenen Schuldigkeiten, welche er bishero gar nicht geleiſtet, angehalten, oder von ihm auch nur ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im Beſitz iſt, gefodert werde, dergeſtalt, daß z. B. wenn ein Unterthan gegenwärtig nur 5 Perzente Todenfallfreigeld zahlet, die Herrſchaft ein mehreres von demſelben zu fordern nicht berechtiget ſeyn ſolle, welches auch bei allen übrigen Protokollsgefällen zu beobachten iſt. Welche höchſte Verordnung demnach

Zwölftens: andurch mit dem Beiſaz kundgemachet wird, daß ſolche mit dem 1ten Julius d. J. dergeſtalten ihre Wirkſamkeit haben ſolle, daß alle Abhandlungen, welche mit leztem Junius nicht geſchloſſen, und den Parteien hinausgegeben worden ſind, nach dieſer Vorſchrift allſchon behandelt werden ſollen; endlich

Dreizehntens: wird auch noch, um alle entſtehen mögende unrechte Klagen zu vermeiden, ausdrücklich angeordnet, daß dieſe Verfügung keineswegs zurück wirke, folglich hindurch für das Verfloſſene bei den vorfallenden Streitigkeiten nach dem ordentlich zu erprobenden Beſitzſtand eben ſo geſprochen werden ſolle, als wann dieſe Verordnung nicht erlaſſen worden wäre.

443.

Hofdekret vom 13ten **Juni** an das J. und O. öſterreichiſche Appellazionsgericht über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten Hofſtellen. Juni den 13ten

Den Kreisämtern ſeye unter den Gegenſtänden, worüber ſie bei Bereiſung ihrer Bezirken Beobachtungen zu machen haben, auch die Nachſehung aufgetragen, auf welche Art für das Vermögen der Minderjährigen, und Blödſinnigen geſorget ſeye; das Appellazionsgericht habe dahero, wenn ſelbem die kreisämtliche Erinnerungen über den Befund des Pupillar- und Depoſitenweſens mitgetheilet werden, ſelbe genau zu durchgehen, und angemeſſene Verfügungen zu Abſtellung der Gebrechen zu treffen.

444.

Den 13ten **Juni** ward die in voriger Sammlung ſub Nro. 322. einkommende Verordnung auch den übrigen Ländern intimiret. den 13ten

1785.

445.

Juni den 16ten **Hofdekret** vom 16ten Juni an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten Hofſtellen.

Um den Kompetenten für eine Magiſtratualrathsſtelle, ſo die Erwirkung des Wahlfähigkeitsdekrets vorausſezet, Reiskoſten, und Weitläufigkeiten zu erſparen, geſtatten Se. Majeſtät, daß die Prüfungen derlei Kompetenten den Kreisämtern, und anderen in Juſtizgeſchäften wohl bewanderten Examinatoren anvertrauet werden könne, doch ſollen die dem Kandidaten vorgelegte, und von ihm beantwortete Fragen unterfertiget, in originali an die Landesſtelle, oder das Appellazionsgericht eingeſendet, und ſonach zu Ertheilung, oder Abſchlagung des Wahlfähigkeitsdekrets das weitere der Ordnung nach vorgekehret werden.

446.

den 20ten **Hofdekret** vom 20ten Juni von den vereinten Hofſtellen an ſämmtliche Länderſtellen über Bericht der geiſtlichen Kommiſſion in Böhmen.

In den Fällen, wo der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen, und Bruderſchaften zu vertreten hat, ſoll das Taxamt die in der Rechtsſache auflaufenden, und den Fiskus betreffenden Taxen, und übrige Gebühren inzwiſchen vormerken, nach Endigung der Streitſache aber die vorgemerkten Taxen der vorgeſezten Landesſtelle, und dieſe ſothane Taxen der vereinten Hofſtelle im eigenen Verzeichniſſe einzeln anzeigen, um ſie ſodann bei dem gehörigen Fond für das Taxamt anweiſen zu können.

447.

den 27ten **Hofdekret** vom 27ten Juni an das N. öſterreichiſche Appellazionsgericht über Einverſtändniß der oberſten Juſtizſtelle, und vereinten politiſchen Hofſtellen.

Die Gefällsadminiſtrazionen, und Aemter ſollen ſich künftig von Aufnahme eines Eides von den zum Beweiſe einer Geſezesübertretung aufgeführten Zeugen enthalten.

1785.

448.

Hofdekret vom 30ten **Juni** an ſämmtliche Appellazionsgerichte. Juni den 30ten

Erſtens: Sollen die Erben die Kundmachung des Teſtaments in einem jeden Lande, wo der Verſtorbene begütert geweſen, bei dem Landrechte anſuchen, die Taxen aber bei jedem Gerichte, nur von dem in dieſem Lande vorhandenen Vermögen entrichten, und das Originalteſtament iſt nur bei demjenigen Landrechte niederzulegen, wo ſich der Todfall des Landmanns ereignet hat.

Zweitens: Das Inventarium hat jedes Landrecht über das in ſeinem Lande befindliche Vermögen aufzunehmen, und ſolches dem Landrechte des Landes, wo ſich der Todfall ereignet hat, zur Abhandlungspflege zuzuſenden.

Drittens: Die Erbserklärung, oder das Erbeinführungsgeſuch iſt nur allein bei demjenigen Landrechte, in deſſen Lande ein ſolcher Landmann mit Tode abgegangen iſt, einzureichen, auch bei demſelben die Berichtigung der etwa vorhandenen Paſſiven, die Abführung der Legaten, die Auseinanderſetzung der weiblichen Anſprüchen, und die Zuſtandbringung des Theillibells in Ordnung zu ſetzen, folglich die eigentliche Verlaſſenſchaftsabhandlung vorzunehmen, auch von dieſem Landrechte über die Erbseinantwortung zu erkennen.

Viertens: Die erkannte Erbseinantwortung aber iſt von dieſem Landrechte nur in Rückſicht der dahin gehörigen Güter vorzunehmen, in Anbetracht der in den übrigen Ländern vorhandenen Güter hingegen den daſigen Landrechten die Erbseinantwortung zu dem Ende zu übergeben, damit von einem jeden insbeſondere, jedoch ohne ſich in ein weiteres Erkenntniß einzulaſſen, die Erbseinführung geſchehe.

Fünftens: Die Vormundſtellung ſtehet dem erſten Landrechte allein zu, daher auch die Vormundſchaft lediglich demſelben die Vormundſchaftsrechnungen zu legen hat; wenn aber hiebei auch Wirthſchaftsrechnungen über die in andern Ländern befindlichen Güter vorkämen, ſo ſind dieſe dem in jedem Lande beſtehenden Landrechte zur ordentlichen obervormundſchaftlichen Berichtigung vorzulegen, welches hierüber die Bemänglung und Ertheilung des Abſolutoriums auf ſich hat, und nur nach erfolgter Rechnungsberichtigung hievon dem erſtern Landrecht den Summarextrakt über alle Empfänge, und Ausgaben wegen des Zuſammenhangs, den die Wirthſchaftsrechnungen mit der Vormundſchaftsrechnung haben, mitzutheilen hat.

449.

Den 1ten **Juli** ward das für ſich beſtandene Merkantil- und Wechſelgericht zu Prag aufgehoben, und mit dem Prager Magiſtrat vereiniget. Juli den 1ten

1785.

450.

Juli den 1ten Eben alſo ward den 1ten Julius das Merkantilgericht in Brünn aufgehoben erklärt, und mit dem daſelbſtigen Magiſtrat vereinet.

451.

den 15ten **Hofdekret** vom 15ten **Julius** der vereinten Hofſtelle an das tyroliſche Landesgubernium in Folge Reſoluzion über Vortrag vom 7ten

Das in Tyrol bisher beſtandene Recht, Kraft deſſen die Anverwandten eines unehelichen Gebohrnen von deſſen zurückgebliebener Verlaſſenſchaft ausgeſchloſſen worden, werde aufgehoben, und das dem nächſten Anverwandten in allen übrigen Erbsfällen gebührende Sukceſſionsrecht ab inteſtato auch bei den Verlaſſenſchaften der unehelich Gebohrnen feſtgeſetzet.

452.

den 18ten **Unterm** 18ten **Julius** ward die unter Nro. 317 der vorigen Sammlung einkommende Verordnung den übrigen Ländern kundgemacht.

453.

den 28ten **Hofdekret** vom 28ten **Julius** an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht über deſſen Bericht vom 18ten

Die Konkurſe der erledigten Fiskalamtsſtellen habe jene Landesſtelle auszuſchreiben, unter welcher das betreffende Fiskalamt ſtehet.

454.

Auguſt den 4ten **Hofdekret** vom 4ten **Auguſt** an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der O. Juſtizſtelle, und dem Hofkriegsrath.

Daß zu den Prüfungen derjenigen Militärperſonen, welche ſich um eine Stelle bei den Magiſtraten im Juſtizfache melden, ein Individuum von dem Generalkommando beizuziehen ſeye.

ſ. n. 457.

1785.

455.

Hofdekret vom 8ten August an das J. und O. öſter. Appellazionsgericht über deſſen Amtsberichte vom 25ten und 26ten Julius. August den 8ten

Wenn die abgeforderten Berichte binnen der anberaumten Friſt nicht erſtattet worden, iſt jedesmal bei Betreibung derſelben die Anzeige der Urſachen, woher die Verzögerung rühre, abzufordern, und wenn den Beamten hierwegen etwas zu Laſt fällt, anfangs durch geſchärfte Verweiſe, ſohin durch die auf eine angemeſſene zu verhängende Suspenſion von ihren Beſoldungen zur genauen Befolgung ihrer Amtspflichten zu verhalten, wenn aber dieſes nicht verfangen ſollte, die weitere Anzeige an die oberſte Juſtizſtelle zu machen.

456.

Patent vom 16ten August den 16ten

Da vorgekommen, daß die in der Gerichtsbarkeitsvorſchrift eingefloſſene Beſtimmung der Ortsgerichtsbarkeit ſehr oft dahin ausgedeutet wird, als ob durch dieſelbe der ehemaligen Dominikalgerichtsbarkeit Abbruch geſchehen wäre;

Als wird erkläret: daß es noch ferner bei derjenigen Perſonalgerichtsbarkeit ſein Verbleiben habe, welche den Dominien, oder den Eigenthümern einer ſtändiſchen Gülte in ihrem grundherrlichen, oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke über die unadelichen Hausinhaber, oder Einwohner vor Kundmachung der Jurisdikzionsnorme eigen geweſen iſt.

457.

Hofdekret vom 19ten August über höchſtes Handbillet vom 14ten an ſämmtliche Appellazionsgerichte. den 19ten

Die Anordnung, daß zu den Prüfungen eines um eine Magiſtratualbedienſtung ſich bewerbenden Militarindividuums auch ein von dem Militarkommando darzu benannter Beiſitzer beizuziehen ſeye, habe ſich auf die im Juſtizfache vorgeſchriebenen mündlichen und ſchriftlichen Prüfungen zu erſtrecken; dieſen habe alſo der Militarbeiſitzer cum voto virili ebenfalls beyzuwohnen, und ſo, wie es mit all anderen Kandidaten aus dem Civilſtande geſchieht, müſſe auch hier die Tauglichkeit, oder Untauglichkeit der Geprüften nur nach den mehreren Stimmen entſchieden werden. Wo aber, wenn auf ſolche Art die Kandidaten für wahlfähig erkennet worden ſind, den Magiſtraten nach den beſtehenden Direktivregeln die Wahl, jedoch vorzüglich unter Militaren immer unbenommen bleibe. zu. n. 454.

1785. 458.

Auguſt den 25ten **Hofdekret** vom 25ten **Auguſt** an das V. Oe. dann J. und O. Oe. Appellazionsgericht, in Folge Reſoluzion über Vortrag der O. Juſtizſtelle vom 18ten.

Daß ohne Rückſicht auf die Anſinnungen des Ordinariats zu Koſtanz die Juſtizſtellen ohne Ausnahme nach Abſterben eines Geiſtlichen nach der Juriſdikzionsnorme fürgehen, und keine geiſtliche Mitſperr geſtatten ſollen.

459.

den 29ten **Hofdekret** vom 29ten **Auguſt** an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Bericht vom 23ten Juli.

Ueber die Anfrage, welche Städte des Königreichs Böheim unter den kleinern Städten zu verſtehen ſeyen, ward die höchſte Weiſung dahin ertheilet: daß unter der Benennung der kleinern Städten alle jene Städte verſtanden ſeyen, denen in dem Patent vom 5ten April 1782 die dritte Klaſſe der Gerichtstaxen zugewieſen worden.

460.

Septemb. den 1ten **Den** 1ten **September** ward das Innerberger Berggericht aufgehoben, und ſolches mit dem Berggericht in Vorderberg vereiniget, und ſolle die Aktivität des erſteren mit dieſem Tage aufhören.

461.

den 2ten **Hofdekret** vom 2ten **September** an ſämmtliche Appellazionsgerichte, in Folge Reſoluzion über Vortrag der vereinten politiſchen Hofſtellen.

Se. Majeſt. haben jene an die ſämmtlichen Appellazionsgerichten vorhin erlaſſene Verordnung, daß nämlich zu Regulirung der Sterbtaxen, und Erbſteuer, wenn großjährige Erben die Erbſchaft ſimpliciter antreten, nicht nothwendig ſey, gerichtliche Inventarien zu errichten, ſondern nur Vermögensausweiſe an Eidesſtatt zu verfaſſen, dahin abzuändern befunden, daß in Beziehung auf die Erbſteuer es bei dem durch Erbſteuerpatent angeordneten Vorſichten noch künftig belaſſen werde.

1785.

462.

Septemb. den 5ten

Hofdekret vom 5ten September 1785. an das J. und O. Oeſterreichiſche Appellazionsgericht, über Amtsbericht des Trieſter Guberniums vom 9ten Auguſt, und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der O. Juſtizſtelle.

Daß das Wucherpatent vom 26ten April 1751. in dem freyen Seehaven Trieſt aus Abgang der Kundmachung die Wirkung eines Geſezes nicht haben, folglich auch zum Grunde einer rechtlichen Entſcheidung nicht geleget werden könne.

463.

den 6ten

Hofdekret vom 6ten September der vereinten Hofſtellen an geſammte Länderſtellen, über Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der O. Juſtizſtelle.

Derjenige, ſo aus den Militardienſten tritt, und weder Penſion genießet, noch einen Militarkarakter beybehalten hat, er möge auch übrigens ein Landsmann ſeyn, oder nicht, unterliege keinerdings der Militarjurisdikzion.

464.

den 9ten

Patent vom 9ten September.

Mittels gegenwärtigen Patents wird die allgemeine Inſtrukzion über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der denen Juſtizſtellen anvertrauten Geſchäften mit deme beſtimmet, daß dieſe Inſtrukzion bei allen Appellazionsgerichten, Landrechten, adelichen Juſtizadminiſtrazionen, und ordentlich regulirten Magiſtraten der böhm. öſterreichiſch deutſchen Erbländer durchgehends auf das genaueſte beobachtet werden, und zur allgemeinen einzigen Richtſchnur dienen ſoll.

Diejenigen Magiſtrate, und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundſäzen noch nicht hergeſtellet werden konnten, ſollen bis zu ihrer erfolgenden gleichen Regulirung dieſe Inſtrukzion inſoweit befolgen, als es ihnen vermög ihrer dermaligen Organiſirung möglich ſeyn wird.

Gleich den Rechtsbehörden haben auch Parteien, welche vor Gericht Recht ſuchen, oder nehmen, und ihre Sachwalter ſich aus dieſer Inſtrukzion diejenigen Punkten gegenwärtig zu halten, welche auf derſelben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Zur Erleichterung der Ordnung und Deutlichkeit, ſind die Geſchäfte, worüber in gegenwärtiger Inſtrukzion die Vorſchrift ertheilt wird, in zwo Haupteintheilungen geſöndert.

1785. Die erſte Abtheilung enthält im allgemeinen den Gang, welchen ein bei Gerichtsſtellen einkommender Auffaz von der Einreichung bei dem Einreichungsprotokolle, bis zur Beilegung in der Regiſtratur zu halten hat.

Die zweite Abtheilung giebt die Anweiſung, wie die einzelnen Gegenſtände nach ihrer Verſchiedenheit zu behandeln ſind.

Erſte Abtheilung.

Erſter Abſchnitt.

Von Einreichung der Schriften, und dem Einreichungsprotokolle.

§. 1.

Bei Aufſätzen in gerichtlichen Geſchäften muß durchaus alles Unnütze vermieden, und nur was zur Sache ſelbſt gehörig iſt, ordentlich ausgeführt werden. Daher was immer von Partheien, Obrigkeiten, Untergeordneten, oder auch von vorgeſetzten Behörden an Gerichtsſtellen gelanget, weder bei der Unterzeichnung, noch bei der Adreſſe ſelbſt einer ſogenannten Kurteſie bedarf. Es iſt genug, wenn von auſſen der Name des Gerichts, wohin die eingereichte Schrift gehört, angezeiget wird.

§. 2.

Der ordentliche Gang eines Exhibitums iſt an die Stelle ſelbſt, und derſelben Einreichungsprotokoll; Bei Geheimniſſen oder andern bedenklichen und wichtigen Umſtänden aber können Stellen und Partheien ihre Schriften unmittelbar an den Vorſitzenden des Gerichts ſenden. Dieſe Schriften müſſen verſchloſſen überreicht, und die Aufſchrift an den Vorſitzenden gemacht werden.

Verſchloſſen iſt auch alles zu überreichen, was von einer untergeordneten Behörde an eine höhere geſendet wird.

§. 3.

Zu dem Einreichungsprotokolle hat jedes Gericht in dem ihm zugewieſenen Hauſe ein eigenes Zimmer zu beſtimmen, wo die einkommenden Schriften übernommen werden. Hier hat die Ueberreichung zu Handen des Protokolliſten zu geſchehen, welcher auſſer dem Amte weder ein Exhibitum annehmen, noch im Amte die Annahme unter was immer für einem Vorwande verweigern darf.

§. 4.

1785.

§. 4.

Das Einreichungsprotokoll muß täglich, die Sonn- und gebotenen Feyertäge nicht ausgenommen, von 8 bis 11 Uhr Vormittag, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittag offen gehalten werden. Auſſer dieſen Stunden bleibt es verſchloſſen. Es iſt die Vorſehung zu treffen, daß dasjenige, was auf der Poſt eingeſendet wird, von dem Gerichtsdiener jederzeit mit möglichſter Beförderung abgeholt, und dem Einreichungsprotokolle übergeben werde.

§. 5.

Der Protokolliſt iſt ſchuldig, die überreichte Schrift in Gegenwart desjenigen, der ſie übergiebt, mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Zeitordnung der geſchehenen Ueberreichung zukömmt: dieſe Zahl lauft vom 1ten Jänner bis letzten Dezember des Jahrs fort; der Protokolliſt hat darauf zu ſehen, daß in den Zahlen keine Irrung unterlaufe, keine Zahl überſprungen, keine zweimal angeſetzet, oder Bruchzahlen eingemengt werden. Die Aufzeichnung der Zahl hat ſichtbar von auſſen unter der Aufſchrift zu geſchehen, und ſind daſelbſt Tag, Monat und Jahr der geſchehenen Ueberreichung mit aller Genauheit anzumerken.

§. 6.

Wer ſich über die geſchehene Ueberreichung einen Beweis verſchaffen will, hat auf einem beſondern Bogen die Abſchrift der Rubrike des übergebenen Exhibitums zum Protokolle mitzubringen: dann iſt der Protokolliſt ſchuldig, dieſe Abſchrift, nachdem er ſolche mit der Urſchrift gegen einander gehalten, mit der nämlichen Zahl als dieſe zu bezeichnen, auch darauf den Tag, Monat und Jahr der Ueberreichung anzumerken.

Dieſer Beweis muß auch dann nicht verweigert werden, wenn ihn die Parthei erſt nach der Ueberreichung fodert.

§. 7.

Nach geſchehener Ueberreichung hat der Protokolliſt, wenn er nicht durch neue Partheien verhindert wird, die Zahlen der Schriften, Gerichtsbehörde, von welcher ſie kommen, den Geſchlechts- und Taufnamen der Partheien, welche die Schrift betrift, endlich mit wenigen Worten das Weſentliche des Gegenſtandes in das Einreichungsprotokoll nach der Zahlenreihe einzutragen. Zu dieſem Ende kann der Protokolliſt in allen Fällen, wo die Rubrike nicht von auſſen überſchrieben iſt, den Umſchlag mit der Behutſamkeit, daß das Sigill nicht verlezet werde, eröffnen. In dieſem Falle iſt der Umſchlag und die darinn enthaltene Schrift, mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, und der Umſchlag bis zur erfolgten Erledigung der Schrift zurückzuhalten. Sollten in einem Umſchlage mehrere Schriften einkommen, ſo ſind ſie nach fortlaufender Ordnung der Zahlen zu bezeichnen. Auf dem Umſchlage iſt

1785. jede Zahl anzumerken, wenn auch zwiſchen der Zeit der geſchehenen Uiberreichung, und des eröffneten Umſchlags mehrere andere Stücke übergeben, und alſo die Reihen der Zahlen unterbrochen worden ſind.

§. 8.

Diejenigen Schriften, welche unter der Aufſchrift an den Vorſizenden überreichet worden, darf der Protokolliſt nicht eröffnen. In dieſem Falle hat er den Uiberſchlag, mit der Zahl, ſo der überreichten Schrift nach der Zeitordnung zukömmt, zu bezeichnen, die Zahl in das Protokoll einzutragen, und einen angemeſſenen Raum zu laſſen, damit ja, wenn die überreichte Schrift von dem Vorſizenden dem Einreichungsprotokolle zukömmt, die ordentliche Eintragung geſchehen könne. In dem Einreichungsprotokolle iſt neben der fürgetragenen Zahl ausdrücklich anzumerken: An den Präſidenten, oder an den Bürgermeiſter, damit man ſogleich die Urſache wiſſe, warum die ordentliche Eintragung nicht geſchehen ſey.

§. 9.

Wenn bei einer erſten Behörde eine Schrift nach Maaß der Gerichtsordnung doppelt, oder mit mehreren Rubriken eingereichet wird, iſt jede Schrift, oder jede Rubrike mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, die Eintragung in das Protokoll aber nur einmal zu machen. Und iſt an der Seite anzumerken: doppelt oder mit z. B. vier Rubriken.

§. 10.

Von den einkommenden Schriften muß die Eintragung in das Protokoll immer ungeſaumt geſchehen. Der hierzu beſtellte Beamte darf ſeinen Amtsort nicht ehe verlaſſen, bis alle an demſelben Tage vorgekommenen Schriften ordnungsmäßig eingetragen ſind.

§. 11.

Um bei dem Einreichungsprotokolle durch eine koncentrirte Vormerkung den Gang jedes Geſchäfts von ſeiner Uiberreichung bis zur Beilegung in die Regiſtratur leicht überſehbar zu machen, ſoll das Einreichungsprotokoll in gedruckten, abgetheilten Bögen vom gleichen Formate geführet, und bei jedem Bogen oben angemerket werden: Einreichungsprotokoll vom z. B. 1ten Jäner 1786. An Sonn- oder Feyertägen iſt Ferialtag zu ſezen. Wäre an einem Tage gar nichts eingereicht worden, ſo iſt der Lauf der Protokollstage dennoch nicht zu unterbrechen, ſondern anzumerken: Einreichungsprotokoll vom z. B. 1ten Jänner 1786. Iſt nichts eingekommen.

§. 12.

§. 12.

Das Einreichungsprotokoll hat aus folgenden ſieben Rubriken, oder Kolumnen zu beſtehen:

a. Zahl der überreichten Schrift die nach Vorſchrift des §. 5. zu führen iſt.

b. Gegenſtand der überreichten Schrift nach Anleitung des §. 7.

c. Tag der Erledigung, welcher aus den täglich nach Ende der Rathsſizung zurückkommenden Referententernionen zu nehmen iſt.

d. Tag der vollendeten Expedizion, dieſer iſt aus dem von dem Expeditor laut §. 96. täglich zu erhaltenden Verzeichniſſe zu erheben.

e. Tag der Zuſtellung.

f. Tag der von der Parthei ſelbſt geſchehenen Erhebung. Uiber welche beide Rubriken ebenfalls von dem Expeditor täglich die Auskunft einzuholen iſt.

g. Tag der Abgabe in die Regiſtratur; dabei iſt zugleich der Faszikel, und die Zahl anzumerken, worunter die Schriften beigelegt ſind.

§. 13.

Wenn mit einer Schrift etwas gerichtlich erlegt werden ſoll, iſt dieſelbe bei dem Einreichungsprotokolle nicht anzunehmen. Der Uiberbringer muß ſie an einem Gerichtstage bei verſammelter Rathsſizung ſammt demjenigen, was er dadurch der gerichtl. Verwahrung übergeben will, überreichen; wo ſich damit nach dem neunten Abſchnitt der zweiten Abtheilung zu benehmen iſt.

§. 14.

Teſtamente können bei dem Einreichungsprotokolle überreicht werden, nur muß in dieſem Falle angemerkt werden, von wem das Teſtament iſt, daſſelbe muß in dem Stande, in dem es überreichet worden, belaſſen, folglich wenn es verſchloſſen war, nicht geöffnet werden. Wenn aber von dem Uiberreicher auf die baldige Eröffnung des Teſtaments gedrungen würde, ſo hat er daſſelbe dem Vorſitzenden, oder in deſſen Abweſenheit dem, der deſſen Stelle vertritt, zu übergeben.

§. 15.

So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der Schriften berichtiget iſt, ſind die eingetragenen, welche bereits beſtimmte Referenten haben, ſogleich abzuſöndern, die einem Referenten zugehörigen zuſamm zu legen, und in die Referententernionen einzuſchreiben. In der erſten Kolumne des Einreichungsprotokolls iſt unter der daſelbſt aufgeführten Zahl der Name des

1785.

1785. Referenten anzumerken, damit der Vorſitzführende erinnert werde, daß die Zutheilung eines Referenten nicht mehr nöthig ſey.

Da es zur Pflege der Gerechtigkeit ſehr zu wünſchen iſt, daß der Referent den Partheien nicht bekannt werde, ſo ſoll auf der überreichten Schrift weder der Anfangsbuchſtabe von dem Namen des Referenten, noch eine andere Bezeichnung geſetzt werden, woraus die Parthei Anlaß erhielt ihren Referenten zu erfahren.

§. 16.

Jedesmal, ſobald die Protokollsbögen der vormittägigen, und ſo auch die von der nachmittägigen Einreichung berichtiget ſind, müſſen ſie dem Vorſitzenden oder dem Vicevorſitzenden, wenn der erſtere dieſem die Beſorgung ausdrücklich aufträgt, zugeſchicket werden. Dieſes hat des Tages zweimal zu geſchehen, damit der Präſident von den eingekommenen Schriften Nachricht erhalte, und zu denjenigen, die noch keine beſtimmten Referenten haben, den Referenten bezeichne.

Die Akten ſelbſt ſind dem Vorſizenden nur dann zu ſchicken, wenn ſie an ihn überſchrieben ſind.

§. 17.

Die zugeſendeten Protokollsbögen hat der Vorſitzende, oder deſſen Stellvertreter, nach dem davon gemachten Gebrauche ſogleich wieder an den Protokollführenden Beamten zurückzugelangen zu machen, von welchem ſie ordentlich foliirt werden, täglich muß von den überreichten Schriften, ehe derſelbe die Amtszimmer verläßt, die Eintragung in ein genaues Regiſter geſchehen; in welchem nur der Name der Partheien, von welchen Schriften vorgekommen, anzumerken, und ſich nicht auf die Zahl der überreichten Schrift, ſondern auf das Blatt des Protokolls, auf welchem die Schrift eingetragen worden, zu berufen iſt. Sind von der nämlichen Parthei mehrere Schriften eingekommen, ſo wird dieſelbe dennoch nur einmal genennet, aber alle Blätter werden angedeutet, die auf ſie Beziehung haben. Daher zur Vorſicht in dem Regiſter der Name der Parthei nicht zu enge aneinander zu ſetzen, ſondern jeder einiger Raum zu laſſen iſt, damit alle dieſelbe betreffenden weiteren Blätter beigefügt werden können.

§. 18.

Mit den Einreichungsprotokollsbögen hat der Vorſizende auch die unter ſeiner Aufſchrift eingelangten Schriften zurückzuſenden, er fände denn dieſelben oder diejenigen, die er laut des §. 21. abgefodert hätte, aus wichtigen Urſachen zurückzuhalten; in dieſem Falle iſt den Einreichungsprotokollsbögen von demſelben mit eigener Hand beizuſezen: zurückgehalten. Der Vorſizende iſt ſchuldig, über derlei zurückgehaltene Schriften ſelbſt ein Vormerkungsproto-

protokoll zu führen, und in ſelbem den Gegenſtand, die Urſache der Zurückhaltung, auch was er damit vorgekehret habe, anzumerken, um ſich auf jeden Fall darüber höheren Orts rechtfertigen, und Stück für Stück ausweiſen zu können. 1785.

§. 19.

Wenn ein mit der Aufſchrift an den Präſidenten eingelangtes Stück von demſelben mit dem Einreichungsprotokolle nicht zurückkömmt, iſt er am nächſten Rathstage daran zu erinnern, damit entweder die Uebergebung, die weitere Eintragung in das Protokoll, Zutheilung an einen Referenten, und die Anzeige in dem Referententernion geſchehe, oder wenn der Vorſizende das Stück nicht dahin zu geben fände, in dem Einreichungsprotokolle in der erſten Kolumne unter der Zahl des Exhibitums bemerket werde: Nicht wieder zum Protokolle gekommen.

§. 20.

Zu Ende eines jeden Monats ſind die einzelnen Blätter des Einreichungsprotokolls in guter Ordnung zuſamm zu binden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

Zweiter Abſchnitt.

Von Zutheilung der Schrift an den Referenten.

§. 21.

Wenn der Vorſizende den Bogen des Einreichungsprotokolls erhält, ſo hat er ihn ſogleich zu durchgehen, und unter jede Zahl, wo noch kein Referent beſtimmt iſt, den Namen desjenigen Raths zu ſezen, den er zum Referenten ernennen will. Es hängt von dem Vorſitzenden ab, ob er eine Schrift vor der Zutheilung ſelbſt einſehen, und von dem Einreichungsprotokolle abfodern wolle.

§. 22.

Die Wahl der Referenten, und Zutheilung ſteht dem Vorſitzenden zu. Jeder Rath iſt ſchuldig das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten; nur wenn er mit den Partheien, oder dem Geſchäfte in einer dem Vorſitzenden unbekannten Verbindung, die ihn verhinderte, das Referat zu übernehmen, ſtünde, kann er ſich deſſen auf die §. 31. angezeigte Art entſchlagen; die Räthe können ohne Vorwiſſen, und ausdrückliche Einwilligung ihres Vorſitzen-

1785. ſitzenden die zugetheilten Referate nicht verwechſeln. Jede bewilligte Veränderung des Referats aber iſt in dem Einreichungsprotokolle anzuzeigen, damit in dem Referententernion des Raths, ſo das Referat übernommen, die Anzeige geſchehe.

§. 23.

Bei Zutheilung der Referate hat der Vorſitzführende ſich folgende Grundſätze gegenwärtig zu halten: a) wenn ein Referat einen unmittelbaren Zuſammenhang mit einem vorhergehenden hat, iſt der Referent ohne wichtige Urſache nicht abzuändern. Daher iſt bey den erſten Behörden jeder Stiftung, jedem Fideikommiße, jedem Pupillen, jeder Verlaſſenſchaft, jedem Rechnungsleger, jedem Konkurſe, den Landtafelgeſchäften, jeder erſten Klage ein eigener Referent zu beſtimmen, und von demſelben alles, was in dieſes Geſchäft einſchlägt, zu übernehmen: b) zwiſchen den Referenten ſind die Gegenſtände ſtäts ſo einzutheilen, daß ein jeder ſich überhaupt die nöthigen Kenntniſſe in den meiſten allgemeinen Geſchäften erwerben könne: c) jeder Rath ſoll zwar nach ſeinen verhältnißmäſſigen Kräften, und guten Willen angewendet, keiner aber mit zu häufiger Arbeit beladen, eben ſo auch keiner zu ſehr geſchonet, ſondern unter denſelben in Zutheilung der Arbeit eine billige Gleichheit beobachtet werden: d) kein Geſchäft ſoll einen Rath, der mit demſelben oder mit befangenen Partheien in einigen Zuſammenhange ſteht, zugetheilet werden: e) die inrotulirten Prozeſſe ſind in Anſehen ihrer Wichtigkeit, oder Weitwendigkeit einzuſehen, und zwiſchen den Räthen ſo zu vertheilen, daß keinem Rathe auf einmal zween Prozeſſe von groſſen Umfange zukommen, derjenige Rath, dem eine beſonders weit ausſehende Arbeit zugetheilet worden, iſt auf einige Zeit mit anderen Prozeſſen zu verſchonen, und hätte ein ſolcher bereits mehrere, noch nicht in die Arbeit genommene Prozeſſe in Händen, ſollen ihm wenigſtens die älteren abgenommen, und unter andere minder beſchäftigte Räthe vertheilet werden.

§. 24.

Fände der Vorſitzende einen Gegenſtand von groſſer Wichtigkeit, oder beſonderer Rückſichten würdig, ſo ſtehet ihm frey dazu noch einen zweyten Rath als Korreferenten zu benennen. Dieſe Benennung aber hängt niemals von der Bitte der Parthei, ſondern einzig von dem Befinden des Vorſitzenden ab, welcher jedoch verpflichtet iſt, in jedem Falle, wo die Parthei einen Korreferenten begehrt, das Geſchäft näher einzuſehen, und zu beurtheilen, ob vielleicht die Wichtigkeit der Sache die Bitte der Parthey rechtfertige.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von Beförderung der überreichten Schriften an den Referenten.

§. 25.

Sobald der Einreichungsprotokollsbogen von dem Präſidenten zurückgelanget, ſind die Schriften nach der in dem Einreichungsprotokolle bemerkten Zutheilung abzuſönderen, den Räthen die betreffenden in den Referententernionen zuzuſcheribeu und denſelben des Tades zweymal ſobald möglich, durch die Gerichtsdiener wohl verwahrt, und verſiegelt, damit nichts entfalle, oder eröffnet, oder geleſen werden könne, zuzuſchicken. Dieſe Zuſchickung geſchieht nur nach der Wohnung des Raths in dem Gerichtsorte, wenn der Rath ſich auſſer dem Gerichtsorte aufhälte, hat er unter ſeiner Verantwortung die Anſtalt zu treffen, daß er die zugeſchickten Schriften richtig, und zu rechter Zeit bekomme; wäre bey einem Stücke ein Korreferent ernannt, ſo iſt davon ſowohl der ernannte Referent, als Korreferent mittels eines beygelegten Zeddels zu benachrichtigen.

§. 26.

Die Referententernionen ſind ſo zu führen, a) daß jeder Rath ſeinen abgeſonderten Ternion habe, in welchem zur Seite eine Kolumne leer gelaſſen wird, um daſelbſt die Zahl, unter welcher die Schrift in dem Einreichungsprotokolle erſcheint, und den Tag, an welchem ſie vorgetragen, und erlediget worden, anmerken zu können; b) daß mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages die Zahl des Exhibitums eingetragen werde, welche dem Referenten zugetheilt worden; wobei aber nicht nöthig iſt, dieſer Zahl die ganze Rubrike, unter welcher ſie in dem Einreichungsprotokolle ſteht, beyzuſetzen; c) daß bei jedem Referenten die Zahlen, welche vom 1ten Jenner bis letzten December des Jahrs fortzulaufen haben, angezeigt, und die Zahl, die jedes Stück in dem Referententernion hat, dem Stücke rückwärts beygeſetzet werde.

§. 27.

Am Ende jedes Monats hat der Vorſitzende, oder deſſen Stellvertreter dieſe Ternionen zu durchgehen, diejenigen Zahlen der Referate, bey denen zur Seite der Tag der Erledigung nicht angemerkt iſt, mit Rückſicht auf die den Räthen §. 39. zur Bearbeitung vorgeſchriebene Friſt auszuzeichnen, und jedem Referenten das Verzeichniß davon zu dem Ende zu übergeben, damit dieſer am nächſten Rathstage ſich ausweiſe, welche Stücke wirklich erlediget ſeyn, wo alſo nur die Anmerkung der Erledigung unter-

1785. blieben iſt, oder warum die übrigen in der vorgeſchriebenen Zeit nicht in Vortrag gebracht worden; Der Vorſitzende wird die Zulänglichkeit der Entſchuldigung zu beurtheilen, allenfalls eine verhältnißmäſſige Friſt zu beſtimmen, und wann die von ihm geſchehenen Erinnerungen ohne Wirkung ſeyn ſollten, die verſäumte Amtspflicht an die vorgeſetzte Behörde anzuzeigen haben, damit der ſaumſelige Rath allenfalls vom Amte und Beſoldung ſuſpendirt, oder ſonſt nach Verdienſt und Umſtänden behandelt werde.

§. 28.

Dieſe Ternionen ſind an den Rathstägen vor Anfang der Sitzung in die Rathsſtube zu geben. Nach Ende der Sitzung ſind ſie zu dem Einreichungsprotokolle zurückzuſenden, um ſie noch am nämlichen Tage durchzugehen, daraus was in der Sitzung erlediget worden, zu entnehmen, und hiernach die dritte Kolumne des Einreichungsprotokolls nach dem §. 11. auszufüllen.

§. 29.

Am Ende jedes Jahrs ſind die Referententernionen in Ordnung zu bringen, und in der Regiſtratur durch 10 Jahre aufzubehalten. Nach Verlauf dieſer Zeit können ſie kaſſiret werden.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ausarbeitung zum künftigen Referat.

§. 30.

Vor allem hat der Referent zu ſehen, ob die Zahlen ſeiner Referate richtig ſind. Bemerkte er eine Irrung, ſo hat er ſogleich bei dem Protokolliſten wegen dieſes Verſtoſſes Erkundigung zu nehmen. Bei öftern ähnlichen Irrungen, auch wenn ſie ſogleich gehoben würden, iſt dem Vorſitzenden die Anzeige zu machen, um mehrere Genauheit bey dem Einreichungsprotokolle zu erhalten.

§. 31.

Sollte der Referent bey einem zugetheilten Stücke wahrnehmen, daß ihn eine dem Chef unbekannt geweſene Verflechtung mit dem Geſchäfte, oder der Parthey hindere, das Referat auf ſich zu nehmen, ſo hat er am nächſten Rathstage dem Vorſitzenden den Anſtand zu eröffnen, damit dieſer nach Erforderniß der Sache einen anderen Referenten ernenne.

§. 32.

1785.

§. 32.

Iſt aber der ernannte Referent zum Vortrage des ihm zugetheilten Stücks geeignet, ſo hat er ſogleich die Schriften ſamt den Beylagen genau zu durchleſen, und dem Geſchäfte diejenige Ueberdenkung, und das reife Nachſinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Dienſteides vor Gott und ſeinem Landesfürſten auſſer Verantwortung ſetzet.

§. 33.

Wenn in einem Geſchäfte Schriften von mehreren Partheien in einem Tage vorkommen, ſo hat der Referent dieſe Schriften im Zuſammenhange zu bearbeiten.

§. 34.

Der Referent bei einem Appellazionsgerichte hat den Abſprüngen, mittelſt welcher Partheien ihre ordentlichen erſten Inſtanzen übergehen wollten, nicht ſtatt zu geben, und die Geſchäfte nicht weiter an das Appellazionsgericht zu ziehen, als es der ordentliche Weg fodert, und die Gerichtsordnung zuläßt.

§. 35.

Ueber diejenigen Stücke, die nach den klaren Worten der Gerichtsordnung zu erledigen ſind, diejenigen, die bloß eine Einleitung betreffen, oder wenn die überreichte Schrift ſo kurz und deutlich iſt, daß ſie ganz abgeleſen werden könne, iſt dem Referenten erlaubt, das Referat mündlich abzuſtatten; Ueber alle anderen aber hat er auf einen beſonderen halbbrüchigen Bogen ſein Referat ſchriftlich aufzuſetzen.

a) In dem Eingange des Referatsbogen hat er die Zahl, unter welcher das Stück in dem Einreichungsprotokoll ſteht, anzumerken.

b) Dann iſt auf der einen Spalte des Referatsbogen ein zuverläſſiger Auszug des Geſchäfts zu verfaſſen, kein Behelf oder Beweis zu übergehen, die Bitte von Wort zu Wort, wie ſie in der überreichten Schrift einkömmt, auszudrücken, auch die Ordnung der Beilagen, und bei den weitläuftigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathſchlagung nicht die Rathsverſammlung durch langes Nachſuchen einem unnützen Zeitverluſte auszuſetzen.

c) Auf der andern Spalte hat er ſeine Meinung ohne etwas zu wiederholen, was ſchon in dem Auszug vorkömmt, und mit ſchläſſender Bündigkeit zu ſetzen.

d) Am Ende der Meinung iſt der Beſcheid, das Urtheil, oder die Expedizion wörtlich zu entwerfen, nach welcher der Referent die Erledigung zu ſchöpfen glaubt. Bei einer Erledigung, welche die

1785. Erſtattung eines Berichts, einer umſtändlicheren Präſidialnote, eines Erſuchſchreibens, oder ſonſt einer ausführlicheren Expedizion veranlaſſet, kann ſich in dem Referatsbogen mit wenigen Worten auf den dießfalls insbeſondere entworfenen Aufſatz berufen werden.

e) Endlich hat der Referent dem Referatsbogen ſeinen Namen beizuſetzen.

§. 36.

Von den Referatsbögen ſind bei Appellazionsgerichten auch die überreichten Rezepiſſe über die dem Landgerichte zurückgeſchickten Akten, die Tabellen der Kriminal und Civilgerichte, die bloß zur Nachricht genommen werden, bei welchen alſo nicht das geringſte zu erinnern iſt, enthoben. Bei ſolchen Stücken hat der Referent nur die Zahlen des Einreichungsprotokolls der Rathsſitzung mit der Bemerkung vorzulegen, daß es zur Beilegung in die Regiſtratur gehörige Stücke ſind.

§. 37.

Sollte ein Rath die Erlaubniß über kurze, und bündige Schriften keinen Auszug zu machen, zu ſeiner Bequemlichkeit mißbrauchen, und auch weitläuftige Schriften ihres vollen Inhalts ableſen laſſen, ſo iſt er zur Verantwortung zu ziehen, und ihm von dem Vorſitzenden aufzutragen, bei dem ſich offenbarenden Mangel der Unterſcheidungskraft über alle Referate Auszüge zu verfaſſen.

§. 38.

Vor andern hat der Referent ſolche Stücke, zu welchen ein Korreferent ernannt iſt, in die Bearbeitung zu nehmen, und nach ihrer Vollendung die Akten dem Korreferenten, jedoch ohne ſeinen Referatsbogen zuzuſchicken, der Korreferent faßt den Auszug und das Votum darüber auf den beſondern mit der Zahl des überreichten Stücks bezeichneten Bogen auf die nämliche Art, wie dem Referenten vorgeſchrieben iſt, und ſchickt nach geſchehener Bearbeitung das Stück ebenfalls ohne ſeinen Referatbogen dem Referenten zurück.

§. 39.

Ein Referent bei der Appellazion hat die eigentlichen Appellazionsgeſchäfte, als einbegleitete Kriminal und Civilprozeßakten, erſtattete Berichte über Rekurſe, und Nullitäten, die Referenten bei den erſten Behörden aber die geſchloſſenen Prozeße, die zur endlichen Erledigung übergebene Verlaſſenſchaftsabhandlungen, und Rechnungen binnen 30. Tägen, alle übrige Stücke aber bei dem Appellazionsgerichte binnen 8. Tägen, bei den erſten Behörden am nächſten Rathstage zu erledigen. Wenn aber die Ueberreichung erſt den Nachmittag des unmittelbar vor der Rathsſitzung hergehenden

den

den Tages geſchehen iſt, ſo ſind die Stücke an dem zweyten folgenden Rathstage zu erledigen. Bei beſondern Umſtänden und nach Erforderniß des Gegenſtandes kann der Vorſitzende dem Referenten eine längere Friſt einräumen, oder auch eine mehrere Beſchleunigung auftragen, daher wenn bei einem zugetheilten Geſchäfte der nächſte Rathstag ohne Nachtheil der Juſtizpflege nicht abgewartet werden könnte, hat der Referent ſo bald er von dem Geſchäfte die nöthige Einſicht genommen, ſich mit dem Vorſitzenden über diejenigen Vorkehrungen einzuvernehmen, die dem Dienſte angemeſſen ſind, und ſtehet dieſem in einem ſolchen Falle frey, zu einer ſolchen augenblicklichen Berathſchlagung noch einen oder andern Rath beizuziehen.

§. 40.

Der Rath einer erſten Inſtanz, welchem eine Stiftung zum Referate zugewieſen iſt, hat von dem Beſtande dieſer Stiftung ein ordentliches Rapulare zu führen, in dieſem die Beſchaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzwecke und mit welchen Bedingnißen ſie beſtimmet ſey, genau anzumerken, den Stiftungsfond gründlich und umſtändlich anzuführen, alle ſich hiebei ergebenden Veränderungen anzumerken, die Kuratoren der Stiftung, und die Theilnehmer derſelben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieſelbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefodert würde, er dieſelbe in kurzer Zeit zuverläſſig abgeben, und, wenn ein anderer Referent beſtimmet wurde, dieſem ſogleich das nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne.

§. 41.

Eben ſo hat der Referent, dem ein Fideikommiß zum Referate zugetheilt wird, über die wahre Beſchaffenheit des Fideikommiſſes ein Rapulare zu halten, in ſelbes die Beſchaffenheit des Fideikommißinſtituts, die eigentlichen Fideikommißgüter mit den etwa hiebei auffallenden Bemerkungen, die Fideikommißbeſitzer, und Kuratoren, die Laſten des Fideikommiſſes, die etwan zu leiſtenden Depurirungen genau, und umſtändlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideikommiß vorfallenden Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverläſſige Auskunft, wenn ſelbe nöthig wäre, ertheilen könne, ſondern auch, wenn bei ein oder anderem Fideikommiß, beſonders in Rückſicht der aufgetragenen Depurirungen, eine Saumſeligkeit bemerkt würde, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bei allgemeiner Rathsverſammlung geſchehen, und mit den erforderlichen Vorkehrungen eingeſchritten werden möge, damit der Vorſitzende verſichert ſey, daß das vorgeſchriebene Rapular wirklich geführet werde, hat er ſich daſſelbe öfters unter dem Jahre vorlegen zu laſſen.

1785.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Vortrage, der Berathſchlagung und Erledigung.

§. 42.

Jedes Gericht hat an den zur Abhaltung der Amtsſitzungen in jeder Woche beſtimmten Tagen in dem Gerichtsorte zuſammen zu kommen; da die Zahl der Tage, und die eigentlichen Tage der Woche dieſer Rathsſitzungen nicht die nämlichen ſeyn können, ſo ſind jedem Gerichte die zu ſeiner Sitzung beſtimmten Tage insbeſondere angewieſen, dieſe ſollen von den erſten Behörden genau beibehalten werden, weil die Parthei wiſſen muß, wann ihr Richter vor Gericht ſitze. Bei den Appellazionsgerichten aber iſt dem Präſidenten geſtattet, in ein oder anderer Woche einen Rathstag hinweg zu laſſen, und an den übrigen Rathstägen die Sitzung etwas zu verlängern, verſtehet ſich jedoch, daß dieſe Erlaubniß nie zum Abbruche des Dienſtes und zur Bequemlichkeit der Räthe, ſondern vorzüglich zur Dienſtbeförderung, und um den Räthen zu ihren Ausarbeitungen mehrere Zeit zu gewinnen, gebraucht werde.

§. 43.

Auch iſt dem Vorſitzenden unbenommen aus gegründeten Urſachen auſſer den eigens beſtimmten Rathstägen beſondere Rathsverſammlungen über ein oder anderes Geſchäft vornehmen zu laſſen, und zu denſelben die Zahl der Räthe auszuwählen.

§. 44.

Die Rathsſitzung wird damit eröffnet, daß die dem Gerichte zugekommenen Generalien und Reſoluzionen abgeleſen, und die etwa hierüber nöthigen und dringenden Expedizionen ungeſäumt beſorgt werden. Von den höchſten Entſchlieſſungen, die nicht eine bloße Partheiſache, ſondern ein Normativum betreffen, muß jedem Rathe ein gedrucktes oder geſchriebenes Exemplar gegeben werden. Bei den übrigen Exhibiten iſt dem Vorſitzenden nach der ihm bekannten mehreren oder minderen Dringlichkeit des Geſchäftes zu überlaſſen, in welcher Reihe und Ordnung er ſie vorgetragen haben wolle. Nur iſt ſich gegenwärtig zu halten, daß bei den Prozeſſen, ſo viel möglich, derjenige aus den bearbeiteten in Vortrag zu bringen ſey, welcher dem Gerichte früher übergeben worden iſt, wofern nicht etwan bei einem ſpäter anhängig gemachten die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung fodert.

§ 45

Bei Gerichtsſtellen, wo es die Anzahl der Beiſitzer zuläßt, iſt die Rathsverſammlung, je nachdem es die Beförderung des Dienſtes fodert, in mehrere Sitzungen (Senate) zu theilen. Bei den Appellazionsgerichten muß jeder Senat immer aus einem Präſidium, vier Räthen, einem Sekretär, und einem Rathsprotokolliſten beſtehen. Eine gleiche Beſetzung hat auch bei den erſten Behörden in allen Geſchäften zu geſchehen, die nicht ausdrücklich zu einer minderen Beſetzung geeignet ſind. Die Wahl der Räthe, Sekretären, Protokolliſten, die jedem Senate beizuwohnen haben, hängt täglich von des Präſidenten Willkühr ab: doch ſollen die einmal zuſammengeſetzten Räthe bis zur Vollendung der ihrem Senat zugewieſenen Geſchäfte nicht mehr abgerufen werden, und, wenn es ſich um Fortſetzung einer angefangenen ungehindert der Vorſehung des §. 35. nicht vollendeten Berathſchlagung handelt, müſſen die vorhin zuſammengeſetzten Räthe bei der Berathſchlagung belaſſen werden.

§. 46.

Bei dieſer Abtheilung hat der Vorſitzende darauf zu ſehen, daß die Räthe ſtäts verwechſelt werden, damit das Gremium Gelegenheit habe, ſich wechſelweiſe mit allen Eigenſchaften und Kräften aller Glieder bekannt zu machen. Ingleichen ſoll die Abtheilung ſo geſchehen, daß kein Senat vor dem andern zu ſehr überhäuft, oder erleichtert werde, ſondern die Arbeiten, ſo viel möglich, gleich eingetheilet werden, und die Geſchäfte nirgend in das Stecken gerathen können.

§. 47.

Der Vortrag von dem Referenten geſchieht, daß er das Erhibitum, oder den hieraus gemachten Auszug ſammt ſeinem ſchriftlichen Votum ableſet, die ſämmtlichen dem Prozeſſe beiliegenden Urkunden ſollen an den Stellen, auf die ſich eine Parthei bezieht, oder auch, wenn es der Vorſitzende, der Referent, oder ein anderer Rath nöthig finden ſollte, nach ihrem ganzen Inhalt, und zwar nicht von dem Referenten, ſondern von einem andern Rathe, dem während des Referats die Akten zu übergeben ſind, abgeleſen werden.

§. 48.

Dem Referenten iſt unter Ableſung des Referats nicht einzureden, weder der Vorſitzende, noch ein Rath ſoll, ehe an ihn das Votum kömmt, zu bemerken geben, wohin ſeine Meinung abzielt, ſondern der Referent iſt

1785. ruhig anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Faktum nicht wohl verſtanden hätte, ſtehet ihm frei, hierüber mit Anſtande von dem Referenten die Aufklärung zu verlangen, die ihm auch aus den Akten zu ertheilen, und dann mit der Ableſung des Referats fortzufahren iſt.

§. 49.

Nach vollendetem Referate ſoll in den Fällen, wo ein Korreferent beſtimmet iſt, dieſer ſein ſchriftliches Votum, und zwar auch den ſeinerſeits verfaßten Extrakt, wenn er mit dem des Referenten nicht durchgehends übereinſtimmte, ableſen, dann geſchieht die Umfrage unter den übrigen Räthen nach der Reihe und Ordnung, in welcher ſie ſitzen.

§. 50.

f. n. 430. Kömmt bei den Appellazionsgerichten oder Landrechten ein Exhibitum zur Berathſchlagung zu bringen, welches das landesfürſtl. Fiskalamt in was immer für einem ſeiner Vertretung zugewieſenen Geſchäfte betrift, mithin auch in Lehens, und Wucherſachen, oder eine Streitſache zwiſchen Herrn und Unterthan u. d. g., ſo hat der Referent in der nächſten Rathsverſammlung davon dem Vorſitzenden die mündliche Anzeige zu machen, damit der ernannte Kameralrepräſentant, und politiſche Rath zur Berathſchlagung beigezogen werde, doch ſollen am nämlichen Tage nicht beide Repräſentanten zugleich vorgeladen, oder falls die beſchränkte Zahl der den Landesſtellen zugegebenen Räthe die Benennung eines eigenen beſtändigen Repräſentanten nicht zuließe, dem Präſidenten der politiſchen Stelle der zur Berathſchlagung beſtimmte Tag, und der eigentliche Gegenſtand bekannt gemacht werden, damit von Fall zu Falle derjenige Rath als Repräſentant abgeordnet werde, der in der Sache das vollkommene Kenntniß beſitzet, und für die Zeit der bei der Juſtizſtelle gehaltenen Berathſchlagung bei der politiſchen Stelle entbehret werden kann, daher auch der Vorſitzende Rückſicht nehmen ſoll, daß, ſo weit die nöthige Juſtizbeförderung es nicht unumgänglich machet, die Repräſentanten nicht zu oft wegen einzelner Stücke, und Kleinigkeiten vorgeruft, und andurch in ihren anderweitigen Dienſtgeſchäften gehindert werden.

§. 51.

Auf gleiche Art hat auch bei den Appellazionsgerichten in den Geſchäften, in denen eine Berggerichtsbehörde in erſter Inſtanz eingeſchritten hat, ein von der Hofkammer in Münz und Bergweſen beſtimmter Repräſentant zu erſcheinen.

§. 52

1785.

§. 52.

Wenn bei einem Geſchäfte ein Repräſentant einzuſchreiten hat, iſt dieſer nach dem Referenten um ſeine allenfälligen Erinnerungen zu vernehmen. In welchem Falle dann auch die im 44. §. vorgeſchriebene Ordnung der Geſchäfte zu unterbrechen, und, ſobald der Repräſentant anweſend iſt, mit den übrigen Geſchäften inne zu halten, und diejenige Angelegenheit, wegen welcher er da iſt, vorzunehmen ſeyn wird.

§. 53.

Der Kameralrepräſentant, oder auch in Unterthansſachen der von Seite der politiſchen Stelle beiſitzende Rath hat nach dem Referenten und Korreferenten zwar das erſte Votum; doch iſt ſelbes in Rückſicht des Konkluſums nicht zu zählen, ſondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen. Daher der nämliche Repräſentant, der bei Berathſchlagung des Geſchäfts in erſter Behörde zugegen war, auch bei der Berathſchlagung des nämlichen Geſchäfts in der zweiten Behörde zugegen ſeyn kann. Dem Repräſentanten iſt vorbehalten, wenn er beweiſen zu können vermeinte, daß durch das Konkluſum eine unrichtige Auslegung eines Geſezes geſchehe, und andurch in Fiskalangelegenheiten eine ſchädliche Veränderung eines Finanzgeſchäfts, oder eine Irrung der Finanzoperazionen, daß in den Unterthansangelegenheiten eine Abweichung von dem allgemeinen Siſteme eine dem Kontribuzions- und Nahrungsſtande des Unterthans ſchädlich Kränkung erfolge, die Expedizion des Konkluſums zurückzuhalten, und zu fodern, daß die Sache der k. k. Oberſten Juſtizſtelle vorgelegt und höhere Entſcheidung gewärtiget werde. Es ſoll ſich aber zuförderſt befliſſen werden, das Geſchäft mit Gründlichkeit aufzunehmen, damit ohne wichtige Urſache eine ſolche Siſtirung nicht geſchehe. ſ. n. 379.

§. 54.

Wenn von dem wirklichen Vorſizenden eine Rathſizung gehalten wird, ſo hat der Vicevorſizende bei der geſchehenden Umfrage die lezte Stimme zu führen.

§. 55.

Jeder Rath ſoll aus Ueberzeugung von ſeiner Pflicht ſeine Meinung nach ſeiner inneren Ueberzeugung und Gewiſſen eröffnen, keiner Leidenſchaft, oder welch immer einer Rückſicht, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit entfernte, ſtatt geben, ſich blos durch Rechtſchaffenheit leiten laſſen, in ſeinen Ausdrücken alle Anzüglichkeit auf die widrige Meinung vermeiden, und durch unnüze Weitläufigkeit, durch Wiederholung deſſen, was bereits vor ihm erwähnet worden, die Berathſchlagung nicht verzögern.

1785.

§. 56.

Der Vorſizende ſoll Niemanden in der Freiheit des Votums auſſer dem Falle einer bemerkten Unanſtändigkeit, oder Weitläuftigkeit unterbrechen. Nur wenn er wahrzunehmen glaubte, daß ein wichtiger Umſtand ganz übergangen, oder die Berathſchlagung in einem ganz falſchen Geſichtspunkte aufgenommen worden, hat er das Recht die Räthe auf die Umſtände in Anſehen des Faktums, jedoch ohne daß er einen Schluß ſeinerſeits hierauszieht, zu erinneren, und dann die Umfrage zu wiederholen: Sonſt ſoll nach einmal geäußerter Meinung keine neue Umfrage geſchehen, da jedem Rath aus eigener Rechtſchaffenheit, und Pflicht ohnehin obliegt, von ſeinem Votum abzugehen, wenn er ſich durch des Präſidenten Gründe vom Gegentheile überzeugt fände. Uebrigens mag zwar der, der den Vorſiz führet, ſeine abgeſönderte Meinung in das Protokoll geben, das Konkluſum aber iſt er ſchuldig nach den einhelligen, oder mehreren Stimmen zu faſſen. Wollten jedoch die mehreren Stimmen nach ſeinem Dafürhalten der Gerichtsordnung einen ſolchen Sinn beilegen, den er darin nicht findet, ſo kann mit dem Konkluſum inne gehalten, und der höheren Behörde der über den Verſtand des Geſezes entſtandene Zweifel, ohne die Sache ſelbſt, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, zu dem Ende vorgeleget werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchſten Orts eingeholt werde.

§. 57.

Auch ſoll ein Rath dem andern bei dem Votiren nicht einreden. Nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant ſeine Meinung auf ganz irriges aktenwidriges Faktum gründe, iſt ihm unverwehrt mit Anſtand die wahre Beſchaffenheit der Sache aufzuklären.

§. 58.

Sollte ein Rath, der ſeine Meinung früher abgegeben hat, ſich durch Gründe eines ſpäteren Votums bewogen finden, von ſeiner erſten Meinung abzugehen, ſo hat er es ſogleich in dem Protokolle anzuzeigen, aus welchem dann ſeine erſte abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

§. 59.

Sind in der Berathſchlagung die Stimmen ſo getheilet, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl ſteht, dann hängt von dem Präſidium ab, welcher Meinung er beitreten wolle, wornach ſodann das Konkluſum zu faſſen iſt. Könnte ſich aber derſelbe bei ſolcher Theilung der Meinungen zu keiner entſchlüſſen, ſo ſteht ihm frei die Partheien zu Verſuchung eines gütlichen Vergleichs vor Gericht zu rufen, und nach der Vorſchrift des 26ten Kapitels der Gerichtsordnung zu verfahren. Wenn der verſuchte Vergleich nicht zu Stand käme, oder die Meinungen nicht klar, und unter ſich zu

ſehr

ſehr verſchieden ſeyn ſollten, hat eine zwote Umfrage Platz, doch auf ſolche Art, daß dem Vorſizenden vor derſelben ſeine Geſinnung über die Sache zu eröffnen nicht zuſtehe. Wenn auch das zweitemal gleiche Stimmen ausfallen ſollten, iſt die Berathſchlagung bei einem mittelſt Zugebung mehrerer Räthe verſtärkten Senate vorzunehmen. 1785.

§. 60.

Es gehört zu der Berathſchlagung, und Erledigung eines Geſchäfts auch die etwan vorkommende Frage, ob die Expedizion von Amtswegen ohne Taxe abzulaufen habe? daher hierüber ebenfalls das Konkluſum zu faſſen, und der gefaßte Schluß der Expedizion einzuſchalten iſt.

§. 61.

Das Konkluſum iſt deutlich, und genau in das Protokoll zu geben. Stimmet das Konkluſum mit des Referenten Antrage überein, und iſt das Geſchäft von Wichtigkeit, ſo ſollen die Formalien nochmal abgeleſen, und jedes Wort wohl erwogen werden. Wäre aber das Konkluſum wider des Referenten Meinung ausgefallen, ſo kömmt es darauf an, ob es bei des Referenten Entwurfe nur ſolche Beiſäze, und Aenderungen veranlaſſe, die von ihm ſelbſt ſogleich berichtiget werden können, dieſe ſind von dem Referenten ſogleich ſeinem Referatsbogen einzuſchalten. Auſſer dem aber ſoll der erſte Rath, nach deſſen Stimme das Konkluſum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längſtens im folgenden Rathstage zur Schlußfaſſung vorlegen.

§. 62.

Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathſchlagung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben,

a) wenn das Geſchäft ſeine Gemahlinn,
b) einen Blutsverwandten in auf- oder abſteigender Linie
c) Ein Geſchwiſterkind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtſchaft noch näher verbundenen
d) Einen ihm im nämlichen Grade verſchwägerten
e) ſein Mündel, oder Pflegvertrauten (Curandum)
f) oder eine Parthei angeht, mit der er in groſſer Feindſchaft lebt;
g) Nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer Parthei als Rechtsfreund gedienet hat,
h) Wenn er aus dem Geſchäfte einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden zu gewarten hat. Daher ſoll der Rath, den ſolche Umſtände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröfnung machen, damit ihm die Abtretung geſtattet werde. Auſſer dieſen Fällen ſoll ein Rath nur bei beſonders wichtigen, und gegründet

1785. befundenen Urſachen beſeitiget, hierin aber durch das Anlangen der Parthei dem Gutbefinden des Vorſizenden nie vorgegriffen, und jedesmal mit wenigen Worten in dem Protokoll die Urſache der Beiſeitſezung angezeigt werden.

§. 63.

Von allem, was in der Rathsverſammlung vorgekommen, ſoll das Rathsperſonale gegen jedermann das ſtrengſte Stillſchweigen halten, bei ſchwerer Verantwortung, und der verbündlichſten Haftung für allen Schaden, den eine pflichtwidrige Geſchwätzigkeit einer Parthei zuziehen könnte.

Sechſter Abſchnitt.

Von Führung des Rathsprotokolls.

§. 64.

Ueber alles, was in der Rathsſizung entweder durch mündlichen Vortrag, oder durch abgeleſene Referate vorkömmt, muß ein ordentliches, und genaues Protokoll geführet werden, es wird in halbbrüchigen Bögen geſchrieben, ſeine weſentlichen Theile ſind:

a) der Gegenſtand, worüber die Berathſchlagung aufgenommen worden,

b) die Partheien, welche der Gegenſtand betroffen hat,

c) die Meinungen, und Beweggründe der Räthe, endlich

d) das deutlich aufgenommene Konkluſum.

§. 65.

Dieſes Protokoll iſt immer ſo bald, als möglich zu Stande zu bringen, daher ſind dem Protokolliſten die Vote der Referenten ſogleich zu übergeben, dem Protokolliſten iſt nicht erlaubt, Aktenſtücke mit ſich nach Hauſe zu nehmen, iſt ihm die Einſicht eines Aktenſtücks unentbehrlich, ſo muß er daſſelbe noch am nämlichen Tage in der Kanzlei, oder Regiſtratur einſehen, und die zu ſeinem Protokolle nöthigen Anmerkungen ausziehen.

§. 66.

Der Gegenſtand der Berathſchlagung iſt genau einzutragen, aber ſo kurz, als der Gegenſtand zugiebt, beſonders in den Fällen, wo ſchon in dem Referatsbogen ein umſtändlicher Auszug vorkömmt, daher iſt genug, wann aus dem Rathsprotokolle zu ſehen iſt, um was eigentlich gebeten, oder worüber die

Streit-

Streitſache geführet worden; jedem Gegenſtande zur Seite hat der Protokolliſt die Namen der betreffenden Partheien, und die Zahl anzumerken, unter welcher das Geſchäft in dem Einreichungsprotokolle ſteht. 1785.

§. 67.

Die Meinung des Referenten muß in dem Protokolle immer ſo weit angeführet werden, daß man wiſſe, wohin ſie abgegangen iſt. Es iſt keineswegs nöthig, das ganze ſchriftlich verfaßte Referat in das Protokoll einzuſchreiben, es iſt genug, wenn ein bindiger Auszug verfaſſet, und eingetragen wird.

§. 68.

Von den Räthen, die ſich mit einer vorgehenden Meinung vereiniget, und an Gründen nichts Neues vorgebracht haben, iſt nur die geſchehene Einverſtehung anzumerken. Bei denjenigen, die neue Beweggründe angeführt haben, ſind dieſe Gründe in Kürze einzutragen, bei denjenigen endlich, die eine abgeſönderte Meinung gehabt haben, iſt dieſe Meinung ſamt den Beweggründen genau, und deutlich anzumerken, auf dieſe Art iſt ſich nicht nur bei Prozeſſen, ſondern bei allen übrigen Geſchäften zu benehmen, auch wenn es bloſſe Einleitungen in Verfahren, oder Angelegenheiten des adelichen Richteramtes ſind, auch ſelbſt dann, wann die verſchiedenen Meinungen nur das Formale betreffen.

§. 69.

Das Konkluſum iſt von Wort zu Wort in das Protokoll ſo einzutragen, daß man umſtändlich, und genau wiſſe, was eigentlich beſchloſſen worden: daher, wenn z. B. das Konkluſum auf Beſtättigung eines Urtheils, eines Kontrakts, oder Vergleichs ꝛc. ausfällt, der Inhalt der beſtättigten Urkunde in dem Protokolle angeführt, oder wenn ein Betrag beſtrittener Köſten bewilliget wird, der eigentliche Betrag wohl ausgedrückt ſeyn muß; u. d. gl.

§. 70.

Das Protokoll iſt täglich abzuſchlieſſen, und daher in abgeſönderten Seſſionsbögen zu führen, nach ſeiner Vollendung muß es dem zugegen geweſenen Vorſitzenden ſogleich zugeſchickt werden, der wenn er ſolches richtig gefunden, ſein Geleſen zur Beſtättigung beiſezt. Bei Stellen wo ein Vorſitzender, und Vicevorſitzender angeſtellet ſind, müſſen denſelben die Protokolle aller Senate, wenn ſie den Sitzungen auch nicht beigewohnt haben, zugeſendet werden, damit ſie immer in der ganzen Kenntniß der Geſchäfte bleiben, ſie beſtättigen die genommene Einſicht durch Beiſezung des Geſehen.

1785.

§. 71.

Zu Ende eines jeden Monats werden die Protokollsbögen von jedem Senate insbeſondere nach der Reihe der Tage zuſammgebunden, foliirt, und mit einem Regiſter verſehen. Um die Verfaſſung des Regiſters zu erleichtern, ſoll wie das Protokoll eines Tages abgefaßt iſt, ſogleich daraus die Eintragung in das Regiſter geſchehen.

§. 72.

Um durch eine richtige Kontrolle die Zuverläſſigkeit zu erhalten, ob alle beſchloſſenen Expedizionen dem Expedite richtig übergeben werden, ſoll von dem Rathsprotokolliſten auf einen beſondern Bogen die Numer der referirten Exhibiten, und bei jeder Numer mit wenigen Worten, was für Expedizionen darüber zu ergehen haben, angemerket, und dieſer Bogen mit Ende der Rathsſizung dem Expeditor zu dem Ende übergeben werden, damit dieſer, ob alle Expedizionen in das Expedit kommen, beobachte, und wegen der etwan abgängigen, bei dem Referenten, allenfalls auch dem Vorſizenden die nöthige Erinnerung mache.

Siebenter Abſchnitt.

Von Expedirung des Konkluſums.

§. 73.

Wann nach dem Konkluſum ein Bericht an die Appellazionsſtelle, oder von dieſer an die höchſte Behörde zu erſtatten, oder wann nach dem §. 251. der Gerichtsordnung der Beweggrund eines Urtheils an die anſuchende Parthei hinauszugeben iſt, ſoll der Referent die Expedizion ſelbſt beſorgen; auſſer dem iſt ſie das Geſchäft des Sekretärs, wenn aber die ganze Expedizion nur darinn beſteht, das in dem Referatsbogen von Wort zu Wort ausgeführte Formale des Beſcheides auf den Rücken der Saz, oder Bittſchrift hinzuſchreiben, ſo iſt es überflüßig eine beſondere Expedizion zu verfaſſen, ſondern das Präſidium hat ſogleich auf dem Referatsbogen nach erfolgter genauer dem Konkluſum angemeſſenen Adjuſtirung des Formalis das Expediatur zu ſezen, und dieſes Formale entweder in die Kanzlei zu ſchicken, oder von einem in die Rathsſtube zu berufenden Kanzelliſten abſchreiben zu laſſen.

§. 74.

1785.

§. 74.

Dem Sekretär ſind zu Verfaſſung der Expedizion, wie das Konkluſum gefaßt worden, die Referatsbögen, und dazu gehörigen Akten zu übergeben, dieſe Expedizion hat er auf einem halbgebrochenen Bogen zu verfaſſen, und im Eingang dieſes Bogen jedesmal den Numer des Exhibitums anzumerken, zu welchem die Expedizion gehörig. In der Expedizion iſt jedesmal genau auszudrücken, welche Beilagen, und Aktenſtücke beizuſchlieſſen ſind, und ob ſie vom Amtswegen (ex officio) abzulaufen habe.

§. 75.

So viel geſchehen kann, müſſen die Expedizionen von den Sekretären ſogleich in der Rathsſizung verfaſſet werden, die dann übrigbleibenden ſind am nämlichen Tage Nachmittag in dem Amtsorte zu verfertigen. Ohne wichtige Urſache iſt den Sekretären nicht geſtattet, Akten mit ſich nach Haus zu nehmen. Wenn ſich die Geſchäfte zu ſehr häuften, und es bei einigen lediglich um die Umkleidung des ganzen Referentenauffazes in die Form der Expedizion zu thun iſt, muß den Sekretären ein Regiſtratursindividuum zur Beförderung der Arbeit zugegeben werden; doch haben ſie ſich dieſer Erlaubniß nur dann zu bedienen, wann es wegen Menge der Expedizionen nicht möglich ſeyn ſollte, ſie insgeſammt am nämlichen Tage zu vollenden. Wenn auch noch mit dieſer Hilfe die ſämmtlichen Expedizionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, ſollen die Sekretäre dieſelben in ihrer Wohnung mit Zuhilfnehmung der Referatsbögen, und dort, wo ſie unentbehrlich ſind, auch der Akten ſelbſt, nach Möglichkeit zu befördern ſuchen.

§. 76.

Die verfaßte Expedizion iſt mit Beilegung der dazu gehörigen Akten dem Referenten verſchloſſen zuzuſenden, und damit ſich dieſer überzeugen könne, ob die Expedizion auch genau mit dem Konkluſum übereinſtimme, iſt auch der Referatsbogen beizulegen.

§. 77.

Der Rath hat die Expedizion genau zu durchleſen, auf jedes Wort Rückſicht zu nehmen, ob es mit dem Konkluſum übereinſtimme, und mit Deutlichkeit, und Anſtand ausgedrückt ſey, das Bedenkliche zu verbeſſern, und der berichtigten Expedizion zur Seite ſeinen Namen beizuſezen.

§. 78.

Die von den Räthen berichtigten Expedizionen ſind dem Präſidium zuzuſchicken, welches ſie abermal zu durchgehen, die ihm etwan auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur eigenhändig mit oder ohne Beiſezung ſeines Namen darauf anzumerken hat. Im Falle aber, daß

1785. wichtige Anſtände auffielen, iſt die Expedizion zurückzuhalten, und bei nächſter Rathsſizung mit den bemerkten Anſtänden vorzutragen, damit bei verſammelter Sizung über das Formale der Expedizion, jedoch ohne in dem Inneren des vorigen Konkluſums etwas zu änderen, Berathſchlagung genommen, und hiernach die Expedizion ungeſaumt berichtiget werde. In ſolchen Fällen wird ohne eine neue Konkludirung von dem Sekretär zur Seite das: In Pleno Conſilii adjuſtirt angemerket, das Expediatur aber noch während der Rathsſizung beigefügt.

§. 79.

Was an landesfürſtl. Hof- und Gerichtsſtellen, denen die Magiſtrate, Landrechte, und Appellazionsgerichte nicht untergeordnet ſind, oder an die in den Ländern aufgeſtellten Gouverneurs, wenn ſie gleich das Präſidium bei einem dem Appellazionsgerichte untergeordneten Landrechte führen, oder was an ein Kreisamt geht, darüber iſt die Korreſpondenz durch Präſidialnoten zu führen, die der Vorſizende allein zu unterfertigen hat.

§. 80.

Was an Gerichte, und Obrigkeiten geht, die nicht landesfürſtlich, und der Stelle, die einen Auftrag erläßt, nicht untergeordnet ſind, iſt in die Form der Erſuchſchreiben einzukleiden, und von dem Vorſizenden, und einem Sekretär zu unterfertigen.

§. 81.

Was von den erſten Behörden an das Appellazionsgericht, oder von dieſem an das Reviſionsgericht geht, iſt in der Geſtalt eines ordentlichen Berichts abzufaſſen, bei welchem von auſſen die Rubrike der Partheien, und der kurze Inhalt des Gegenſtandes zu ſezen iſt, dieſe Berichte haben von innen das Präſidium, und Vicepräſidium und von auſſen der Referent zu unterfertigen. Von innen ſind die bei der Berathſchlagung gegenwärtig geweſene Räthe anzumerken. Uebrigens haben die Gerichtsſtellen von den Urtheilen, und Protokollen, welche in dem Reviſionszuge an die oberſte Juſtizſtelle einbegleitet werden, Abſchriften zurückzuhalten.

§. 82.

An untergeordnete Partheien oder Aemter gehen die Expedizionen mittelſt Befehls, welche das Präſidium, oder Vicepräſidium, und ein Sekretär unterfertigen.

§. 83.

§. 83.

Beſcheide, und Rathſchläge, ſo keine ordentliche Urtheile ſind, werden auf den Rucken des Exhibitums von Wort zu Wort, wie das Formale des Konkluſums lautet, geſchrieben, und allein von einem Sekretär unterfertigt, nur iſt dabei dasjenige zu beobachten, was in dem §. 352. der allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Aufdrückung des Amtsinſigels vorgeſchrieben iſt.

§. 84.

Die Urtheile endlich ſind von dem Präſidium, oder Vicepräſidium, und einem Sekretär zu unterfertigen, und werden in gleicher Form über Incidenzſtreite, und über die Hauptſachen, über mündlich, oder ſchriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlaufene Kontumaz geſchöpft. Daher hat aller Unterſcheid der Benennungen in Abſchieden, Verlaſſen, Relazionsausſchlägen, und dergleichen aufzuhören, ſondern iſt ſich nur des allgemeinen Ausdrucks: Urtheil zu gebrauchen, wobei anſchlüßiges Formulare zum Muſter zu dienen hat.

Formale eines Appellazionsurtheils.

Das k. k. ... Appellazionsgericht hat befunden, das in der Rechtsſache Georg N. Klägers eines: wider den Peter v. N. Beklagten andern Theils wegen Herſtellung des dem Kläger durch Urtheil vom. ..... aufgetragenen Beweiſes von dem. ... Landrechte unterm. ..... geſchöpfte Urtheil über die von dem Kläger ergriffene Appellazion zu beſtättigen, oder dahin abzuändern ꝛc. Welches dem. ... Landrechte zur Verſtändigung der Partheien mit Ruckanſchließung der Akten, und der Beweggründen des Appellazionsurtheils hiemit erinnert wird.

Formale eines Urtheils einer erſten Behörde.

Von den. ... Landrechten wird in der Rechtsſache Georg N. Klägers eines: wider Hr. Peter v. N. Beklagten andern Theils, wegen der von dem Georg N. angeſprochenen 1000. fl. über das unterm. ... geſchloſſene mündliche Verfahren, oder über die unterm. ... inrotulirte Akten zu Recht erkannt, Hr. Peter v. N. ſey Georgen N. die in der untern. ..... überreichten Klage angeſprochenen 1000 fl. nur dazumal zu bezahlen ſchuldig, wenn er durch den in ſeiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen nicht zu erweiſen vermöchte, daß er ſothane 1000 fl. wirklich gezahlt habe. Zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen vorzunehmen, und aus den in ſeiner Einrede namhaft gemachten Zeugen mit Hinweglaſſung des Wenzl N. den Michael N. Stephan N. und Peter N. und zwar aus den eingelegten Weisartikeln mit Hinweglaſſung des 3ten und 5ten Artikels, über

1785. den 1ten 2ten 4ten 6ten Artikel aufzuführen bevorſtehe; Doch liege ihm Hr. Peter von N. ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges ſich beſchwerte, dieſen Beweis vor Verlauf des 18ten Tages vom Tage der an ihn beſchehenen Zuſtellung des gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, ſo gewiß anzufangen, widrigens dieſes Recht des von ihm vorbehaltenen Beweiſes erloſchen ſeyn ſoll. Endlich ꝛc.

Zu Ende iſt von den Gerichtsköſten, ob ſie von einem Theile zu erſetzen, oder gegen einander aufzuheben ſind, Erwähnung zu machen.

§. 85.

Edikte, welche gemäß der Gerichtsordnung ausgefertiget werden, ſind erſtens Konvokazionsedikte bei einem zu eröffnen bewilligten Konkurſe, zweytens Vorrufungsedikte eines Beklagten, der auſſer den k. k. Erblanden wohnet, oder deſſen Aufenthaltsort nicht bekannt iſt, 3^tens^ Feilbietungsedikte. Da die Konvokazions, und Vorrufungsedikte immer den nemlichen Innhalt haben, und bei den erſteren ſich nur der Name des Verſchuldeten, bei dem letzteren aber der Name des Vorgerufenen, des Klägers, der Gegenſtand der Klage, und der Name des aufgeſtellten Vertreters ändert, ſo ſollen zu Erſparung der Schreiberey gedruckte Formulare nach dem anſchlüßigen beigeſchaffet, und darein nur die nöthigen, jedem vorkommenden einzelnen Falle angemeſſenen Ausfüllungen geſchrieben werden. Daher hat auch der expedirende Sekretär nur ein ſolches gedrucktes Exemplar vor die Hand zu nehmen, und mittelſt der konkludirten Einſchaltungen die Expedizion zu entwerfen, die dann nach der Ordnung, welche den übrigen Expedizionen vorgeſchrieben iſt, berichtiget wird.

Formale des Konvokazionsedikts.

Von den.... Landrechten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es ſey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurſes über das geſammte im Lande N. befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des N. N. gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der am erſtgedachten Verſchuldeten eine Foderung zu ſtellen berechtiget zu ſeyn glaubt, anmit erinneret, bis den..... die Anmeldung ſeiner Foderung in Geſtalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der.... Konkursmaſſe bei dieſen.... Landrechten alſogewiß einzureichen, und in dieſer nicht nur die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe, oder jene Klaſſe geſetzet zu werden verlangte, zu erweiſen, als widrigens nach Verfließung des erſt beſtimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Foderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückſicht des geſammten im Lande N. befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verſchuldeten, ohne Aus-

nahme

1785.

nahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn ihnen wirklich ein Kompenſazionsrecht gebührte, oder wenn ſie auch ein eigenes Gut von der Maſſe zu fodern hätten, oder wenn auch ihre Foderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerket wäre, daß alſo ſolche Gläubiger, wenn ſie etwan in die Maſſe ſchuldig ſeyn ſollten, die Schuld ungehindert des Kompenſazions, Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Formale des Vorrufungsedikts eines Beklagten in Folge des §. 391. der Gerichtsordnung.

Von den .... Landrechten dem N. N. mittelſt gegenwärtigen Edikts zu erinnern: Es habe wider ihn bei dieſem Gerichte N. wegen .... Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort ſeines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abweſend iſt, hat zu ſeiner Vertretung und auf deſſen Gefahr und Unköſten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten N. als Kurator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für die k. k. Erblanden beſtimmten Gerichtsordnung ausgeführet und entſchieden werden wird. N. wird deſſen durch dieſe öffentliche Ausſchrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit ſelbſt zu erſcheinen, oder inzwiſchen dem beſtimmten Vertreter ſeine Rechtsbehelfe an Handen zu laſſen, oder auch ſich ſelbſt einen andern Sachwalter zu beſtellen, und dieſem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuſchreiten wiſſen möge, die er zu ſeiner Vertheidigung dienſam finden würde, maßen er ſich die aus ſeiner Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen haben wird.

Gegeben ꝛc.

§. 86.

Die Feilbietungsedikte hingegen, da ſie nebſt der ausführlicheren Beſchreibung des feilgebotenen Gegenſtandes gemäß der Gerichtsordnung, nach der ſich auf das genaueſte zu achten iſt, auch mehrere andere Umſtände enthalten, müſſen bei jedem vorkommenden Falle, in ihrem ganzen Umfange von dem Sekretär entworfen, und nur ſchriftlich, jedoch in der den Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanzlei expedirt werden.

§. 87.

Die Edikte haben das Präſidium, das Vicepräſidium, und zween Räthe zu unterfertigen. Sie ſind ſo oft auszufertigen, als ſie angeſchlagen werden müſſen. Hiebei kömmt zu beobachten, daß a) die Edikte an drei verſchiedenen öffentl. Orten der Stadt, welche nach Schicklichkeit von der Gerichtsſtelle zu beſtimmen ſind, angeſchlagen, b) von dem Gerichts-

1785. diener der Tag der Anſchlagung, und der nach verfloſſener Friſt erfolgten Abnahme auf den Edikten eigenhändig angemerket; c) Endlich von dem Gerichtsdiener von Zeit zu Zeit nachgeſehen werde, ob nicht etwann die Edikte abgeriſſen worden: In welchem Falle ſogleich die Anzeige bei der Stelle zu machen iſt, damit eine nochmalige Anſchlagung des expedirten Edikts geſchehe; d) Jedes Edikt muß auch zu drei verſchiedenenmalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerücket werden.

§. 88.

Die berichtigte Expedizion, von welcher Art ſie ſeyn möge, iſt mit möglichſter Beförderung dem Expeditor zuzuſchicken.

Achter Abschnitt.

Von Ausfertigung und Zuſtellung der Expedizionen.

§. 89.

Sobald die von dem vorſitzenden gutgeheißene Expedizion dem Expeditor zukömmt, hat dieſer den Tag, an welchem ſie in das Expedit gekommen iſt, zur Seite anzumerken, alsdann ſich mit dem Taxator einzuverſtehen, um den Betrag der Gerichtstaxen zur Seite anzumerken, die nach der Taxordnung davon zu entrichten kommen.

§. 90.

Fände der Expeditor bei der von dem Taxator angemerkten Taxe einen Anſtand, ſo hat er ſich mit dem Taxator einzuvernehmen, entweder, daß der Anſtand nach Vorſchrift der Taxordnung behoben werde, und wenn des Taxators Aufrechnung geſetzmäßig iſt, der Expeditor und die Partheien ſich beruhigen können, oder wenn die Taxe dem Geſeze zuwider wäre, der Anſtand mit kurzer Hand durch Ueberzeugung des Taxators gehoben werde. In zweifelhaften Fällen wird entweder die Parthei ihren Rekurs bei den vereinigten politiſchen Hofſtellen einzureichen angewieſen, oder allenfalls die offenbar billig erkannten Beſchwerden durch Präſidialnote von richterlichen Amtswegen unterſtützt werden; je nachdem in jedem Falle dieſe oder jene Benehmung räthlich befunden wird.

§. 91.

Nach jeder geendigten Rathsſitzung ſind dem Taxator die Referentenbögen mitzutheilen, damit er aus denſelben alle erledigten Numern einſehen, allenfalls herausziehen, und daraus entnehmen kann, ob alle Expedizionen an ihn gekommen ſind.

§. 92.

§. 92.

Der Expeditor hat zu beſorgen, daß in der Kanzlei die Ausfertigung der Expedizionen geſchehe, die Kanzelliſten haben täglich Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei zu bleiben, und die ihnen von dem Expeditor vorgelegte Arbeit ohne Widerrede zu fertigen. An Ferialtägen iſt genug, wenn deren einige ſich in der Kanzlei einfinden, worinn zwiſchen den Kanzelliſten nach der vom Expeditor eingeleiteten Ordnung abzuwechſeln iſt. Zween Kanzelliſten haben immer, ſo lang der Rath währet, bei vorfallender häufiger Arbeit aber, ſo viel deren erfoderlich ſind, über die oben ausgemeſſenen Stunden auch durch längere Zeit in der Kanzlei zu verbleiben, und bei dieſer anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweiſung abzuwechſeln.

§. 93.

Sobald die Expedizion abgeſchrieben iſt, ſoll bei den Stücken, die nach §. 73. von dem Referenten ſelbſt verfaſſet werden müſſen, oder auch ordentliche Urtheile ſind, zwiſchen dem Kanzelliſten, und dem Expeditor in den übrigen minder wichtigen Stücken aber zwiſchen dem Kanzelliſten, und einem Regiſtranten das Konzept mit der Abſchrift kollazioniret, die eingeſchlichenen Schreibfehler ſogleich verbeſſert, in die Abſchrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geſchehenen Kollazionirung, der Buchſtab C geſetzt, und in dem Konzepte der Abſchreibende, und die, welche kollazionirt haben, angemerkt werden, damit ſie bei eingeſchlichenen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 94.

Auch hat der Expeditor Rückſicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expedizionen nach Vorſchrift des §. 80. u. d. f. geſchehe. Den Expedizionen, welche zur Unterfertigung vorgelegt werden, müſſen jedesmal die Konzepte angeſchloſſen ſeyn, damit keine Expedizion unterſchoben werden könne, der Expeditor hat ſothane Expedizionen dem Präſidium und Vicepräſidium mit mäſſiger Abtheilung zuzuſenden, und nicht eine zu große Menge auf einmal zuſammen kommen zu laſſen.

§. 95.

Zu Unterfertigung der Expedizionen iſt für jede Woche, ein anderer Sekretär zu benennen, der ſich, wenn er die Unterfertigung nicht währender Rathsſitzung beſorgen kann, täglich zweimal in der Kanzlei einzufinden, und daſelbſt zu unterſchreiben hat.

1785.

§. 96.

Wenn die Expedizion von der Unterſchrift zurückkömmt, iſt das Konzept ſogleich in die Regiſtratur zu geben, und nachdem der Tag der geſchehenen Zuſtellung von dem Gerichtsdiener angeſagt, und von einem Regiſtranten auf dem Konzepte angemerkt worden, beizulegen. Uibrigens ſind am Ende jedes Tages dem Einreichungsprotokolle von dem Expeditor diejenigen Numern der Exhibiten vorzulegen, worüber die Expedizionen vollends zu Stande gekommen ſind, damit von dem Protokolliſten die vierte Rubrike des Protokolls ausgefüllt werden könne.

§. 97.

Die Zuſtellung der Expedizionen muß durch einen beeidigten Gerichtsdiener geſchehen, dem täglich auf einen halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zuſtellung übergebenen Stücke von dem Expeditor einzuhändigen, und darinn blos der Name der Expedizion, und wohin ſelbe zuzuſtellen ſey, anzumerken iſt; folgendes iſt dabei zu beobachten: a) Was an eine im Gerichtsorte befindliche Stelle gelangt, iſt ledig bei dem Einreichungsprotokolle der Stelle, wohin die Expedizion geht, zu übergeben; b) Was auſſer Landes geht, und auf die Poſt zu geben iſt, hierüber hat der Gerichtsdiener ſich einen Amtsſchein ausſtellen zu laſſen; c) Was endlich an eine Parthei gelangt, hat der Gerichtsdiener nach Vorſchrift des 36ten Kapitels der Gerichtsordnung zuzuſtellen, ſich aber auf ſeinem Tagzeddel bei dem Numer der Expedizion von demjenigen, dem er ſie behändiget hat, eigenhändig die geſchehene Zuſtellung durch Hinſchreibung des Namens beſtättigen zu laſſen.

§. 98.

Folgenden Tages hat ſich jeder Gerichtsdiener bei dem Expeditor über die richtig geſchehene Zuſtellung zu legitimiren, und wäre eine Zuſtellung unterblieben, über die Urſache zu rechtfertigen. Der Expeditor hat die rückſtändige Zuſtellung auf den folgenden Tagzeddel zu übertragen, und die übrigen Tagzeddel dem Einreichungsprotokolle zu übergeben, damit daſelbſt die fünfte Rubrike des Protokolls ausgefüllt werde. Von dem Einreichungsprotokolle ſind die Tagzeddel der Gerichtsdiener noch am nämlichen Tage der Regiſtratur zu übergeben; wo die Regiſtranten aus denſelben auf die Konzepte der Expedizionen den Tag der erfolgten Zuſtellung anzumerken haben. Dieſe Tagzeddel ſind durch 3. Jahre in der Regiſtratur aufzuheben, und dann zu kaſſiren.

§. 99.

Der Expeditor hat unter den Gerichtsdienern die Arbeit mit einer Gleichheit, und ſtäten Abwechslung zu vertheilen, daß die Rathsſitzungen, ſo lang ſie dauern, jedesmal mit einem Gerichtsdiener verſehen, die Zuſendungen an den Vorſitzer, die Räthe, und das Expedit beſorgt werden, die Aufgabe, und Uebernahme bei der Poſt geſchehe, und die Zuſtellungen nach Möglichkeit befördert werden.

Neunter Abſchnitt.

Von Aufbewahrung der Akten, und worin die Regiſtratur eigentlich beſteht.

§. 100.

Die eingereichten Stücke, welche den Partheien, oder Stellen nicht zurückgegeben werden, wie auch die Verhandlungsakte, nachdem die Expedizion abgelaufen, werden in der Regiſtratur beigeleget, und heiſſen alsdann Regiſtraturſakte. Dieſe ſind in abgetheilten Faszikeln in Folioformate aufzubehalten und die Faszikeln nach den Materien einzutheilen. Jedes Stück eines jeden Faszikels, das aufbehalten wird, iſt von auſſen mit dem Numer des Faszikels, zu dem es gehört, und mit dem Numer, nach welchem es darin einzulegen iſt, zu bezeichnen. Hat ein in der Regiſtratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beilagen, ſo iſt jede mit dem Numer des Exhibitums, wozu ſie gehöret, zu bezeichnen, und dann auf dem Exhibitum ſelbſt anzumerken, mit wie viel Beilagen daſſelbe beigelegt worden.

§. 101.

Die Referatsbögen, und die Expedizionskonzepte ſind nach den Numern zu legen, die die Exhibiten in dem Einreichungsprotokolle haben, und iſt jedem Referatsbogen ſogleich der dazu gehörige Expedizionsbogen beizuſchlieſſen, die übrigen Regiſtraturſakten werden in die Faszikel, zu denen ſie gehören, in chronologiſcher Ordnung beigelegt.

§. 102.

Die Faszikel ſind nicht zu einer unbehandelbaren Größe anwachſen zu laſſen. Wenn alſo der Faszikel zu groß würde, iſt er in mehrere abzutheilen, der nämliche Numer beizubehalten, und von auſſen anzumerken, von welchem Numer angefangen der Faszikel die Akten enthält.

1785.

1785.

§. 103.

Ueber die Generalien, und Normalien iſt ein eigenes Buch zu halten, in welches dieſelben ſämmtlich einzutragen ſind. Hierüber iſt ein genaues Regiſter zu führen, und darinn der Gegenſtand des Geſetzes nach alphabetiſcher Ordnung anzumerken. Die übrigen Regiſtratursakten haben nur ein Repertorium, das auf eine zweifache Art einzurichten iſt: nach dem Namen beider Partheien, welche die Akten betreffen, und nach dem Gegenſtande des Geſchäfts. Beide Folgen ſind ebenfalls in alphabetiſcher Ordnung einzutragen. Wenn auf eine Parthei, oder ein Geſchäft mehrere Regiſtratursakten Beziehung haben, ſo ſind zu dieſer Parthei, oder dieſem Gegenſtande des Geſchäfts alle Numern der Regiſtratursakten, die dahin gehören, in ſtäter Fortſetzung beizufügen. Daher iſt bei jeder Rubrike der erforderliche Raum zu laſſen, um wenn es nöthig iſt, eine mehrere Anzahl von Numern nachtragen zu können. Damit aber dieſes Repertorium wegen ſeiner Gröſſe nicht zu unbehandelbar werde, ſind jedem Buchſtaben zwey abgeſönderte Ternionen zu widmen, in deren einem die Eintragung nach dem Namen der Parthei, und in dem andern nach dem Gegenſtande des Geſchäftes geſchehen ſoll.

§. 104.

Dem Vorſitzenden, dem Untervorſitzenden und Räthen ſollen auf Verlangen die Akten aus der Regiſtratur verabfolgt werden: doch den Räthen nur diejenigen, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einſchlagen.

§. 105.

Auch den Sekretären iſt geſtattet, die in ihre Expedizion einſchlagenden Akten mit Vorwiſſen des Vorſitzenden, und mit obiger Vorſehung aus den Regiſtraturen zu erheben. Auſſer dieſen iſt keinem Gerichtsindividuum und um ſo weniger einem Fremden ohne Einwilligung des Präſidiums nicht nur kein Stück zu verabfolgen, ſondern auch nicht einmal in der Regiſtratur eine Einſicht in die Akten zuzulaſſen.

§. 106.

Wenn aus der Regiſtratur an jemanden von denen, die dazu berechtiget ſind, etwas erfolgt wird, ſoll ſogleich in den Faszikel, aus welchem das Stück genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und auf dieſen geſchrieben werden, an wen, und an welchem Tage die Erfolglaſſung geſchehen: welcher Bogen dann, wann das erfolgte Stück zurückgelangt, wieder zu kaſſiren iſt. Auch haben die, welche Akten aus der Regiſtratur nehmen, einen Empfangſchein auszuſtellen.

Dabei

Dabei iſt ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darein jede Erfolglaſſung genau einzutragen, von dem Regiſtrator von Zeit zu Zeit nachzuſehen, und nach Verlauf eines jeden Monats von den bei jedem Rathe befindlichen Regiſtratursakten ein ſchriftliches Verzeichniß dem Vorſitzenden vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stück aus der Regiſtratur gekommen, damit dieſer bei nächſter Rathsſitzung die Urſache der Zurückhaltung erhebe, und, wenn keine Urſache da iſt, die ungeſäumte Zurückſtellung veranlaſſe.

§. 107.

Ueber die den Partheien auf gerichtliche Bewilligung zurückerfolgten Aktenſtücke hat ſich die Regiſtratur jederzeit mit einem Erfolgſcheine zu verſehen.

§. 108.

Mit Ende jeder Woche hat der Regiſtrator dem Einreichungsprotokolle die Numern der Exhibiten anzuzeigen, worüber die Akten in die Regiſtratur beigelegt worden, bei jedem Stücke iſt der eigentliche Tag der Beilegung, und die Bezeichnung, unter der es in der Regiſtratur aufbewahrt, und aufzufinden iſt, anzumerken.

§. 109.

Der Regiſtrator hat die an ihn gelangenden Expedizionen, wodurch Berichte, und Auskünfte abgefodert worden, oder über welche der Stelle nach einiger Zeit eine weitere Ueberreichung geſchehen ſolle, mit Anmerkung der hiezu beſtimmten Friſt auszuzeichnen, und mit Ende eines jeden Monats bei dem Einreichungsprotokolle Punkt für Punkt nachzuſehen, ob der ämtliche Befehl vollzogen worden. Die entdeckten Rückſtände hat er alsdann mit dem zu jedem Stücke beigerückten Referenten, ſogleich der Stelle anzuzeigen, damit durch den Referenten der Vortrag zur angemeſſenen Betreibung geſchehe, und die Befolgung ſolcher Aufträge nicht in Vergeſſenheit gerathe.

§. 110.

Bei Stellen, denen verſchiedene Geſchäfte zugleich anvertrauet, oder die mit Landesſtellen vereiniget ſind, wo alſo die Regiſtratursakten nach den verſchiedenen Beſtimmungen abgeſöndert gehalten werden müſſen, iſt zwiſchen den Regiſtranten eine überdachte Eintheilung zu treffen, daß ſich wechſelweiſe mehrere in den ſämmtlichen Regiſtratursgeſchäften ausbilden, und die zu dem Dienſte nothwendigen Kenntniſſe erwerben.

1785.

§. 111.

Wo das Regiſtraturs und Kanzleiperſonale bei Appellazionsgerichten, Landrechten, und Länderſtellen vermiſcht zu dienen hat, können zwar einige vorzüglich den Geſchäften dieſer, oder jener Stelle zugewieſen werden, niemals aber ausſchlüſſungsweiſe, ſondern immer ſo, daß zwiſchen ihnen ſtäts gewechſelt, und dadurch theils der Begriff eines, jeder Stelle beſonders eignen Perſonals ganz vertilgt, theils das Perſonale durchaus in allen Kenntniſſen der Geſchäfte unterrichtet, und in Stand geſetzt werde, ſich wechſelweiſe zur Aushilfe zu dienen, und vorzüglich da verwendet zu werden, wo die Arbeit häufiger, oder dringender iſt.

§. 112.

Die Regiſtratur iſt eigentlich für die Beilegung aller der Akten gewidmet, welche bei der Stelle aufzubewahren ſind. Daher dem Vorſitzenden einer Stelle nur über diejenigen Geſchäfte ſeine Privatregiſtratur zu halten freiſteht, welche ihm etwan, um ſie allein, und ingeheim zu behandeln, zugekommen, mithin in keine Dikaſterialverhandlung gezogen worden ſind.

Zehn=

1785.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Aufſicht, und Kontrolle über die Stelle.

§. 113.

Am Ende eines jeden Jahrs ſollen die Juſtizſtellen den Stand aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweiſen, und an ihre vorgeſezte Behörde einbegleiten. Dagegen es von Einſendung der Raths, oder Kommiſſionsprotokolle, wenn ſie nicht ausdrücklich gefodert werden, abzukommen hat.

Die Einſendung des Standes der Ausarbeitungen iſt nach folgenden Muſtern einzurichten.

Tabelle

für die Appellazionsgerichte.

1.	2.	3.		4.			
Name des Referenten.	Ruckſtand mit Ende vorigen Jahrs.	Namen der eingelangten Exhibitorum.		An Se Majeſt. unmittelbar, oder an eine Hofſtelle abgegebene Berichte, Amtserinnerungen, Noten.			
		Zugetheilt.	Vorgetragen.	In Gegenſtänden der Geſezgebung, oder ſonſtigen Regulirung.	Zu Uibergebung revidirter Prozeſſe.	Zu Uibergebung der Kriminalakten.	In ſonſtigen Parteiangelegenheiten.

5.		6.		7.		8.	9.	
Appellazionsurtheile in Civil Juſtizgeſchäften.		Erledigte Rekurſe.		Nullitätsklagen.		Erledigte Berichte, und Amtserinnerungen von untergeordneten Stellen.	Kriminalurtheile.	
reformatorie.	confirmatorie.	In Streitſachen.	In Geſchäften des adelichen Richteramts.	Abgeſchlagene.	Zuerkannte.		über ordentlich abgeführte Inquiſit.	über bloß ſummariſche Ausſagen.

10.		11.		12.		13.	14.	
Gnadengeſuche in Kriminalfällen.		Eingelangte Reviſionsreſoluzionen.		Stallus advocandi.		Kurrenzien.	unvorgetragen verblieben	
ertheilte.	abgeſchlagene	confirmatorie.	reformatorie.	ertheilte	abgeſchlagene.		vorjährig.	diesjährig.

1785.

Tabelle

Für die Landrechte und Magiſtrate.

1.	2.	3.		4.		
Name des Referenten.	Ruckſtand mit Ende vorigen Jahrs.	Numern der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majeſt., oder die Hofſtelle unmittelbar, oder an das Appellazionsgericht erſtattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
		zugetheilte.	vorgetragene.	In Gegenſtänden der Geſezgebung oder ſonſtigen Regulirung.	Zu Uibergebung appellirter Prozeſſe.	In ſonſtigen Partheiangelegenheiten.

5.			6.	7.									
Geſchöpfte Urtheile.			hinausgegebene Beweggründe	Zahl der zugetheilten.									
Ueber ſchriftliches Verfahren.	Ueber mündliches Verfahren.	Ueber Straffälle.		Konkurſe.		Verlaſſenſchaftsabhandlungen.		Rechnungen.		Fideicommiſſe.	Unterthansgeſchäfte.	Landtafelſachen.	
				beendigt.	haftend.	beendigt.	haftend.	beendigt.	haftend.				

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellazionsurtheile.		Kurrenzien.	verbleibende Ruckſtände.	
confirmatorie.	reformatorie.		vorjährig.	dießjährig.

Tabelle

Für die adelichen Juſtizadminiſtrazionen.

1.	2.	3.		4.		
Name des Referenten.	Ruckſtand mit Ende vorigen Jahrs.	Numern der eingelangten Exhibitorum		Erſtattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
		zugetheilt.	vorgetragen.	In Gegenſtänden der Geſezgebung, oder ſonſtigen Regulirung.	Zu Uibergebung appellirter Prozeſſe an das Appellazionsgericht.	In ſonſtigen Partheiangelegenheiten an die Landrechte.

5.	6.	7.				
Geſchöpfte Urtheile.	Hinausgegebene Beweggründe.	Auf Requiſition der Landrechte der Provinz aufgenommene Geſchäfte.				
		In Augenſcheinen.	In Feilbietungen.	In Eidesaufnehmungen.	In Zeugenverhören.	In ſonſtigen Amtsangelegenheiten.

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellazionsurtheile.		Kurrenzien.	Verbleibende Ruckſtände,	
confirmatorie.	reformatorie.		vorjährig.	dießjährig.

§. 114.

1785.

§. 114.

Nebſt dem ſoll von den erſten Behörden von Viertel zu Vierteljahr über die im Rückſtande haftenden inrotulirten Prozeſſe das Verzeichniß dem Appellazionsgerichte überreichet, und bei jedem Prozeſſe der Referent nebſt der Urſache des Rückſtandes angemerket werden.

§. 115.

Das Präſidium hat einen eigenen Rath zur Aufſicht über die Regiſtratur, und Kanzlei zu benennen. Dieſer wird von Zeit zu Zeit, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und die Genauheit in der vorgeſchriebenen Manipulazion beobachtet werde, unvermuthet nachſehen, bei entdeckten Gebrechen ſein Referat darüber erſtatten, und die nöthigen Abhilfsmittel an die Hand geben.

§. 116.

Uebrigens hat der zur Aufſicht über die Regiſtratur, und Kanzlei beſtimmte Rath ſich nach folgender Vorſchrift zu benehmen.

Erſtens: Sollen von ihm alle Monate die Vorſteher, nämlich der Regiſtrator, Expeditor, und der Einreichungsprotokolliſt, nach vorgegangener Ermahnung an ihre Eidespflicht, und daß ſie für die aus Nachläſſigkeit ihrer Untergebenen entſtehenden Gebrechen zu haften haben, vernommen werden, ob ſie gegen ihr untergebenes Perſonale in Rückſicht des Fleißes, der Bereitwilligkeit, Genauheit, Ordnung, Sitten, und des wahren Dienſteifers eine Klage haben.

Zweitens: Sollen die Tagzettel, Referententernionen, die Faszikel, und Akten, das Normalienbuch, die Referatsbögen, und Expedizionen genau von Stück zu Stück nachgeſehen, und unterſucht werden, ob nach der vorgeſchriebenen Inſtrukzion manipulirt werde, ob die Geſchäfte nicht liegen bleiben, folglich ob jedes Departement im ordentlichen Laufe der Geſchäfte ſey.

Drittens: Soll er alle Gebrechen auf der Stelle vorſchriftmäſſig abſtellen, das erſtemal zwar das wider die Inſtrukzion fehlende Individuum ſelbſt zurechte weiſen, und warnen, bei einer zweiten Pflichtverſäumung aber die Erinnerung in nächſter Rathsſitzung zu machen haben.

Viertens: Endlich iſt auch darauf zu ſehen, daß jedes Individuum in dem Fache, zu welchem es beſtimmt, und angeſtellt iſt, gebraucht, folglich ohne Vorwiſſen der Stelle nicht ausgewechſelt, und zu andern Geſchäften verwendet werde.

1785.

§. 117.

Den Appellazionsgerichten kömmt zu, bei beſonders wichtiger Urſache auch während des Jahrs die erſten Behörden durch eine abgeordnete Kommiſſion unvermuthet zu überfallen, ſolche über die wahrgenommenen Gebrechen, und überhaupt über den ganzen Zug der Geſchäfte, und die Befolgung der Amtsobliegenheiten zu unterſuchen. Bei ſolchen Anläſſen ſind die abzuordnenden Kommiſſarien jedesmal mit einer ausführlichen den Umſtänden angemeſſenen Inſtrukzion zu verſehen. Nach vollendeter Unterſuchung iſt von denſelben Relazion zu erſtatten, und von dem Appellazionsgerichte die zweckmäſſige Abhilfe zu verſchaffen.

Zweite Abtheilung.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Behörde bei Aufnahme mündlicher Klagen.

§. 1.

Wenn ſich jemand meldet, um eine Klage mündlich vorzubringen, ſo kann bei denjenigen Stellen, wo die Menge der Geſchäfte nicht zuließ, die Klage vor einem eigenen Senate der Rathsverſammlung aufzunehmen, von dem vorſizenden ein Rath mit einem Auskultanten, und einem das Protokollführenden Amtsindividuum hiezu abgeordnet werden. Bei dieſer Aufnahme der mündlichen Klage, iſt ſich auf das genaueſte an die Vorſchrift der Gerichtsordnung zu halten.

§. 2.

Ueber alle vorkommende mündliche Klagen muß ein beſonderes Regiſter geführt, in dieſes der Name der Partheien, und der Tag der angebrachten mündlichen Klage eingetragen, im übrigen aber ſich auf das Protokoll, in welchem die umſtändliche Anzeige hievon enthalten iſt, berufen werden.

§. 3.

§. 3.

Wenn die mündliche Klage vollkommen angebracht iſt, hat der Kläger abzutreten, und iſt alsdann ſogleich bei dem Senate über das von dem Abgeordneten allenfalls zu erſtattende Referat die Berathſchlagung vorzunehmen, damit die Verfügung, welche zu treffen iſt, dem Expeditor zur weitern ordnungsmäſſigen Einleitung übergeben werde.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Inſtanzen bei Tagſazungen.

§. 4.

Alle Tagſazungen, welche in einer Streitſache zum mündlichen Verfahren, oder auch in ſonſtigen richterlichen Geſchäften gehalten werden, müſſen bei der Rathsverſammlung vorgenommen werden, oder wo die gehäuften Geſchäfte dieſes nicht zulaſſen, und die Zahl der Beiſitzer die Abtheilung in mehrere Senate geſtattet, in einem beſonderen Senate, der bei den Landrechten nebſt einem Vorſizenden aus vier Räthen, einem Sekretär und Protokolliſten; bei den Magiſtraten aber aus einem Vorſizenden, zween Räthen, und einem das Protokoll, und die Expedizion beſorgenden Individuum zu beſtehen hat. Damit an einem Tage nicht zu viele Tagſazungen angeordnet werden, iſt ein Verzeichniß aller anberaumten Tagſazungen zu führen, und darin der beſtimmte Tag, und der Gegenſtand der Tagſazung anzumerken.

§. 5.

Jede Tagſazung iſt in der Stunde vorzunehmen, für die ſie anberaumt iſt; Daher wenn an einem Rathstage mehrere Tagſazungen ſind, die Eintheilung derſelben ſo zu geſchehen hat, daß die Erledigung der Tagſazung in der ausgeſchriebenen Stunde richtig geſchehen könne, damit wie die Parthei, die in der ganzen ausgeſchriebenen Stunde nicht erſchien, in die Kontumaz verfällt, wenn ſie auch zu einer andern Stunde der nämlichen Rathsſizung erſcheinen wollte; auch Partheien, und Advokaten über zu langes Warten, und Zeitverſaumniß ſich zu beſchweren, keine Urſache haben.

1785.

§. 6.

Bei der Tagſazung ſelbſt ſoll genau nach dem verfahren werden, was dießfalls in der Gerichtsordnung nach Verſchiedenheit der Gegenſtände vorgeſchrieben iſt, wegen welcher die Tagſazung angeordnet worden; Nur iſt die Vorſorge zu treffen, daß über die Urkunden, ſo jede Parthei anbringt, und einlegt, ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, darin das Datum, und die Benennung der Urkunde, wie auch die Parthei, von der ſie beigebracht worden, angemerkt, und dieſes Verzeichniß, nachdem es von den Partheien gefertigt worden, dem Protokolle beigeſchloſſen werde.

§. 7.

Sollte der Protokolliſt bei Verhandlung der Nothdurft die Parthei in einem, oder andern Punkte nicht wohl begriffen haben, ſo kann er mit Anſtändigkeit die deutlichere Wiederholung des Angeführten begehren. Die Partheien ſind befugt, die weſentlichen Umſtände des Faktums, und die Hauptgründe, worauf ſich die Behauptung, oder Vertheidigung des Rechts gründet, dem Protokolliſten von Wort zu Wort in die Feder zu geben, und die Vorleſung dieſer Stelle zu begehren.

§. 8.

Iſt der Gegenſtand der Verhandlung ſo geartet, daß darüber ſogleich das Urtheil geſchöpft werden kann, ſo iſt nach geendigter Nothdurft die Berathſchlagung auf die Art, wie nach §. 45. u. d. f. der erſten Abtheilung die Berathſchlagungen insgemein abzuhalten ſind, ſogleich vorzunehmen. Sollte aber das Geſchäft zur ungeſäumten Berathſchlagung nicht geeignet ſeyn, ſo hat der Referent in folgender Sizung, bei welcher die vorhin verſammelten Räthe wieder zu erſcheinen haben, das ordentliche Referat abzuſtatten, die in dem indeſſen zuberichtigenden Protokolle einkommenden Verhandlungen in Vortrag zu bringen, und ſich nach der Art zu benehmen, die überhaupt zur Bearbeitung der Referate vorgeſchrieben iſt.

§. 9.

Von den Partheien, die vor Gericht zu erſcheinen haben, können vor den Landrechten nur folgende einen Siz fodern: a) die zu dem Prälaten, Herrn, oder Ritterſtande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Raths, oder eines höhern Amts bekleidet ſind; c) k. k. Militaroffiziers; d) die Kapitularen, oder eine höhere Würde beſizenden Geiſtlichen; bei den Magiſtraten gebührt der Siz auch Profeſſoren, und immatrikulirten Doktoren, Kammerprokuratoren, und Fiskalamtsadjunkten, dann denjenigen, welche den Karakter eines kaiſ. Sekretärs bekleiden, wie auch den Pfarrern, Kloſtervorſtehern. Alle übrige aber müſſen vor Gerichte ſtehen. Die Frauen ſind nach dem Karaktere ihrer Ehemänner zu behandeln.

Drit=

1785.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Inſtanzen bei dem Zeugenverhöre.

§. 10.

Die Zeugenausſagen ſind von zween Räthen, oder einem Rathe und einem Auskultanten, dann einem Sekretär, oder andern Kanzleiindividuum nach Vorſchrift der Gerichtsordnung aufzunehmen. Der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikel zu beſorgen, der andere, oder der Auskultant die allgemeinen, oder beſondern Fragſtücke vorzuhalten, der Sekretär, oder das Kanzleiindividuum aber bei ein, ſo anderem die Antwort zu protokolliren.

§. 11.

Das Weiſungsprotokoll iſt halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite die Zahl des Weisartikels, oder der Fragſtücke, ohne deren Inhalt zu wiederholen, auf der andern Seite die gegebene Antwort aufzuſchreiben; alle in der nämlichen Sache aufgenommenen Zeugenausſagen ſind in das nämliche Protokoll einzutragen, welches, wenn die Weiſung, oder Gegenweiſung ganz vollendet iſt, nebſt den Zeugen, deren jeder ſeine Ausſage zu unterfertigen hat, von den drei Gerichtsabgeordneten zu unterſchreiben, und von auſſen die Aufſchrift der Rubrike zu beſorgen iſt. In dieſer Rubrike ſind, der Tauf- und Zunamen deſſen, der die Weiſung geführt hat, der Tauf- und Zuname deſſen, wider welchen ſie geführt worden, und der Gegenſtand der Streitſache, wegen welcher ſie geführt worden, in wenigen Worten gefaßt.

§. 12.

Das geendigte Protokoll der Weiſung, oder der Gegenweiſung hat der ältere Rath zur nächſten Rathsverſammlung mit ſich zu bringen, und hievon Erinnerung zu thun. Dieſes Protokoll iſt dann, wenn die Weiſung in einer zu der erſten Inſtanz ſelbſt gehörigen Streitſache abgeführet worden, lediglich dem Expeditor noch während der Rathsſitzung zuzuſenden, von dem Vorſitzenden aber vorläufig der Tag dieſer geſchehenen Ueberreichung anzumerken.

§. 13.

Iſt aber die Weiſung auf Erſuchen eines andern Richters aufgenommen worden, ſo iſt das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln, und Fragſtücken von beiden Kommiſſarien zu verſiegeln, zugleich das Verzeichniß

1785. niß der aufgelaufenen Gerichtsunköſten zu verfaſſen, und hat die Rathsverſammlung nach Berichtigung dieſer Verzeichniſſe die Expedizion an den betreffenden Richter zu beſorgen, damit an ihn das Weiſungsprotokoll überſendet, und von ihm entgegen die Vergütung des Koſtenbetrags angeſuchet werde.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Inſtanzen bei Eiden.

§. 14.

Die Dienſteide einer untern Amtsperſon ſind jedesmal bei einer ordentlichen Rathsverſammlung abzulegen; die Eide, welche eine Parthei, oder ein Zeug abzuſchwören hat, ſind entweder vor der allgemeinen Rathsverſammlung abzulegen, oder hiezu zween Räthe, nebſt einem Präſidium, und einem Sekretär abzuordnen. Jedesmal hat der älteſte Rath die Eidesformel abzuleſen, demjenigen, der den Eid zu ſchwören hat, alle Umſtände in ihrer wahren Geſtalt deutlich, und genau vorzuhalten, ob er den Eid wohl faſſe, zu befragen, und dabei keine Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweideutigkeit zu geſtatten.

§. 15.

Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Abſicht auf die Allmacht, und Allwiſſenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzuſtellen, und zuförderſt die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Wiederrufung des falſchen Eides, und vollſtändige Vergütung des andurch verurſachten Schadens auf das nachdrücklichſte zu Gemüthe zu führen.

§. 16.

Endlich iſt dem Schwörenden die auf den falſchen Eid von dem Landesfürſten geſetzte Strafe ausdrücklich vorzuſagen, und er mit beſcheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen.

§. 17.

Nach dieſen Erinnerungen, und dem von der Parthei hiernach erfolgten Entſchluſſe iſt die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorſchrift der

Gerichts-

Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präſidium vorgeſprochen werde, und während der Eidesablegung das geſammte anweſende Perſonale ſich ſtehend mit genauer Beobachtung des Stillſchweigens, und der für dieſen Religionsakt gebührenden Ehrerbietung betrage. 1785.

§. 18.

Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geſchehen ſoll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und Erinnerung an die auf den Meineid geſetzten landesfürſtlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nur erſt §. 15. erwähnet worden. Die Eidesablegung ſelbſt aber hat folgendermaſſen zu geſchehen.

§. 19.

Es iſt nämlich das jüdiſche Geſetzbuch, das iſt ein Torah, wovon die ſämmtlichen Gerichtsinſtanzen ein Exemplar ſich zu verſchaffen, und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einſicht vorzuhalten, und dieſer von dem Präſidium anzureden. Ich beſchwöre euch bei dem einigen allwiſſenden, und allmächtigen Gotte, dem Schöpfer Himmels, und der Erde, der die Torah Moyſes auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu ſagen, ob dieſes das Buch iſt, darauf ein Jud einem Chriſten, oder Juden einen rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und ſollte.

§. 20.

Sollte der Jud des Leſens nicht kündig ſeyn, ſo iſt die Tagſatzung mit dem Auftrage aufzuſchieben, daß er einen des Leſens kündigen, und verſtändigen ſeiner Religion mitbringe, welcher ihm behörige Aufklärung geben könne. Bejahet er aber die Wirklichkeit der Torah, ſo fährt das Präſidium fort.

Wiſſet daß wir Chriſten eben denſelben einigen, allmächtigen allwiſſenden Gott, den Schöpfer Himmels, und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer ihm keinen Gott erkennen; dies ſag ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem Gott eines falſchen Eides entſchuldigt, weil ihr denſelben vor Chriſten, die ihr für Abgötterer hält, ableget. Ich erinnere euch alſo, daß ihr vor uns, die wir den einigen allwiſſenden, allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaften unverfälſchten Eid zu ſchwören ſchuldig ſeyd, wie eure Religion und Geſetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Neſtim) des Volks Iſrael dasjenige zu halten ſchuldig waren, was ſie den Männern von Giſchon, die doch fremden Göttern dienten, geſchworen hatten. Ich frage euch daher nochmal, glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen

1785. gen Gott läſtert, wenn ihr gegenwärtig einen falſchen betrüglichen Eid ablegen würdet.

§. 21.

Wenn der Jud dieſe Frage bejaht, wird ſo fortgefahren: Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht ohne Argliſt und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhinein gegen denſelben vor jemanden proteſtirt, und ſolchen für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen allwiſſenden allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet.

§. 22.

Wenn nun auch dieſes bejaht wird, iſt in der Torah das 3te Buch Moyſes Leviticum am 26ten Kapitel aufzuſchlagen, und dem Juden zu befehlen das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14ten Verſe, und dem folgenden dieſes Kapitels anzulegen, und dem Präſidium folgende Worte nachzuſprechen: Adoni, einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Torah gegeben haſt, ich rufe deinen heiligen unausſprechlichen Namen zum Zeugen, und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich itzt thun ſoll, zu beſtättigen, und wo ich unrecht oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſey ich aller Verheiſſungen beraubt, welche du denen, ſo deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieſer vor mir liegenden Stelle ſeines Geſetzes auf die Abſcheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bei dieſem Eide betrüglich, und mein Herz falſch iſt: ſo habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich weder ſoll an der Erlöſung des Meſſias noch an dem verſprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben, auch verſpreche und betheure ich bei dem ewigen unausſprechlichen Gott, daß ich über dieſen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch andern Menſchen jemals verlangen oder annehmen will.

§. 23.

Hierauf folgt die Eidesformel ſelbſt, welche nach den Umſtänden des Gegenſtandes, worinn geſchworen wird, aufzuſetzen, von dem Präſidium vorzuſagen, und von dem Juden in ſeiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzuſprechen iſt.

Ich N. ſchwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erſchaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einmengung oder Gebrauch

brauch einer Argliſt, Betrugs oder Verſtellung, wie auch ohne Rückſicht auf Schankung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundſchaft, oder ſonſtige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Abſichten beſtättigen könne, daß (hier folgt der Gegenſtand des Eides) wo ich unrecht ſchwöre, dann ſoll ich ewiglich vermaledeiet und verflucht ſeyn, und alle Flüche, die in der Torah geſchrieben ſtehen, über mich und meine Kinder fallen, und ſoll mir der Unausſprechliche, der die Welt erſchaffen hat, in allen meinen Geſchäften keinen Beiſtand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; Wenn ich aber wahr und recht geſagt habe, dann helfe mir Adoni der wahre einzige Gott, deſſen unausſprechlicher Namen geheiliget werde! 1785.

§. 24.

Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel, und die geſchehene Meineidserinnerung ſind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Inſtanzen in Abhandlungsſachen.

§. 25.

Jede Gerichtsſtelle hat mit der nöthigen Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen, daß alle Todesfälle, bei denen ihr die Verlaſſenſchaftsabhandlung zur Pflicht kommt, ſobald als möglich, bekannt werden, worauf die ungeſaumte Verfügung zu treffen, daß die gerichtliche Sperr angelegt werde.

§. 26.

Die Abhandlungsgeſchäfte können entweder an gewöhnlichen Rathstägen, ſoweit es die übrigen dabei vorfallenden richterlichen Beſchäftigungen zugeben, vorgetragen, in Berathſchlagung genommen, und erledigt, oder es können hiezu eigene vor, oder nachmittägige Sitzungen, und Senate, nachdem der Vorſitzende es dem Dienſte gedeilicher findet, beſtimmet werden; doch ſollen die Sitzungen niemals ohne Nothwendigkeit vermehrt, und dadurch den Räthen die erfoderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Referate benommen werden: Bei den mit Länderſtellen vereinigten Landrechten ſind zu Abhandlungsgeſchäften nur lediglich die Juſtizreferenten unter des Präſidiums, Vizepräſidiums, oder des älteſten Raths Vorſitze zuſammen zu ſetzen, und iſt eine Verſammlung von drei Räthen, und einem Vorſitzenden zureichend.

1785.

§. 27.

Zu Vornehmung der Sperr, und Unterſuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlaſſenſchaft ſind von dem Vorſteher der Stelle ſogleich zwo vertraute Gerichtsperſonen zu benennen, die ſich am nämlichen Tage in die Wohnung des Verſtorbenen zu begeben, und daſelbſt die Unterſuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine Sperre, oder Inventur auſſer dem Gerichtsorte auf eine dem Verſtorbenen angehörige, der Gerichtsbarkeit der Gerichtsſtelle unterſtehende Realität vorzunehmen iſt, hängt es von dem Oberhaupt der Stelle ab, entweder hiezu ebenfalls Gerichtsperſonen zu benennen, oder einen benachbarten Magiſtrat, eine nahe gelegene Herrſchaft, oder den Beamten derſelben, allenfalls Gerichtsmann durch ordentliche Erſuchſchreiben, oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperſon abzuordnen nöthig findet, kann nach Maaß der mehreren oder minderen Wichtigkeit der Verlaſſenſchaft, nach Verſchiedenheit der Umſtände ein Rathsſekretär, oder auch nur ein Regiſtraturs, oder Kanzleiindividuum gebrauchet werden.

§. 28.

Dieſe Unterſuchung iſt am nämlichen Tage, als der Todesfall bekannt geworden, vorzunehmen; Hiezu haben die Kommiſſarien jedesmal zween Hausgenoſſen, und, wenn keine vorhanden, zween Mitnachbarn als Zeugen zuzuziehen. Auſſer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre haben ſich die Gerichtskommiſſäre folgendermaſſen zu benehmen: erſtens daß der Tauf, und Zuname des Erblaſſers, zweytens deſſen etwa ruckgelaſſener Ehegenoß, drittens deſſen hinterlaſſene Kinder mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsorts, ſo weit ein, und anderes ſogleich erhoben werden kann; Viertens ob ein letzter Willen vorhanden; Fünftens der Name desjenigen, der ſich der Verlaſſenſchaft annehmen, und in deſſen Handen ſie gelaſſen werde, angemerkt, ſechſtens zum Zeichen des eingeſchrittenen gerichtlichen Amts auf einem ſchickſamen Orte, wo der Erb in dem Beſitze des Verlaſſenſchaftsvermögens nicht gehindert wird, das Amtsinſiegel aufgedrückt werde; worüber dann die Gerichtskommiſſäre die ordentliche Relazion ebenfalls noch am nämlichen Tage zu verfaſſen, mit den zugezogenen zween Zeugen zu unterfertigen, und bei dem Einreichungsprotokoll zu übergeben haben.

§. 29.

Bei dieſer Gelegenheit iſt ſich von den Gerichtskommiſſarien bei den Hausleuten, und an anderen dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden ſey; auch iſt unter den Briefſchaften des Verſtorbenen hierum nachzuſuchen, und, wenn ein letzter Wille vorgefunden wird, derſelbe zu erheben, und der Relazion beizulegen, es wäre denn, daß von den Theilnehmenden auf die alſogleiche Publizirung gedrungen würde; in welchem

chem Falle der vorhandene letzte Wille in der Relazion anzumerken, übrigens aber die Anſtalt zu treffen iſt, daß derſelbe ſogleich dem Chef zugeſtellt werde. Sollten den Kommiſſarien gegründete Anzeigen hervorkommen, daß Jemand einen letzten Willen des Verſtorbenen in Händen habe, ſo iſt hievon ebenfalls in der Relazion Erwähnung zu machen. 1785.

§. 30.

Wenn der Verſtorbene in kaiſerl. Dienſten geſtanden, iſt durch die Stelle, bei der er gedienet hat, die Verfügung zu treffen, daß die in der Verlaſſenſchaft etwa befindlichen Amtsſchriften erhoben, und von einem Kommiſſär der Stelle, welche ſie betreffen, übernommen werden.

§. 31.

Sollte ſich niemand Vertrauter der Verlaſſenſchaft annehmen, und andere Gefährde unterwalten, ſo muß die enge Sperr angelegt werden.

§. 32.

Bei der engen Sperr ſoll die geſammte Verlaſſenſchaft, ſo weit ſie ihrer Natur nach eine Sperr leidet, in ein, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mehrere Zimmer von allen Seiten wohl verſchloſſen, und die Thüren, die einen Zugang zu dieſen Zimmern haben, mittelſt Aufdrückung des Amtsſiegels ſo verwahret werden, daß niemand ohne das Siegel abzubrechen hinein kommen könne, die Kommiſſäre haben in ſolchen Fällen vorſichtig zu Werk zu gehen, damit kein offener, oder verborgener Eingang überſehen werde.

§. 33.

In der ſchriftlichen Relazion iſt die vorgenommene enge Sperr anzuzeigen, auch ob eine beträchtliche, oder unbedeutende Verlaſſenſchaftsmaſſe vorhanden ſey, mit wenigen Worten, und beiläufiger Anführung der Hauptartikel anzumerken, damit dieſer Gegenſtand bei nächſter Rathsſitzung, oder wenn dieſe wegen Gefahr am Verzuge zu entfernt wäre, bei einer ſogleich veranlaßten Verſammlung der Räthe mit Beiziehung der Gerichtskommiſſarien vorgenommen, und entſchieden werde, was etwan aus der Verlaſſenſchaft zu dem Begräbniſſe des Verſtorbenen, zum Unterhalte derjenigen, die aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe zu ernähren ſind, oder zu Fortführung des gewöhnlichen Wirthſchaftsbetriebs nöthig iſt, zu verabfolgen ſey; ob nicht zur Sicherſtellung der Erbſchaft eine ordentliche Beſchreibung der in die Sperr genommenen Sachen zu machen, ein und anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, ein Verwalter der Verlaſſenſchaftsmaſſe aufzuſtellen, oder ſonſt eine rechtliche Vorkehrung zu treffen, erforderlich ſey.

1785. §. 34.

Eine Inventur wird insgemein nicht vorgenommen, als wenn ſie der Erbe in ſeiner Erklärung verlangt, von Amtswegen wird ſie in folgenden Fällen eingeleitet: (a) wenn den Erben, oder auch nur einem unter ihnen wegen Alters, oder anderer Urſachen die freie Schaltung mit ſeinem Vermögen nicht geſtattet iſt; b) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblaſſers, oder Anordnung des Geſetzes die Erbſchaft mit der Verbindlichkeit erhält, ſie künftig ganz, oder zum Theile an andere zu übertragen.

§. 35.

Zu Errichtung des Inventariums ſoll zwar der Erbe vorgerufen, doch wegen deſſen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmt werden, denjenigen, die an die Verlaſſenſchaft Foderungen haben, oder ihrem Vertreter, und überhaupt jedem, dem daran gelegen iſt, iſt der Zutritt zu dieſer Errichtung vorbehalten. Zur Inventur ſollen von den Gerichtsabgeordneten ſtets zween vertraute Hausgenoſſen, oder Männer der Nachbarſchaft als Zeugen gezogen werden.

§. 36.

Die Beſchreibung iſt mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfaſſen, und darin alles, was in die Verlaſſenſchaft gehört, deutlich anzumerken, nämlich: alle liegenden, und fahrenden Güter, alle dem Erblaſſer wider andere zuſtehenden Anſprüche und Foderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, ſie mögen verſichert, oder unverſichert, verbrieft, oder unverbrieft ſeyn, wie auch alle fremden Sachen, ſo ſich in der Verlaſſenſchaft vorfinden, nebſt allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, ſo von einigem Nutzen ſeyn können.

§. 37.

Bei den Fahrniſſen iſt ihre Geſtalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreu beizurücken, auch von jeder Sache durch beeidigte, und zu dieſem Ende eigens dazu gezogene Werkverſtändige der Werth zu beſtimmen, und mit anzuſetzen. Bei den in der Verlaſſenſchaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerkt werden, aus welcher Urſache dieſelben ſich daſelbſt befinden.

§. 38.

Die zur Vornehmung der Inventur Abgeordneten ſollen ſich dabei mit allem Fleiße, Aufmerkſamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig iſt, verzögern, und nichts, was in die Verlaſſenſchaft gehört, unter was immer für einem Vorwande gefliſſentlich auslaſſen.

laſſen. Insbeſondere aber ſollen ſie ſich alles Eigennutzes enthalten, und bei ſchwerer Verantwortung, und unausbleiblicher Strafe ſich nicht unterſtehen, auch das Geringſte aus der Verlaſſenſchaft ſich zuzueignen, ſelbſt wenn es gegen Bezahlung des geſchätzten Werths, oder gegen ſonſtige Vergütung genommen werden ſollte. 1785.

§. 39.

Sobald das Inventarium zu Stande gebracht iſt, ſoll es von den Gerichtsabgeordneten, den zugezogenen Werkverſtändigen und Zeugen unterfertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungsberichte in das Einreichungsprotokoll gegeben werden. Dann iſt es bei der Sitzung vorzutragen, wenn in dem Abhandlungsprotokoll die Eintragung geſchehen, in der Regiſtratur aufzubehalten, und ſo dem Erben, wie auch jedem, dem daran gelegen iſt, eine Abſchrift hievon zuzuſchicken.

§. 40.

Sollte ſich die Antretung der Erbſchaft länger hinausziehen, und aus der Beſchreibung zu erſehen ſeyn, daß in die gerichtliche Sperr Sachen genommen worden, die ſich ohne Schaden, oder Abwürdigung nicht aufbewahren laſſen, ſo ſollen dieſelben, ohne die Antretung der Erbſchaft abzuwarten, ordentlich geſchätzt, durch öffentliche Verſteigerung an den Meiſtbietenden verkauft, und das daraus gelöſte Geld in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

§. 41.

Gerichtliche Feilbietungen, wo ſie vorgenommen werden, haben ebenfalls durch zween Gerichtsabgeordnete zu geſchehen, und ſind dazu zween vertraute Hausgenoſſen, oder Nachbarn als Zeugen beizuziehen. Bei ſolchen Feilbietungen iſt ſich überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, übrigens aber von beiden Gerichtsperſonen nach der Ordnung des Inventariums jedes feilgebotene Stück zu benennen, der Betrag der Schätzung, und des gelöſten Kaufſchillings aufzuſchreiben, die Gelder von den Gerichtsabgeordneten einzuheben, und nach geendigter Feilbietung mit dem Protokolle, welches von beiden Gerichtsperſonen und den Zeugen zu unterfertigen iſt, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 42.

Wenn bei einer Verlaſſenſchaft eine Erbſteuer zu beheben, iſt ſich dabei genau nach den beſtehenden Geſetzen zu achten. Auch hat die Gerichtsſtelle nach den Geſetzen den Betrag des Mortuariums auszumeſſen, und wegen deſſen Einbringung binnen der geſetzmäſſigen Friſt das Rechtliche vorzu-

1785. kehren. Die Einantwortung der Verlaſſenſchaft darf, wie ohnehin in den Geſetzen vorgeſehen iſt, vor **Berichtigung** des Mortuariums, und der Erbſteuer nicht geſchehen.

§. 43.

Von **Amtswegen** haben Gerichtsſtellen in die Verlaſſenſchaftsabhandlung nur in folgenden Umſtänden und auf folgende Art einzugehen: **erſtens** wann in einem letzten Willen Vermächtniße vorkommen, alsdann iſt gleich nach Publizirung des letzten Willens die Vorſehung zu treffen, daß dieſelben auf die in der Verlaſſenſchaftsmaſſe etwan befindliche landtäflichen oder grundbuchmäſſigen Realitäten nach Vorſchrift der Landtafel, und Vormerkungspatente, wo dergleichen im Lande vorhanden ſind, vorgemerkt werden; **zweytens** wenn die Vermächtniſſe Pupillen oder Pflegvertraute (curandos) betreffen: dann ſind, ſoferne die Pupillen oder Kuranden der Gerichtsbarkeit der abhandelnden Gerichtsſtelle unterſtehen, die Vermächtniſſe ihren Vormündern oder Kuratoren, bei auswärtigen Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen ſie gehören, mit Mittheilung des §. des letzten Willens, worinn das Vermächtniß vorkömmt, und Namhaftmachung des Univerſalerben zu erinnern. **Drittens** nach Verlauf eines **Jahrs** iſt der, ſo ſich zum Erben erkläret hat, vorzurufen, und wann a) kein Inventarium errichtet worden, zu Ueberreichung einer gewiſſenhaften eidesſtättigen Ausweiſung des Betrags der Verlaſſenſchaft anzuhalten; b) Wenn der Erblaſſer nebſt ſeinem frei eigenen Vermögen auch Fideikommiſſe und Lehngüter beſeſſen hat, dann iſt zu derſelben ordnungsmäſſigen Abſönderung, und rechtlichen Verhandlung vorzuſchreiten. c) Auch iſt der Erbe zu Ausweiſung, daß der letzte Willen befolgt worden, zu dem Ende zu verhalten, damit, wenn etwan Vermächtniſſe unbefolgt geblieben, welche Pupillen, oder Kurande der Gerichtsſtelle angehen, wegen Berichtigung dieſer Vermächtniſſe das Nöthige veranlaſſet werde. Wenn übrigens der Erbe freiwillig eine Sicherſtellung leiſten wollte, oder ſich ausweiſen könnte, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium wegen des zugefallenen Vermächtniſſes auf die Art, wie gemäß der Gerichtsordnung einem Beklagten die erſte Klage zuzuſtellen iſt, erinnert, dieſer aber ſich binnen der zur Einreichung der Einrede beſtimmten Friſt nicht angemeldet habe, ſo iſt die Einantwortung der Verlaſſenſchaft an den Erben wegen noch nicht richtig geſtellten Legaten nicht zu verſchieben. Falls aber d) bei einer Verlaſſenſchaft **mehrere Erbserklärungen** geſchehen, ſo ſind dieſelben nicht als **eine Klage** aufzunehmen, und um die **Einrede** zu dekretiren, ſondern die Sache iſt vor dem Richter ordentlich einzuleiten, wer bei eingekommenen verſchiedenen Erbserklärungen über das ſtreitige Erbrecht als **Kläger** aufzutreten, und die gehörig inſtruirte Klage zu überreichen habe; welche alsdann den Grund zur weitern ordentlichen Rechtsverhandlung zu legen hat.

§. 44.

1785.

§. 44.

Ueber jede Verlaſſenſchaft iſt ein ordentliches Protokoll in Geſtalt folgender Formulartabelle zu führen, für die genaue Ausfüllung hat jeder Referent bei den in ſein Referat einſchlagenden Gegenſtänden zu haften, folglich die Tabellen entweder ſelbſt auszufüllen, oder über die Genauheit des Sekretärs Obſorge zu tragen. In dieſes Protokoll iſt 1tens der Name des Erblaſſers und des Karakters, den er zur Zeit des Todes bekleidet; zweitens iſt der Sterbtag und das Sterbort; drittens der Name des etwan rückgelaſſenen Ehegenoſſen; viertens der Name der allenfalls hinterlaſſenen Kinder einzuſchreiben; bei jedem Kinde iſt das Alter und deſſen Aufenthaltsort anzumerken, bei den minderjährigen aber ſogleich beizufügen, in was für ein Folium ſie in dem Waiſenbuche kommen; fünftens iſt die letztwillige Anordnung zu berühren, und zwar, ob es ein teſtamentum ſcriptum oder nuncupativum, ein Kodizill oder ſonſtiges letztwilliges Geſchäft geweſen. Bei dieſen iſt der Tag der Errichtung und Publizirung zu bemerken, und zwar von jedem, wenn deren mehrere vorhanden ſeyn ſollen; ſechſtens iſt der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und dabei anzuzeigen, ob ſie aus einem letzten Willen, oder aus der natürlichen Erbfolge mit oder ohne gebetenen gerichtlichen Beſchreibung geſchehen ſey. Siebentens: Iſt das Datum der errichteten Inventur anzumerken. Achtens ſind die Urſachen anzuführen, welche etwan die Beendigung der Verlaſſenſchaftsabhandlung hemmeten. Neuntens. Endlich iſt auch der Tag der beſchehenen Einantwortung anzuzeigen. Ueberhaupt iſt bei dem Protokoll zu beobachten, daß wo immer eine Rubrike auf eine in der Regiſtratur befindliche Urkunde oder gerichtliche Expedizion Beziehung nimmt, immer auch anzumerken ſey, in welchem Faszikel, oder in welchem Nro. der Regiſtratur ſie zu finden iſt, weswegen ſich dann der Sekretär, dem die Führung des Protokolls aufgetragen iſt, von Zeit zu Zeit mit dem Regiſtrator dießfalls einzuvernehmen hat. Eine jede Verlaſſenſchaftsabhandlung ſoll einen beſondern Bogen haben, der nach der Ordnung, in welcher ſich die Todesfälle ergeben haben, die Zahlenreihe erhält. Es wird dem Haupt der Stelle überlaſſen, zur Erleichterung der Arbeit und Beibehaltung einer gleichen Form die Rubriken dieſer Bögen in behöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls abdrucken zu laſſen; zugleich aber liegt ihm ob darauf zu ſehen, daß die Ausfüllung der Tabellen, gleich, wenn die Geſchäfte vorfallen, beſorget, nicht von einer Zeit auf die andere verſchoben, und noch weniger damit bis Ende des Jahrs zugewartet werde. Aus dieſem Protokolle ſind über die Unadelichen alle Jahre, über die Adelichen aber von 3 zu 3 Jahren ordentliche Pupillartabellen zu formiren, und dem Appellazionsgericht einzuſenden, damit ſie von dieſem durchgegangen und gehörig erledigt werden.

1785.

Formular

des Verlaſſenſchaftsabhandlungsprotokolls.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Name des Erblaſſers.	Sterbtag und Ort ſeines Abſterbens.	Name der rückgelaſſenen Ehegenoſſen.	Name der rückgelaſſenen Kinder.	Letztwillige Anordnung.	Ueberreichte Erbserklärung.	Datum der errichteten Inventur.	Urſachen der gehemmten Verlaſſenſchaftsabhandlung.	Einantwortung.

Sechſter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Behörden in Waiſenſachen und Kuratelen.

§. 45.

Die Gerichtsſtelle hat auf die Perſon und das Vermögen der Minderjährigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterſtehen, auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Geſeze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertrauet oder wieder abgenommen haben, zu ſehen. Dieſe Geſchäfte ſind nach Vorſchrift des §. 26. zu leiten.

§. 46.

In dieſer Abſicht iſt, wenn nach einem Verſtorbenen Pupillen bleiben, ſogleich der Tauf- und Zuname derſelben in ein eigenes Protokoll einzutragen. Diejenigen Pupillen, ſo ein gemeinſchäftliches unzertheiltes Vermögen beſizen, ſind in ein Folium einzutragen, von den übrigen aber iſt jedem ein beſonderes Blatt des Protokolls zu widmen.

§. 47.

Dann iſt ſogleich ein ſicherer, beſcheidener, wohl geſitteter und rechtſchaffener Mann zum Vormünder, und eben ſo bei einer vorfallenden Kuratel, bei den Kuranden ein rechtſchaffener zuverläſſiger Mann zum Kurator zu benennen. In Rückſicht der Vormundſchaftsgebung iſt ſich auf das genaueſte nach demjenigen zu achten, was in den beſtehenden Geſezen dießfalls vorgeſchrieben iſt.

§ 48.

§. 48.

Das Vermögen des Pupillen iſt genau zu erheben, und zu protokolliren, und dabei zu ſorgen, daß das Vermögen nach Vorſchrift der Geſeze ſicher geſtellt, die Schuldbriefe und Prezioſen aber ſogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher bei auffallenden Zweifeln der Vormund vorzurufen, die Beſchaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorſehung Berathſchlagung zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Anweiſung zu geben iſt.

§. 49.

Wenn ein Pupill ſeinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienſt erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte, iſt von dem Vormund die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Das Gericht hat in ſolchen Fällen eine ſorgfältige Unterſuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerkſamkeit dasjenige vorzukehren, was dem Beſten des Pupillen angemeſſen ſeyn wird.

§. 50.

Drei Monat vor der Großjährigkeit des Pupillen iſt der Vormund vorzufodern, und auf ſeine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupill ſo beſchaffen ſey, daß ihm die Verwaltung ſeines Vermögens übergeben werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, ſo iſt ſeine Aeußerung zu protokolliren. Der Pupille iſt gegen Beibringung des Taufſcheins mit dem Tage der erreichten 24 Jahre großjährig zu erklären, und dem Vormunde durch Dekret anzuzeigen, daß er ſeiner Vormundſchaft entlaſſen iſt, und daher binnen einer ihm beſtimmten verhältnißmäſſigen Friſt ſeine Schlußrechnung zu erſtatten habe. Dem großjährig gewordenen aber iſt zu bedeuten, daß er ſein Vermögen nunmehr ſelbſt übernehmen könne. Wo ſodann jedesmal die Schlußrechnung des Vormunds zu berichtigen, wenn mehrere Pupillen vorhanden ſind, die Abtheilung des Vermögens, und nach berichtigter Abtheilung denſelben ſämmtlich, oder dem einzigen die Uebergabe zu pflegen iſt. Hierüber muß eine Uebergabsurkunde entworfen, darinn alles, was der Vormund an baarem Gelde, Schuldbriefen, Prezioſen, Realitäten, Vorräthen, oder ſonſtigen Vermögen ſeinem geweſenen Mündel übergeben hat, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel dem Vormunde und zween Zeugen unterfertigt, und dem Gerichte übergeben werden.

Pupillen, welche durch die Erhaltung der Veniæ ætatis zu der Verwaltung ihres Vermögens gelangen, iſt ſolches auf die nämliche Art zu übergeben, wie es in Anſehung der großjährig gewordenen vorgeſchrieben iſt.

1785. §. 51.

Sollte der Vormund ſolche Anſtände vorbringen, und beweiſen, die das Mündel zu Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machten, ſo iſt ſolches vorzurufen, über die Beſchuldigung zu vernehmen, und, wenn es ſich hierüber nicht rechtfertiget, durch ein öffentliches Edikt kund zu machen, daß dem N. N. ungehindert der erlangten Großjährigkeit die freie Verwaltung ſeines Vermögens einzuraumen von Seite des Gerichts nicht befunden worden. Daher er noch ferner als ein Mündel anzuſehen, und nach dem Rechte der Minderjährigen von jedermann zu behandeln ſey. Die Vormundſchaft iſt ſodann nach dem beſtehenden Geſeze fortzuſezen.

§. 52.

Ueber jeden Pupillen, oder Kuranden iſt nach der anſchlüſſigen Form ein Waiſenprotokoll mit folgenden Rubriken zu führen: erſtens der Name des Pupillen, oder Kuranden; in dieſer Rubrike iſt das Alter des Mündels anzuſezen; zweitens der Name des Vormunds, Kurators, oder Adminiſtrators; drittens des Aufenthaltorts, und die Erziehungsart des Mündels; viertens das Vermögen des Mündels mit der kurzen Bemerkung, wie dieſes beſchaffen und woher es dem Pupillen zugefloſſen iſt, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; fünftens von Jahr zu Jahr iſt anzumerken, ob und an welchem Tage ſich der Vormund über die vom verfloſſenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewieſen habe; ſechſtens ſind alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen Angelegenheiten eingeholt worden; ſiebentens iſt die Abtheilung des Vermögens bei denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinſchaftliches Vermögen beſizen; achtens iſt die Erlöſchung der Vormundſchaft einzutragen, und bei dieſer Gelegenheit die Uebergabsurkunde mitanzumerken; oder neuntens die etwann erfolgte Erklarung der Unfähigkeit zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

Wenn ſich in dieſem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, iſt zugleich die Stelle anzudeuten, wo ſie in der Regiſtratur zu finden iſt; daher der zu Führung des Protokolls beſtimmte Sekretär ſich von Zeit zu Zeit mit dem Regiſtrator einzuvernehmen, und zu ſorgen hat, daß das Protokoll mit Ordnung, und Genauheit geführt werde. Dem Präſidium wird überlaſſen, zu Erleichterung der Arbeit, und Beibehaltung einer gleichen Form die Rubriken dieſer Bögen in gehöriger Gröſſe auf Schreibpapier allenfalls drucken zu laſſen. Dieſes Protokoll iſt mit Ende jedes Jahrs dem Vorſizenden vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupillarangelegenheiten die erforderliche Ueberſicht erhalte, und wenn in Behandlung dieſer Geſchäfte eine Anweiſung, oder bei dem Perſonale irgend eine Vorſehung erfoderlich wäre, das Nöthige vorgekehret werden möge. Die Aus-

füllung

füllung dieſer Tabellen iſt während ganzen Jahrslaufe, wie die Geſchäfte vorfallen, zu beſorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahrs aufzuſchieben.

Formular

des Protokolls in Waiſenſachen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Name des Mündels, oder Kuranden.	Deſſen Vormund, Kurator, Adminiſtrator.	Aufenthaltsort des Mündels, und deſſen Erziehungsart.	Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit.	Während der Minderjährigkeit eingeholte Bewilligungen.	Abtheilung des Vermögens.	Erlöſchung der Vormundſchaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Behörden in Rechnungsſachen.

§. 53.

Jedes Geſchäft, in welchem Rechnung zu legen kömmt, und jeder dazu beſtimmter Rechnungsleger iſt in einem eigenen Protokolle anzumerken, um zu erſehen, ob die Rechnung in der geſezmäſſig beſtimmten Zeit erlegt werde, ſaumſelige Rechnungsleger ſind mit Anſezung einer gemeſſenen Friſt, und, wenn dieſe fruchtlos verflöſſe, durch Pönfälle, und andere wirkſame Zwangsmittel zu Beförderung ihrer Geſchäfte anzuhalten.

§. 54.

Für jeden Rechnungsleger iſt ein Referent zu benennen. Dieſer hat darauf zu ſehen, daß ſowohl wegen Legung, als Erledigung der Rechnung das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 55.

Wenn die Rechnung bei dem Einreichungsprotokolle überreicht worden, iſt ſie dem Buchhalter, und durch dieſen, oder wo keiner iſt, unmittelbar durch die Stelle, einem Raitoffizianten mit dem Auftrage zu übergeben, daß hierüber binnen 14. Tagen die Erinnerungen erſtattet werden ſollen, wenn nicht etwan die Gröſſe, und Weitſchichtigkeit der Rechnungen eine verhältnißmäſſigere längere Friſt erfordern.

1785. §. 56.

Die Pflicht des Raitoffiziaten iſt, die Rechnung genau zu durchgehen, und zwar, wenn es um eine erſte Rechnung zu thun iſt, mit Zuhilfnehmung der ſämmtlichen Abhandlungsakten und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermögen entſtanden, auſſer dem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung: Seine Aufmerkſamkeit muß darauf gerichtet ſeyn: a) Ob in dem Empfange nichts ausgelaſſen worden; b) Ob die Intereſſen, oder ſonſtigen jährlichen Einkünfte genau aufeinander folgen, und nichts übergangen worden; c) Ob die Ausgaben der Ordnung nach bewieſen ſind; d) Ob nicht der Rechnungsleger, der z. B. ein Vormund iſt, eigenmächtig vorgegangen, und alſo eine gerichtliche Bewilligung nachzuholen ſchuldig ſey; e) Ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen ſey; f) Ob der Rechnungsleger in der geſezmäſſigen Sicherheit den Raitreſt ausgewieſen habe; Jeder Anſtand iſt mittelſt einer beſondern Zahl zu bemerken, und dem Buchhalter zur Kontrolirung der Richtigkeit dieſer Anmerkungen, und Ueberreichung an das Einreichungsprotokoll zu behändigen; Wo kein Buchhalter iſt, wird die Rechnung unmittelbar zum Einreichungsprotokolle übergeben.

§. 57.

Bei dieſer Reviſion hat der Raitoffiziant nicht mit übertriebener Strenge vorzugehen, keine Ausſtellungen zur Schikane, noch Vorſchläge zu geträumten Verbeſſerungen zu machen.

§. 58.

Wenn nun dieſe Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugeſtellt worden, hat er dieſelben zu durchgehen, ſich ihrer Richtigkeit durch Einſehung der Rechnung zu verſichern, ſein Referat hierüber nebſt den von ihm etwan ſelbſt gemachten Bemerkungen zu verfertigen, und das Formale, nach welchem er die Bemänglung zu verfaſſen glaubt, vorzutragen.

§. 59.

Wenn eine Erinnerung des Buchhalters, oder Raitoffiziaten nähere Aufklärung fodert, ſo iſt zur Berathſchlagung der Buchhalter, oder Raitoffizier, ſo die Erinnerung gemacht, zur Auskunft beizuziehen.

§. 60.

1785.

§. 60.

Entdeckte der Referent einen wichtigen übergangenen Anſtand, ſo iſt der nachläſſige Arbeiter zur mehreren Genauheit anzuhalten, bei nicht erfolgender Wirkung einer ſolchen Erinnerung nach Beſchaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls zu kaſſiren; Doch ſoll dieſe Kaſſirung, wie überhaupt die Kaſſirung eines jeden Beamten, deſſen Aufnahme den Gerichtsſtellen eingeräumt iſt, nicht von dem Präſidium allein abhangen, ſondern bei der allgemeinen Rathsverſammlung in Vortrag kommen, und nach Mehrheit der Stimmen, gleich allen übrigen Geſchäften, beſchloſſen werden.

§. 61.

Ueber das Rechnungsreferat iſt, ob die Rechnung zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel auszuſtellen ſind, in ordentlicher Sitzung zu berathſchlagen, und nach dem ausfallenden Konkluſum entweder das Abſolutorium zu ertheilen, oder die Zufertigung der Mängel zu veranlaſſen, zugleich auch die Friſt, binnen welcher die Mängel zu erläutern, mit Rückſicht auf die den Umſtänden angemeſſene Thunlichkeit zu beſtimmen.

§. 62.

Die ausgeſtellten Mängel hat der Rechnungsleger binnen der ihm beſtimmten Friſt zu erläutern. Dieſe Erläuterung iſt dann abermal zu beurtheilen. Sind ſie zureichend, ſo iſt die vorige Bemänglung aufzuheben, oder nach Umſtänden abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich; ſo ſind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemeſſenen Aufträge zu machen. Jedem Auftrage iſt zur Befolgung die verhältnißmäſſige Friſt zu beſtimmen, und dieſelbe in dem Protokolle anzumerken. Auch iſt über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernſtes zu wachen.

§. 63.

Wann der Rechnungsführer die in Anſehen der Mängel ihm gemachten Aufträge vollſtändig befolget hat, wird ihm das Abſolutorium ertheilet.

§. 64.

Wenn die Vormundſchaft, Kuratel oder Adminiſtrazion aufhört, ſteht demjenigen, über deſſen Vermögen die Rechnung gelegt worden, oder ſeinem Erben bevor, die Rechnungen zu ſich zu nehmen. Daher ſind ſolche ohne Anſtand, jedoch mit der Vorſicht zu erfolgen, daß man ſie genau be-

1785. ſchreibe, und über die Beilagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß verfaſſe, auch über den Empfang eine Quittung ausgeſtellt werde. Würde dieſe Erfolglaſſung von den Theilnehmenden nicht angeſucht; ſo ſind die ſämmtlichen während der Vormundſchaft, Kuratel, oder Adminiſtrazion eingekommenen Rechnungen, ſammt allen dahin gehörigen Beilagen und Urkunden in der Regiſtratur, wo ſie ohnehin indeſſen aufbehalten worden, ordentlich beizulegen.

§. 65.

Ueber die eingebrachten Rechnungen iſt nach dem folgenden Formular ein umſtändliches Protokoll zu führen. Darinn iſt in der erſten Rubrike der Name des Rechnungslegers und der Gegenſtand der Rechnung, in der zweiten die allenfalls beſchehene Betreibung, und hiezu angewandten Mittel, in der dritten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; 4tens, Iſt einzuſchalten, an welchem Tage der Buchhalterei, oder dem Raitoffizianten die Rechnung um ſeine Bearbeitung übergeben worden; 5tens, Iſt der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen; 6tens der Tag der dem Rechnungsleger zugeſtellten Mängel und die hiezu ausgemeſſene Zeitfriſt; 7tens der Tag der erfolgten Erläuterung; 8tens ſind die beſondern Umſtände anzuführen, ſo die Ertheilung des Abſolutoriums verhindern; 9tens, iſt der Tag des ertheilten Abſolutoriums, und endlich 10tens der Tag, wo die Rechnungen an die Parthei erfolgt worden, einzutragen. Jeder Rechnung iſt ein eigener Bogen zu widmen, und dieſes Protokoll mit jedem Jahrgange abzuſchlüſſen. Mithin für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn ſich in dem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ſo iſt zugleich anzumerken, in welchem Faszikel und Nro. der Regiſtratur ſie zu finden iſt. Daher der zu Führung des Protokolls beſtimmte Sekretär ſich mit dem Regiſtrator einzuvernehmen hat, damit das Protokoll genau und umſtändlich geführet werde. Dem Präſidium ſteht es frei die Rubriken dieſer Protokolle zu Erleichterung der Schreiberei und Beibehaltung eines gleichen Formats auf Schreibpapier in gehöriger Größe drucken zu laſſen.

Formular

des Protokolls über Rechnungsgeſchäfte.

1	2	3	4	5
Name des Rechnungslegers und Gegenſtand der Rechnung.	Betreibung der Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.	Tag der an die Buchhalterei oder den Raitoffizianten geſchehener Zuſtellung.	Tag der erfolgten Erinnerungen.
6	7	8	9	10
Tag der dem Rechnungsleger zugeſtellten Mängel, und der zur Erläuterung beſtimmten Friſt.	Tag der erfolgten Erläuterung.	Anmerkung der Umſtände, ſo die Ertheilung des Abſolutoriums hemmen.	Ertheiltes Abſolutorium.	Erfolgte Auslieferung der Rechnung an die Partheien.

Achter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Behörde bei Inrotulirung der Akten.

§. 66.

Die bei einigen Gerichten bisher gewöhnliche Zuſammnähung der Akten hört künftig auf, und ſoll die Inrotulirung der Akten von einem Rathe und einem Kanzelliſten geſchehen, und iſt ſich dabei nach Vorſchrift der Gerichtsordnung zu benehmen.

§. 67.

Die Klage iſt mit der Zahl 1. die Einrede mit 2. die Replik mit 3. die Duplik mit 4. zu bezeichnen. Wenn weitere Schriften eingelaufen ſind erhält die Schlußſchrift die Zahl 5. die Gegenſchlußſchrift die Zahl 6. in dieſer Ordnung iſt jede Schrift mit der ihr eignen Zahl zu bezeichnen. Dann ſind die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem ſie angeführt worden, zu durchgehen, und bei jeder von auſſen durch den Rath anzumerken z. B. zu N. 1. a zu N. 2. 1. Die Beilagen des Klägers ſind nach der Reihe der Buchſtaben, die Beilage des Beklagten nach der Reihe der Zahlen aufzuführen, damit man dieſelben bei dem erſten Blicke unterſcheiden möge. Wie die Beilage vorkömmt, iſt

1785. ſelbe, wenn wegen der Legung kein Streit entſteht, dem Kanzelliſten anzuzeigen, damit er ſie zu dem Rotulus anmerke.

§. 68.

Der Rotulus iſt ſo zu faſſen, daß die Rubrike jeder Schrift, dann die Benennung und das Datum jeder der Schrift bei Inrotulirung beigelegten Urkunde angemerket werde. Wenn alle Beilagen eingetragen ſind, haben die Gerichtsabgeordneten den Rotulus zu unterſchreiben.

§. 69.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführt iſt, die bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, iſt in der Schrift an dem Orte, wo ſie darauf berufen wird, von dem Rathe anzumerken; Nicht beigebracht. Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht iſt, aber nicht gelegt werden könnte, weil ſie dem Gegentheile nicht zugeſtellt worden, iſt in der Schrift an dem Orte, wo hievon Meldung geſchieht, anzumerken. Wegen unterlaſſener Zuſtellung nicht gelegt. Wenn endlich die Legung einer Urkunde ſtreitig wird, ſind beede Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu beſtreiten, der andere zu behaupten denket, die diesfälligen beiderſeitigen Behelfe ſind in ein von dem Kanzelliſten zu verfaſſendes Protokoll aufzunehmen. Indeſſen iſt die Urkunde bei der Inrotulirung dennoch zu legen, aber von dem Rathe in der Schrift an dem Orte, wo ſich hierauf bezogen wird, zur Seite anzumerken: die Legung ſtreitig.

§. 70.

Die inrotulirten Akten ſind ſammt dem Rotulus mit einem Ueberſchlage zuſammenzubinden, worauf die Rubrike des Prozeſſes folgendermaßen geſezet wird: Schriftliches Verfahren in der Rechtsſache Georg N. wider Peter N. wegen.... inrotulirt den.... die Aufſchrift muß den Tauf und Zunamen des Klägers, den Tauf und Zunamen des Beklagten und kurz den Gegenſtand, um den es ſich handelt, enthalten. Dann hat der abgeordnete Rath die Akten zu verſiegeln, zur nächſten Sitzung der Rathsverſammlung mit ſich zu bringen, und hievon zu dem Ende Erinnerung zu machen, damit in dem Inrotulirungsprotokolle, das von einem durch den Vorſitzenden ernannten Sekretär zu führen iſt, die Eintragung geſchehe. Der Prozeß wird alsdann einem Referenten zugeſchrieben und übergeben, bei welcher Zutheilung der Vorſitzende an den Rath, dem das ehehin zwiſchen den Partheien gelaufene Verfahren zugetheilt geweſen, nicht gebunden iſt.

Uebri-

Uebrigens wird der bei einigen Gerichten beſtandene Gebrauch, die inrotulirten Akten dem Einreichungsprotokolle zuzuweiſen, abgeſtellt. 1785.

Neunter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Behörden bei gerichtlichen Depoſiten.

§. 71.

Damit die zu Handen der Gerichtsſtellen gelangenden Depoſiten mit Verläßlichkeit beſorget werden, hat das Präſidium einen wohlverwahrten gegen das Einbrechen nach Möglichkeit geſicherten Ort in dem Gerichtshauſe zu beſtimmen, und dahin eine nach Verhältniß der einlangenden Depoſiten hinlänglich geraumige eiſerne Truhe zu Depoſitenkaſſe anzuſchaffen, welche an dem Boden feſt anzuſchrauben, und nebſt einem ſtarken dem Einbrechen nicht leicht ausgeſetzten Schloſſe in der Mitte, nebſt Arben an der Seite zu verſchiedenen ſtarken Anhängſchlöſſern zu verſehen iſt, daß alſo die Kaſſetruhe unter mehreren Schlüſſeln gehalten werde.

§. 72.

Die Stelle hat für die Depoſitenkaſſe in Solidum zu haften. Zu Beſorgung derſelben ſind bei einer allgemeinen Rathsverſammlung durch Mehrheit der Stimmen ſo viele zu benennen, als die Stelle nöthig findet. Jedes dieſer Individuen iſt mit einem eignen Schlüſſel zu verſehen, ſo daß die Kaſſe ohne gemeinſchäftliches Einverſtändniß der benannten Individuen nicht geöffnet werden könne.

§. 73.

In die Depoſitenkaſſe ſoll ohne ſchriftlichen Auftrag der Gerichtsſtelle, welcher jedesmal bei den Kommiſſionsakten aufzubehalten iſt, nichts eingenommen, und eben ſo ohne ſchriftlichen Auftrag nichts daraus erfolget werden.

§. 74.

Eine Parthei, die ſich wegen Uebergebung eines Depoſitums meldet, iſt vor die Rathsverſammlung, auſſer welcher kein Depoſitum anzunehmen

1785. nehmen iſt, zu fordern. Hier hat ſie dem Vorſitzführenden das Depoſitum ſelbſt, dann auch die ſchriftliche Anzeige darüber in 3 Exemplaren zu überreichen, und darinn nebſt dem Namen des Deponenten genau auszudrücken, worinn das Depoſitum eigentlich beſtehe, und in welcher Abſicht es eingelegt werde.

§. 75.

Wenn das Depoſitum zur gerichtlichen Uebernahme geeignet iſt, ſo muß das Erlagsanbringen in dem Einreichungsprotokolle deſſelben Tages, an welchem der Erlag geſchieht, ſogleich vorgemerkt, und durch den Sekretär dahin dekretirt werden, daß die Depoſitenkommiſſäre das Erlegte in die Depoſitenkaſſe zu übernehmen haben. Die Depoſitenkommiſſäre haben ſich alsdann mit der Parthei ſogleich an den Ort der Depoſitenkaſſe zu begeben, daſelbſt die Eigenſchaft des Depoſitums in Augenſchein zu nehmen, und ſich über die Richtigkeit deſſelben zu verſichern, die Baarſchaft mit aller Vorſicht, und Verläſſigkeit zu zählen, den Geldſäcken, oder wo es ſonſt immer thunlich, das Pettſchaft der deponirenden Parthei aufdrücken zu laſſen. Nach hergeſtellter Richtigkeit wird auf alle drei ihnen zudekretirte Anbringen der Erlagsſchein ausgefertiget, in welchem der eigentliche Betrag, und die Beſchaffenheit des Depoſitums genau ausgedrückt, und zugleich das Folium, in welchem das Depoſitum in dem Protokolle der Depoſitenkommiſſion einkömmt, angezeigt werden muß. Dieſe Erlagsſcheine haben die Depoſitenkommiſſäre zur Bewährung insgeſammt zu unterfertigen.

§. 76.

Von den drei, mit den Erlagsſcheinen verſehenen Anbringen, halten die Kommiſſäre eines zu ihrer Bedeckung zurück, die beiden übrigen aber ſind bei der Rathsverſammlung deſſelben Tages, oder, wenn ſie ſchon geendiget wäre, bei der nächſten Rathsſizung ohne Verzug zu überreichen: ein Exemplar muß in der Regiſtratur aufbehalten, und das andere dem Expeditor, um ſolches der Parthei auf Anmelden und gegen Entrichtung der Taxe hinauszugeben, zugeſtellt werden.

§. 77.

Wenn die Erfolglaſſung eines gerichtlichen Depoſitums geſchehen ſoll, iſt das gehörig inſtruirte Erfolglaſſungsgeſuch bei dem Einreichungsprotokolle einzugeben, und wie die übrigen Exhibiten zu behandeln, und die angeſuchte Erfolglaſſung in die nöthige Berathſchlagung zu nehmen. In dem hierauf zu ertheilenden Beſcheide muß der Betrag, und die Beſchaffenheit des Depoſitums wohl ausgedrückt, auch gegen weſſen Quittung die Erfolglaſſung geſchehen könne, deutlich beſtimmt werden. Jeder Beſcheid über

eine

eine bewilligte Erfolglaſſung iſt nicht bloß von dem Sekretär zu unterfertigen, ſondern das Präſidium hat auch Geſehen eigenhändig beizuſetzen, und das Amtsſiegel aufdrücken zu laſſen. Wo ſodann dieſes erledigte Originalanbringen der Parthei auszuhändigen iſt, damit ſich dieſe der Erfolglaſſung halber bei den Depoſitenkommiſſären an dem in dem Beſcheide auszudrückenden Orte, Tage, und Stunde anmelden können. 1785.

§. 78.

Von dem ertheilten Beſcheide iſt den Depoſitenkommiſſären ſogleich eine Abſchrift in der Abſicht zu ertheilen, damit ſich dieſe um die der Parthei beſtimmte Zeit zu Leiſtung der Erfolglaſſung einfinden. Die Parthei, welche die Erfolglaſſung verlangt, hat ſich mit Einlegung des Originalbeſcheids zu legitimiren, worauf gegen eine legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolglaſſung bewilligt worden, das in dem Beſcheide ausgedrückte Depoſitum ſogleich zu erfolgen, die Originalverwilligung aber ſammt der Quittung bei dem Protokolle in einem hiezu beſtimmten verſchloſſenen Kaſten aufzubehalten iſt.

§. 79.

Ueber das ſämmtliche Depoſitenweſen iſt ein genaues Protokoll zu führen, in dieſes jedesmal das Datum der geſchehenen Depoſitirung, der Name des Deponenten, die Urſach des Erlags, und wem das Depoſitum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſitums, das Datum der wegen der Zurückſtellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geſchehene Verabfolgung einzutragen, und iſt dieſes Protokoll von dem hierzu beſtimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Poſt für Poſt von den Kommiſſären nach der ordentlichen Vidirung und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 80.

Auch in dem Rathsprotokolle iſt mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depoſitum überbracht hat, und die damit geſchehene ordentliche Benehmung einzutragen. Es iſt aber bei der Rathsverſammlung ſelbſt von einem hiezu eigends ernannten Rath ein Regiſter über alle vorkommenden Depoſiten zu führen, welches dem Depoſitenprotokolle zu einiger Kontrolle dienen kann.

§. 81.

In dieſem Kontrollirungsprotokolle iſt die geſchehene Erfolglaſſung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Perſon, an welche eigentlich die Erfolglaſſung geſchehen, mit Berufung auf

1785. die erhaltene Quittung anzuzeigen, und jede dießfalls geſchehene Eintragung von den ernannten Kommiſſären ſelbſt mittelſt ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 82.

Am Ende eines jeden Jahrs haben die Kommiſſäre dem Vorſteher der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depoſiten und Erfolglaſſungen, ſammt dem vom verfloſſenen Jahre geſchehenen Uebertrage einzuhändigen. Es iſt bei jeder Gerichtsſtelle einem genauen verläſſigen Manne aufzutragen, daß er dieſes Verzeichniß mit dem Rathsprotokolle, und dem gemäß §. 80. zu führenden Regiſter vergleiche, und wenn ſich dießfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung ſogleich das Nöthige veranſtalte.

§. 83.

Bei befundener Richtigkeit aber hat das Präſidium einen Tag zu beſtimmen, und mit Zuziehung des Vicepräſidenten den wirklichen Stand der Depoſitenkaſſe zu ſkontriren, und ob alles, was in dem überreichten Protokollsextrakte als noch vorhanden vorkömmt, auch wirklich vorhanden ſey, zu erheben.

§. 84.

Auſſer dem liegt dem Vorſteher der Stelle noch insbeſondere ob, während des Jahrs nach Gutbefinden den Depoſitenſtand unvermuthet zu unterſuchen, damit bei ſich zeigender mindeſten Gefahr ſogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geſchritten werden könne.

Zehnter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der Appellazionsgerichte bei Prüfung der Advokaten.

§. 85.

Der Anwerber um eine Advokatenſtelle muß darum ſchriftlich anlangen, und durch die beigelegten Zeugniſſe beweiſen, daß er die in dem §. 410. und 411. der Gerichtsordnung vorgeſehenen Bedingniſſe erfüllt habe, und daher zur Prüfung zugelaſſen zu werden geeignet iſt. Hierauf ſind von dem Präſidenten unter dem Vorſize des Vicepräſidenten, wo deren einer iſt, wenigſtens zween Räthe des Appellazionsgerichts nebſt einem Aktuar als Prüfungskommiſſäre zu benennen: und des Bittſtellers Bittſchrift iſt zu

verbe-

verbeſcheiden, daß er ſich wegen Beſtimmung des Tags und der Stunde bei dem Vizepräſidenten, oder wo keiner iſt, an ſeiner Stelle bei dem älteſten Rathe zu melden habe. Bei ſolchen Prüfungen iſt mit den Appellazionsräthen, ſoweit es thunlich immer abzuwechſeln. 1785.

§. 86.

Der Vizepräſident, oder der ältere Rath der Prüfungskommiſſäre beſtimmt auf Anmelden dem Bittſteller Tag und Stunde und den Ort in dem Gerichtshauſe, wo ſich dieſer zur Prüfung zu ſtellen hat. Wenn es die Amtsgeſchäfte des Appellazionsgerichts zulaſſen, iſt die Prüfung Vormittag zu halten.

§. 87.

Die Prüfung hat beiläufig durch zwo Stunden zu dauern: es wäre denn, daß ſich der Geprüfte bereits in der erſten Stunde auf eine Art auszeichnete, welche ſeine Verwerfung von der Advokatur keinem Zweifel ausſetzte.

§. 88.

Sollte an dem zu Prüfenden eine Schüchternheit, oder Furchtſamkeit bemerkt werden, die ihn aus der nöthigen Faſſung bringt, um mit freiem Gemüthe, und erforderlicher Gegenwart des Geiſtes zu antworten, ſo kann ihm eine kurze Zeit ſich zu faſſen gegönnet, allenfalls auch der Tag der Prüfung überlegt werden. Dieſe Ueberlegung des Tages ſoll dem zu Prüfenden auch dann gegönnt werden, wenn er wegen Krankheit darum bittet.

§. 89.

Iſt der Anwerber zur Prüfung gefaßt, ſo ſind ihm von den abgeordneten Kommiſſären wechſelweiſe wichtige, und auf verſchiedene Theile ſeines künftigen Amtes Beziehung habende Fragen vorzulegen, durch deren gründliche Beantwortung er ein hinlängliches Kenntniß der Geſchäfte, und die erfoderliche Fertigkeit des Geiſtes an Tag legen könne.

§. 90.

Den Kommiſſären ſtehet frei, dem Anwerber auch über diejenigen Theile der Rechtswiſſenſchaft, die auf öffentlicher Univerſität gelehrt werden, Fragen zu ſtellen: doch iſt ſich dabei weniger aufzuhalten, da das erlangte Doktorat an der Fähigkeit von dieſer Seite ohnehin nicht zweifeln läßt. Dagegen haben ſie deſto genauer und ſtrenger das Examen über die vaterländiſchen und Municipalgeſeze vorzunehmen, und beſonders aufmerkſam zu ſeyn, ob er ſich hinlängliche Wiſſenſchaft der ſämmtlichen Lan-

1785. desgeſeze der Provinz, in welcher er zur Advokatur zugelaſſen zu werden verlangt, eigen gemacht habe.

§. 91.

Weiters haben die Kommiſſäre den Anwerber über die beſtehende Verfaſſung der Gerichtsbehörden in der Provinz ſowohl in den Geſchäften des adelichen Richteramts, als in den Streitſachen, dann des anmit in Verbindung ſtehenden Appellazions und Reviſionszuges zu prüfen, und zu beurtheilen; ob er die in Rückſicht der Gerichtsbarkeiten beſtehende Landesverfaſſung auf eine ſolche Art kenne, daß er mit Richtigkeit zu beſtimmen fähig ſey, zu welchem Richter jedes Geſchäft gehört.

§. 92.

Noch ſind ihm einige verwickelte praktiſche Fälle auf die Art vorzulegen, als ob eine Parthei hierin um Rath fragte, um zu ſehen, ob er mit Ueberlegung und Klugheit Rath zu ertheilen wiſſe.

§. 93.

Vorzüglich ſind die Anwerber um die Advokatur über die neue allgemeine Gerichts und Konkursordnung in ihren wichtigſten Punkten, und wo eine Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit der Parthei ſehr gefährlich ſeyn könnte, zu befragen, um ſich zu überzeugen, daß ſie davon hinlängliche Kenntniſſe beſitzen.

§. 94.

Bei allen Punkten haben die Kommiſſäre nicht nur auf die Gründlichkeit der Antwort, ſondern auch auf die Deutlichkeit des Ausdrucks, und auf die hiebei bezeigte Fertigkeit des Geiſtes zu ſehen.

§. 95.

Ueber die vorgenommene Prüfung hat der Aktuar ein verläßliches Protokoll zu führen, worinn die Gegenſtände zu verzeichnen ſind, über welche die Prüfung geſchehen iſt, damit ſich das Appellazionsgericht überzeugen könne, daß die Kommiſſäre die ihnen aufgetragene Prüfung mit der nöthigen Strenge vorgenommen haben. In dieſem Protokolle ſind vorzüglich diejenigen Punkte genau anzudeuten, welche der Geprüfte entweder mit ausgezeichneter Geſchicklichkeit beantwortet, oder wobei er nicht allerdings Genüge geleiſtet hat.

1785.

§. 96.

Wenn die Anwerber den Kommiſſären bei der mündlichen Prüfung genug gethan, haben ſie ihm zu Beurtheilung ſeines Stils einen Gegenſtand zu einem Aufſatze zu beſtimmen. Zu Verfaſſung dieſes Aufſatzes iſt ihm in dem Gerichtshauſe ein Ort anzuweiſen, wo er denſelben allein, und ohne ſich bei Jemanden Raths zu erholen, zu Stande zu bringen hat. Der zu Prüfende hat den Kommiſſären durch Handſtreich anzugeloben, daß er keinen fremden Aufſatz unterſchieben wolle, und woferne er in der Folge des Gegentheils überführet werden ſollte, ſich eben dadurch zu Erlangung der Advokatur unfähig erkenne. Die ſchriftliche Ausarbeitung kann auf einen andern Tag verſchoben werden, und iſt nicht nöthig, daß die Kommiſſäre dabei gegenwärtig ſeyn; es iſt genug, wenn dem Anwerber eines von den Amtzimmern, und er in demſelben ſeine Ausarbeitung neben dem ohnehin daſelbſt befindlichen, und zur Kontrolle dienenden Amtsperſonale zu vollenden angewieſen wird.

§. 97.

Ueber die vollendete Prüfung haben die Kommiſſäre mit Beilegung des Protokolls, und des von dem Geprüften verfaßten Aufſatzes ihre Meinung ſchriftlich, und bei aufhabendem Amtseide zu geben, und darin ſich zu äußern, ob der Kandidat zur Advokatur zugelaſſen zu werden verdiene? oder ob ihm wegen Abgang der erfoderlichen Fähigkeit noch eine Zeitfriſt zu Erwerbung der ihm abgängigen Kenntniſſe, und dann zu einer zweiten Prüfung (die immer ſtrenger, als die erſte ſeyn muß) zu beſtimmen, oder endlich ob er zur Advokatur untüchtig zu erklären ſey. Jeder Kommiſſär hat ſeiner Meinung in Kürze die wichtigſten Gründe beizufügen, und einer derſelben hierüber dem verſammelten Rathe den Vortrag zu erſtatten. Worüber dann die ordentliche Berathſchlagung zu pflegen, und nach der Mehrheit der Stimmen das Konkluſum zu faſſen iſt.

465.

Hofdekret vom 9ten **September** an das N. O. Appellazionsgericht, über deſſen Amtsbericht vom 26ten Auguſt. Sept. den 9ten

Die unterm 7ten Auguſt 1782. ergangene Verordnung, mittelſt welcher feſtgeſetzet worden, daß die Appellazionsurtheilstaxe in dem Falle, daß der Spruch der erſten Inſtanz entweder ganz, oder auch nur zum Theile abgeändert wird, von jeder Parthei zu entrichten komme, habe auch für jene Fälle zu gelten, wenn beide Theile zugleich über ein aus mehreren Punkten beſtandenes Urtheil die Appellazion ergriffen hätten. zu n. 66.

1785. Sept. den 15ten

466.

Patent vom 15ten September.

Bisher iſt die Gewohnheit beſtanden, bei erblichen, oder mit Bewilligung verkauften Poſten das Regale, das iſt: das Befugniß zur Poſthaltung als eine Realität anzuſehen, deren Werth auf einige tauſend Gulden anzuſchlagen, und darauf, wie auf die übrigen bei der Poſthaltung gemeiniglich vorfindigen wahren Realitäten, eine ordentliche Vormerkung, oder rechtliche Verhypothezirung Plaz greifen zu laſſen.

Dadurch geſchah es, daß zuweilen die öffentliche Poſtverwaltung darunter gelitten, weil bei ausbrechenden Konkurſen, und dem durch die vorgemerkten Schulden zu hoch getriebenen Kaufſchillinge der Poſten ſich nicht leicht Käufer gefunden, und die Poſtverwaltung unſichern Händen anvertrauet werden mußte. Zuweilen liefen auch die Privatgläubiger Gefahr, die keine Sicherheit hatten, weil nach dem landesfürſtlichen Vorbehalte die erblichen Poſtmeiſter wegen Verbrechen, und übler Verſehung ihrer Erblichkeit entſetzet werden können.

Dieſe Art der gerichtlichen Vormerkung auf das Regale hat daher künftig nicht mehr Statt, und iſt allein als ein Privateinverſtändniß zugelaſſen, daß, wenn eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Poſtmeiſter durch 10 volle Jahre ohne Ausſtellung verſehenen Poſtſtazion höchſt bewilliget würde, das Befugniß zur Poſthaltung in einem billigen Anſchlag kommen möge, weil in ſolchen Fällen Se. Majeſt. geneigt ſind, dieſes Befugniß vorzüglich demjenigen Käufer, oder Uebernehmer zu verleihen, welcher, inſofern er die zu dem Poſtdienſte erfoderlichen Eigenſchaften beſitzet, von dem Verkäufer darzu vorgeſtellet wird.

Bei Konkursfällen, oder wenn ein mit der Erblichkeit begabter Poſtmeiſter wegen Schulden unvermögend wird, die Poſt ſelbſt fortzuführen, kann ſie zwar gerichtlich ſequeſtriret, und durch einen tauglichen, geprüften, und von der politiſchen Landesſtelle begnehmigten Adminiſtrator für den Verſchuldeten, oder die Maſſe fortgeführet werden. Dieſe Verwaltung kann jedoch niemals länger dauern, als 6 Monate, binnen welcher Zeit die Gläubiger, oder die Vertreter der Maſſe die Bewilligung zur Veräuſſerung anzuſuchen, und ſodann bei dem Verkaufe nach den oben beſtimmten Maaßregeln ſich zu benehmen haben.

Uebrigens wird verordnet, daß, um den öffentlichen Poſtdienſt nicht in Gefahr gerathen zu laſſen, Stallbeſoldungen, Rittgelder, Briefportoantheile, und Gebühren, welche den Poſtmeiſtern wegen Beförderung des Poſtwagens nach einem Pauſchquantum ausgemeſſen werden, als bloſſe perſönliche Löhnungen, die wegen täglicher, und wöchentlicher Beſorgung der ordinär Ritte gegeben werden, in Zukunft keiner gerichtlichen Pfändung unterliegen ſollen.

467.

467. 1785. Sept.

Hofdekret vom 15ten **September** von den vereinten Hofſtellen an die Länderſtellen. den 15ten.

a) Unter das dem landesfürſtlichen Abfahrtgeld unterliegende Vermögen ſeyen auch die Hausgeräthſchaften einzurechnen, mit alleiniger Ausnahme der Handwerksgeräthſchaften, welche abfahrtgeldsfrey erkläret ſind.

b) Wo das außer Landes ziehende Vermögen blos in Hausgeräthſchaften beſtehet, und 150 fl. nicht überſteiget, da iſt den Länderſtellen das Befugniß eingeraumet, nach Umſtänden von Entrichtung des Abfahrtgeldes zu diſpenſiren.

468.

Patent vom 16ten **September.**

Das unter dem 30ten Auguſt 1782. über die Eheverlobniße erlaſſene Patent, und die weiters unter den 16ten Jänner 1783. in Eheſachen ergangene Verordnung ſind für die in den k. k. Ländern geſchloſſenen Eheverträge die alleinige Richtſchnur. Bei Eheverlobnißen, und Eheverträgen, die von Sr. Majeſtät Unterthanen in fremden Ländern geſchloſſen werden, iſt ſich allein nach folgenden Grundſätzen zu benehmen. den 16ten zu n. 73. 117.

a) Ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer ſeyn mag, eingegangenes Eheverſprechen, iſt in Sr. Majeſt. Ländern ungiltig.

b) Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer, und im höchſten Dienſte ſtehende Militarperſonen können auch in fremden Ländern eine für dieſe Länder giltige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorſchrift des hieſigen Ehegeſetzes von minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundſchaftliche, oder obervormundſchaftliche Einwilligung, bei Militarperſonen die Erlaubniß des Regiments, Korps, oder der denſelben vorgeſezten Obrigkeit dazu erhalten worden.

c) Wenn die in dem Ehegeſeze §. 10. 11. 13. 15. 17. 18. 19. 21. beſtimmten Hinderniße eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für Se. Majeſt. Staaten giltige Ehe nicht ſchließen.

d) Die Auſſerachtlaſſung des Aufgebots, oder der in dem Ehegeſeze darüber vorgeſchriebenen Diſpenſen macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für Sr. Majeſt. Staaten nur damals ungiltig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geſchloſſen worden, die Verkündigungen erfodert werden, oder wenn die k. k. Unterthanen die nach den dortigen Geſezen nöthigen Diſpenſen auf die in demſelben Lande vorgeſchriebene Art nicht bewirket haben.

1785. e) In der Art der Trauung ſind die k. k. Unterthanen bei Ehen, welche ſie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorſchrift des hierländiſchen Ehegeſezes gebunden, ſondern iſt genug, wenn dabei die Geſeze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.

Sept. den 23ſten.

469.

Hofdekret vom 23ten **September** über das Unterſuchungsgeſchäft des V. O. Landrechts, und der adelichen Juſtizadminiſtrazion zu Bozen.

Erſtens an die ſämmtliche Appellazionsgerichte wurden folgende Entſchlüßungen erlaſſen:

a) Daß in allen Streitſachen, wo ein landesfürſtliches Lehen miteinfließet, wegen der Fürſorge für das unterwaltende Intereſſe der landesfürſtlichen Lehensherrlichkeit das Fiskalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeſchritten iſt, ſondern die Vaſallen unter ſich, oder gegen einen Dritten blos um das Exercitium eines Rechts geſtritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheils um ſeine Meinung vernommen werden ſolle, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geſchehe, und in der pflichtmäßigen Rückſicht für den landesfürſtlichen Dienſt vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vaſall etwa zum Schaden des Dominii directi den Prozeß geführet habe.

zu n. 14. §. 15. b) Wenn das Konkursvermögen nicht hinlänglich wäre, die gemäß §. 15. der Konkursordnung in die erſte Klaſſe verſetzten Gläubiger insgeſammt ganz zu befriedigen, ſollen ſelbe die Zahlung nach dem Verhältniße des Betrags ihrer Foderungen, ohne unter ſich ein Vorrecht zu genießen, empfangen.

Zweitens dem O. O. Landrechte giengen die Belehrungen zu:

zu n. 31. §. 139. c) Der Richter könne in dem auf Beweis ausfallenden Urtheile über Geſchichtsumſtände, die in dem abgeführten Prozeſſe nicht vorgekommen, den Beweis nicht auftragen.

d) Der Gebrauch, die Gerichtskoſten bei gerichtlicher Mäſſigung in die judicial - und Partikularkoſten zu theilen, habe aufzuhören.

e) Alle in eine Pupillarvermögenſchaft, oder zu einem Fideikommiſſe gehörigen Originalobligazionen ſeyen alſogleich zu Gerichtshanden zu deponiren.

f) Das Landrecht habe ſogleich eigene Schätzmänner aufzunehmen; und der Ordnung nach zu verpflichten, damit ſich derſelben bei den vorfallenden Schätzungen bedienet werden könne.

g) Künftig ſollen Landesſollicitatores nicht mehr aufgenommen werden.

h) Bei künftiger Beſtellung einer Obmannſchaft ſey dem Obmann aufzutragen: 1tens nach Verlauf 3. Monate, und dann vom Monat zu

Monat

Monat anzuzeigen, wie weit es mit dem Verlaſſenſchaftsabhandlungsgeſchäfte gekommen ſeye; und was deſſen Beendigung hemme; 2tens in den Fällen, wo Pupillen eintreten, zu Verſteigerung des Mobilarvermögens nie ohne vorläufige Bewilligung des Landrechts fürzugehen. 1785. Sept.

Drittens an die adeliche Juſtizadminiſtrazion zu Botzen ergiengen folgende Verordnungen.

i) Gleichwie bei dem ſchriftlichen Verfahren der Partei, die den Beweis durch Zeugen darzuſtellen vermeinet, bevorſtehet, von ihren Zeugen ſchriftliche Zeugniße ihren Satzſchriften beizulegen, alſo ſtehe bei dem mündlichen Verfahren den ſtreitenden frei, die Ausſagen ihrer Zeugen ad Protocollum aufnehmen zu laſſen: doch verſtehe ſich, daß, wenn das Urtheil ſodann erkläret, daß das Recht an dem Beweiſe durch die aufgeführten Zeugen beruhe, alsdann ſich genau nach dem 14ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung benommen werden müſſe.

k) Dem Richter könne zwar bei bereits eingeſchrittenem Verſuche der Güte nicht beſchränket werden, die Vergleichspunkten den Parteien an Hand zu laſſen; doch ſey dem Richter nicht geſtattet, von amtswegen den Verſuch der Güte einzuleiten, ſondern, wenn nicht ein- oder andere Partei aus eigenem Antriebe darum bittet, müſſe er ſein richterliches Amt handeln, und könne die Parteien von amtswegen zu Vergleichsvorſchlägen nicht auffordern: desgleichen därfe der Richter durch ungeſtümes Zureden zum Vergleich nicht dringen, weniger hiebei ſein richterliches Amt einmengen: endlich müſſe er, wenn nicht beide Theile einig ſind, den Lauf des Verfahrens ungeſtört fortſetzen, und ſey demſelben nicht geſtattet, hierwegen eine gerichtliche Handlung zu hemmen.

l) Die Friſt zur Einrede für einen in Tridentino befindlichen Beklagten ſey auf 45 Tage beſtimmet.

m) Die adeliche Juſtizadminiſtrazion hat ſich in die Beſorgung der Depoſitorum nicht einzumengen, ſondern ſelbe insgeſamt an das tyroliſche Landrecht zu verweiſen, auch ſonſten die Gränzen der ihr eigends zugewieſenen Aktivität nirgends zu überſchreiten.

n) Die adeliche Juſtizadminiſtrazion hat in allen Fällen der in ihrem Bezirke vorfallenden Todfälle adelicher Perſonen die gerichtliche Sperr, und Inventur vorzunehmen, ſobald aber das hiedurch erhobene Verlaſſenſchaftsvermögen 200 fl. überſteiget, ohne weitern dem Landrechte die Sperrrelazion, und das Inventarium einzuſenden, und ſich aller ferneren gerichtlichen Amtshandlung zu enthalten.

o) Die in einem Kriminalfalle vorkommende Konſtituirung eines in dem Bezirke der adelichen Juſtizadminiſtrazion befindlichen adelichen Zeugen könne von der Juſtizadminiſtrazion, an die ſich das Kriminalgericht unmittelbar verwenden mag, ohne weitern aufgenommen werden.

1785. Sept. p) Außer den der Aktivität der adelichen Juſtizadminiſtrazion ohnehin zugewieſenen Gegenſtänden, die nämlich gemäß §. 15. der Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet ſind, oder wo über eine beſtimmte, 200 fl. nicht überſteigende Summe geſtritten wird, könne die Juſtizadminiſtrazion auch die Klagen über anderweite Gegenſtände damals annehmen, wenn in ſelben ausdrücklich das mündliche Verfahren begehret wird; worüber dann eine Tagſazung anzuordnen, und bei ſelber, ob Beklagter zum mündlichen Verfahren ſich einverſtehe, zu erheben iſt; wo dagegen, wenn Beklagter ſich bei der Tagſazung hiezu ausdrücklich nicht erkläret, oder bei ſelber nicht erſcheinet, die Klage ohne weitern an das Landrecht zu verweiſen iſt.

q) Ein von dem Landrechte zu einem Geſchäfte delegirter Juſtizkommiſſarius müſſe ſich allerdings dieſem Geſchäfte ſelbſt unterziehen, und ſey nicht befugt, einen andern zu ſubſtituiren.

r) Für jenes Verzeichniß, ſo bei dem mündlichen Verfahren über die eingelegten Akten zu verfaſſen iſt, habe die Abnahme einer Taxe nicht ſtatt.

s) Für den auf eine Satzſchrift ertheilenden Beſcheid ſey die Taxe, obſchon die Satzſchrift zweimal, oder in mehreren Rubriken überreichet wird, nur einmal zu bezahlen.

t) Der Gläubiger habe die Liquidazionsurtheilstaxe zu bezahlen, ohne daß er an die Konkursmaſſe einen Regreß nehmen könne, doch nur für ſeinen Theil, nicht aber für den als ſeinen Gegentheil ſtreitenden Vertreter der Maſſe, es wäre dann, daß er in den Erſaz der Gerichtskoſten ausdrücklich verfället würde.

zu n. 13. §. 337. u) In den Verſteigerungsfällen ſeye alles Einſtandrecht, folglich auch jenes, ſo dem Grundherrn ſonſt eigen ſeyn mag, aufgehoben.

w) Wann nach vollführten Beweis die Beweisſchriften überreichet worden, oder die Friſt zu deren Ueberreichung verfloſſen, ſeyen ſelbe zu inrotuliren, der Inrotulirung aber jedesmal jene Prozeßakten beizuſchließen, über welche das auf den abgeführten Beweis ausgefallene Urtheil geſchöpfet worden.

Viertens an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht ergieng insbeſondere der Befehl.

x) Daß künftig über die vollführten Prozeßakten nach zu Rechtskräften erwachſenem Urtheile den Parteien die ihnen angehörigen Schriften oder Urkunden gegen Rezepiſſe erfolgt werden ſollen; für das Verfloſſene aber ſey ſich mit den alten vorfindigen Privatſchriften dahin zu benehmen, daß ſelbe nach und nach mit der Bemerkung, ob es Originalien, ſimple, oder vidimirte Abſchriften ſeyen, konſigniret, alle halbe Jahr die fertig gewordene Conſignazion durch öffentlichen Druck mit dem bekannt gemacht werde, daß die Parteien, und derſelben Erben, ſo die ihnen angehörigen Schriften, und Urkunden zurück verlangen, ſich binnen 1 Jahr mit gehöriger Legitimazion ſo

gewiß

gewiß zu melden haben, widrigens nach deſſen Verlauf alle dieſe Schriften, und angeſchloſſene Kopien der Urkunden vertilget, und nur die Originalien zurückgehalten werden würden. 1785.

Nur verſtehe ſich, daß hierunter jene Urkünden nicht begriffen ſeyn können, welche zu Handen des Gerichts nicht aus Gelegenheit eines Prozeſſes, ſondern aus Anlaß des verhandelten adelichen richterlichen Amts bei Abhandlungen, oder Waiſengeſchäften gediehen ſind, und die nebſt dem zugleich auf ein künftiges Sukzeſſionsrecht einen unmittelbaren, und weſentlichen Einfluß haben können, als welche allein bei Gerichtshanden noch ferners aufzubewahren kommen.

470.

Hofdekret vom 26ten **September** an ſämmtliche Appellazionsgerichte, in Folge Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion. Septemb. den 26ten

Die Holzentfremdungen in geſperrten Waldungen überhaupt ſollen unter die Kriminalverbrechen qualificirter Diebſtähle, jene in freien Waldungen aber, unter die politiſchen Verbrechen gehören.

471.

Hofdekret vom 30ten **September** an das N. öſter. Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 21ten Juli, und gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und Kompilazionshofkommiſſion. den 30ten

Daß die gemäß §. 300. der allgemeinen Gerichtsordnung in einem Spruch zu beſtimmende Friſt von 14. Tagen, binnen welcher der Schuldige ſeiner Schuldigkeit ein Genügen leiſten ſolle, vom Tage des zugeſtellten Spruchs anzurechnen, und alſo nach deren Verlauf die Exekuzion, ſoweit ſie nicht durch ergriffene Appellazion, oder Reviſion gehemmet wird, ohne weitern zu ertheilen ſeye.

472.

Hofdekret vom 30ten **September** an das N. öſterreichiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 19ten September. den 30ten

Wenn von dem Gerhaben die Gelegenheit der Vereheligung eines Mündels dem Gericht angezeigt, und die gerichtliche Genehmhaltung angeſuchet wird, kann zwar dieſe Genehmhaltung bei eintretenden hinlänglichen Urſa-

1785. chen ſogleich abgeſchlagen werden, wenn aber derſelben Bewilligung keinem Anſtand unterlieget, und es nur auf Errichtung eines dem Mündel gedeilichen Heurathsbriefes ankömmt, ſeye die Genehmhaltung nicht zu ertheilen, ſondern vorerſt die Brautperſon des Mündels auf die Errichtung eines Heurathsbriefes, die Erwirkung deſſen gerichtlichen Beſtättigung, und Leiſtung ſohiniger Sicherſtellung anzuweiſen, und wenn all dieſes berichtiget iſt, habe erſt die Genehmhaltung zu erfolgen, und daher ſeyen bedingnißweiſe Heurathskonſenſe nie zu ertheilen.

473.

Septemb. den 30ten **Hofdekret** vom 30ten **September** über das Unterſuchungsgeſchäft des ob der Ennſiſchen Landrechts, und des Stadtmagiſtrats zu Linz.

Erſtens: An die ſämmtliche Appellazionsgerichte ward folgende Entſchlieſſung erlaſſen.

a) Um die Auskultanten für die Zukunft zum höchſten Dienſte mehr auszubilden, und ihnen die Gelegenheit für die Zukunft zu verſchaffen, ſich in den wichtigſten Dienſteskathegorien der Stelle die erforderlichen Kenntniſſe, und Geſchicklichkeit beizulegen, können dieſelbe nicht nur den Rathsprotokolliſten in Führung des Protokolls, und den Sekretarien in Verfaſſung der Expedizionen an die Hand arbeiten, ſondern auch von den Räthen nebſt Verfertigung der Extrakte, und Referatsbögen zu Bearbeitung der votorum über Prozeſſe ſowohl, als Kurrenzien gegen deme gebraucht werden, daß der Referent den Vortrag hierüber zu machen, und für die Richtigkeit der Ausarbeitungen zu ſtehen habe; daß weiters der Präſident bei den abhaltenden Rathsſizungen die Auskultanten unvermuthet um ihre Vota über vorgetragene Stücke zu vernehmen habe, um dadurch ihre Beurtheilungskraft, Aufmerkſamkeit, und Einſicht in die Geſchäfte kennen zu lernen. Wobei jedoch die höchſte Geſinnung keinerdings dahin abziele, durch dieſe nur zur Nachzieglung geſchickter Beamten geſtattete Erlaubniß etwa dieſe Auskultanten in Geſtalt ehemaliger Räthe mit dem Voto informativo darſtellen zu laſſen.

Zweitens: Den ob der Ennſiſchen Landrechten giengen folgende Belehrungen zu

b) Daß, ſobald das Verzeichniß der Gerichtskoſten eingelegt iſt, der Richter auch ohne ausdrückliches Begehren über den Erſaz der Gerichtskoſten, was rechtens iſt, zu erkennen habe.

c) Bei den Prozeſſen, wo es auf die Zuerkennung des Erſazes der Intereſſen ankömmt, ſey ſich dahin zu benehmen, daß in den Urtheilen auch

in

in Rückſicht der Intereſſen der Spruch klar, und verſtändlich abgefaſſet, folglich von welcher Zeit an die zugeſprochenen Intereſſen gebühren, nach Maaß der verhandelten Nothdurften, und der Geſeze genau beſtimmet werde. 1785.

d) Daß die Gerichtsbarkeit über jenen unadelichen Pfarrer, ſo einen unter keiner Grundobrigkeit ſtehenden Pfarrhof bewohnt, nie an das Landrecht, ſondern an das Gericht desjenigen Orts, in welchem der Pfarrhof befindlich iſt, zu verweiſen ſey.

474.

Hofdekret vom 30ten **September** an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Reſoluzion über gemeinſchäftlichen Vortrag der vereinten politiſchen Hofſtellen, oberſten Juſtizſtelle, und Kompilazionshofkommiſſion vom 19ten. Septemb. den 30ten

Da Se. k. k. Majeſtät wahrgenommen, daß die von den Gerhaben gemäß der alten Gerhabſchaftsordnungen gefoderte Leiſtung einer Realkauzion viele redliche zu getreuer Verwaltung des Vermögens, und genauer Fürſorge für den Mündel wohl geeignete Männer von Antretung der Gerhabſchaft abhalte, wenigſtens ſelbe zum Nachtheile des Mündels oder Kuranden verzögere; ſo haben Höchſtdieſelbe zu verordnen befunden, daß jeder Gerhab, und vom Gerichte beſtimmter Kurator von Leiſtung der Realkauzion gegen dem enthoben werden könne, daß in der Auswahl rechtſchaffener Männer die ſtrengſte Sorgfalt angewendet, der beſtellte Gerhab oder Kurator jedesmal in gerichtliche Verpflichtung, die ſtatt des Eides gelte, genommen, die Subſtanz des Vermögens in gerichtliche Verwahrung ſogleich übergeben, auf die genaue Rechnungslegung in der vorgeſchriebenen Zeit mit allem Ernſte unnachſichtlich gedrungen werde. Wo übrigens in Rückſicht jener Vermögensverwalter, deren Benennung von den Gläubigern zu geſchehen hat, ohne daß das Geſez einzuſchreiten habe, lediglich von den Wählenden abhange, mit was für Vorſichten ſie an den benennten die Vermögensverwaltung übertragen wollen.

475.

Hofdekret vom 30ten **September** an das Trieſter Merkantil- und Wechſelgericht zweiter Inſtanz über deſſen Amtsbericht vom 9ten. den 30ten

Der Richter erſter Inſtanz könne niemals ein bei ihm angebrachtes Geſuch um Wiedereinſezung in den vorigen Stand von amtswegen verwerfen, ſondern müſſe hierüber, wie über jede andere Klage verfahren. zu n. 13. §. 375.

1785.

476.

Oktober den 3ten

Hofdekret vom 3ten **Oktober** an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Bericht vom 11ten Auguſt.

Ein auſſergerichtlicher wie immer gearteter Vertrag, wenn gleich ſolcher der Landtafel, oder den Stadtbüchern zur Erlangung der Hypothek oder des Pfandrechts einverleibet wird, kann niemals als ein gerichtlicher Vertrag angeſehen werden, ſondern der Ausdruck des §. 298. der Gerichtsordnung verſtehe ſich nur auf jene Verträge, die gerichtlich abgeſchloſſen worden.

477.

den 6ten

Hofdekret vom 6ten **Oktober** an geſammte Appellazionsgerichte, in Folge Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion.

Wann die Einſezung in vorigen Stand wegen einer Verkürzung begehret wird, die aus dem Benehmen des von der Parthei ſelbſt begwalteten Rechtsfreundes entſtanden iſt, ſoll die Beurtheilung, ob ſie ſtatt habe, oder nicht, eben ſo aufgenommen werden, als ob das Benehmen, ſo die Verkürzung veranlaſſet hat, von der Parthei ſelbſt geſchehen wäre; wenn jedoch die Parthei wider den Rechtsfreund ſich in Anſehung der durch ihn verurſachten Verkürzung nicht erholen könnte, ſoll derſelben die Wiedereinſezung in vorigen Stand bewilliget, der Rechtsfreund aber in ſolchem Falle von dem Stallo agendi in allen Erbländern ausgeſchloſſen werden.

478.

den 6ten

Hofdekret vom 6ten **Oktober** an das N. öſterreichiſche Appellazionsgericht über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 30ten September.

a) Wenn in dem nämlichen Geſchäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulazion vorgelegt werden, ſoll nur ein Exemplar der landtäflich vorgemerkten Urkunde mit dem landtäflichen Zertifikate der geſchehenen Einverleibung in die Landtafelbücher verſehen, und, wann es ſodann auf die Extabulazion ankömmt, dieſes allein beſtehende Originale ad caſſandum eingelegt werden.

b) Werden zweierlei Gattungen der Tabularextrakte, nach Verlangen der Partheien auszufolgen geſtattet, und zwar die eine Gattung unter der Aufſchrift umſtändlicher Tabularextrakt, die andere Gattung unter der Aufſchrift ſummariſcher Tabularextrakt; der umſtändliche Tabularextrakt iſt nach dermaliger Art zu expediren, und muß in ſelbem die umſtändliche Erwähnung aller Rubriken geſchehen.

In

In dem ſummariſchen Tabularextrakte iſt nicht nöthig, denjenigen, zu deſſen Vortheil die Vormerkung haftet, namentlich anzuſezen, weder die Urkunde, auf welche ſich die Haftung gründet, auszudrücken, noch ſich auf das Inſtrumentenbuch, in welchem die Urkunde zu finden iſt, zu beziehen, ſondern es iſt genug, wenn jeder ſeparirte Numerus, auf welchem etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zu Bedeckung einer beſtehenden, oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeiget, die Summe getreulich angeſetzet, und nur bei jener Poſt, wo eine Superintabulazion beſtehet, die Anmerkung hierüber mit einem Worte beigefüget werde.

c) Jedoch ſey künftig jedem Tabularextrakte in dem Eingange der Namen des auf dem Hauptbuche der Landtafel erſcheinenden Beſitzers beizuſetzen.

d) Sollen zwar auch künftig jene Urkunden, in denen das Ort der Fürmerkung eigends angewieſen iſt, angenommen, hierüber nach Beſchaffenheit die Intabulazion bewilliget, dieſe in das Inſtrumentenbuch ohne alle weitläuftige Corrigirung wörtlich eingetragen werden. Doch habe ſich der Landtafelregiſtrator folgende Rückſichten gegenwärtig zu halten:

Wenn in der Urkunde dasjenige Ort zur Vormerkung angewieſen worden, welches mit dem Stande des Landtafelhauptbuchs zur Zeit der Vormerkung übereinſtimmt, iſt die landtäfliche Certifikazion ohne allem Beiſaz zu ertheilen.

Wenn mehrere Urkunden zu gleicher Zeit zur Vormerkung gebracht werden, in welchen die Reihe der Vormerkung ausgedrückt iſt, habe die landtäfliche Vormerkung in der angewieſenen Ordnung vorzugehen, und ſoweit ſelbe mit dem Stande des Hauptbuchs übereinſtimmet, die landtäfliche Certifikazion ſodann ohne Beiſaz zu erfolgen.

Wenn aber die vorzumerkende Urkunde an dem in ſelber enthaltenen Orte nicht zu ſtehen kommen kann, entweder weil ſchon mehrere Poſten, oder weil deren wenigere vorgemerket ſind, habe ſich die Landtafel an dieſe der Urkunde eingeſchaltete Klauſel nicht zu binden, die Vormerkung nach Reihe, und Ordnung an dem offen ſtehenden Orte vorzunehmen, und dann in dem Certificate anzumerken, daß das Inſtrument nicht an demſelben zugewieſenen Orte, ſondern (loco tali) eingetragen worden.

479.

Hofdekret vom 10ten **Oktober** an die ſämmtlichen Appellazionsgerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle. den 10ten

Zu Verminderung der Unkoſten bei der in Druklegung der gerichtlichen Verordnungen ſolle jenes, was von den Appellazionsgerichten, oder Landrechten

1785. Oktobr. blos den Advokaten zu intimiren kömmt, nicht in Druck geleget, ſondern dahin aufgenommen werden, daß die Anordnung durch Edikt, ſo in dem Gerichtshauſe zu affigiren iſt, kundgemacht, und dann insbeſondere auch ein Dekret an die juridiſche Fakultät erlaſſen werde, damit lezteres den zu dem gremio gehörigen Advokaten durch Cirkulazion bekannt gemacht, oder jedem die Gelegenheit, ſich eine Abſchrift zu nehmen verſchaffet werde.

Eigentlich alſo ſollen nur jene Verordnungen, und Intimazionen in Druk geleget werden, welche das Appellazionsgericht an die ſämmtlichen untergeordneten Gerichten, folglich nicht blos an die adeliche Inſtanzen zu erlaſſen hat, und nicht in einer Erläuterung des Geſezes, oder in ein neues Geſez einſchlagen.

In ſolchem Falle ſolle eine ſolche Anzahl Exemplarien gedrukt werden, daß doch jedem Gerichte ein Exemplar zu Aufbewahrung in der Regiſtratur übergeben, bei dem Appellazionsgerichte, Landrechte, und Magiſtrate der Hauptſtadt aber eine Vertheilung unter den Räthen vorgenommen, und einige Exemplarien in der Regiſtratur hinterleget werden können, wo ſich von ſelbſt verſtehet, daß, ſoweit eine ſolche allgemeine Intimazion nicht eine bloße Parteiſache beträfe, und alſo der Drukerlohn von der Partei beſtritten werden müßte, ſelber ex camerali zu bezahlen ſeye.

480.

Den 11ten. **Hofdekret** vom 11ten **Oktober** an die ſämmtlichen Appellazionsgerichte, in Folge Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion.

Den ſämmtlichen Gerichtsbehörden, ſo wie den Fiskalämtern ſoll nachdrücklichſt aufgetragen werden, die Aufrechthaltung des Ehepatents, und der in ſelbem erklärten Unauflösbarkeit jeder giltig eingegangenen Ehe ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, die Ehen gegen die Angriffe derjenigen Eheleute zu vertheidigen, die durch Eingeſtändniß eines ſolchen Umſtandes, welcher nach dem Geſeze die Ungiltigkeit des Ehekontrakts nach ſich zu ziehen vermögend wäre, die Trennung des Ehebandes zu erwirken verſuchten, und hiernach jene Eheleute zur Verantwortung, und Strafe zu ziehen, welche einen geſpielten Betrug, oder gebrauchten Zwang ꝛc. ſelbſt eingeſtanden; zu n. 117. wornach dann auch jene Anordnung des Ehepatents, welche §. 38. vermag, daß, wenn auch die Unvermögenheit von beiden Theilen gerichtlich eingeſtanden würde, ſolche doch nicht für wahr zu halten, ſondern behörig zu unterſuchen ſeye, ſich auch auf das Eingeſtändniß eines jeden andern ſolchen Umſtandes verſtehet, ſo die Richtigkeit des Ehekontrakts nach ſich zu ziehen vermögend wäre, und daher ein derlei bloſſes Eingeſtändniß keine Rückſicht verdienet, ſondern das Angeben jederzeit förmlich unterſuchet, und durch ordentliche Beweiſe dargethan werden muß.

481.

1785.

481.

Hofdekret vom 14ten Oktober an das N. Oe. Appellazionsgericht über höchſtes Handbillet vom 10ten. Oktobr. den 14ten.

Obgleich das erbländiſche Hofmarſchalliſche Gericht aufgelöſet, und in die allgemeine Gerichtsbarkeiten eingetheilet worden, ſo iſt doch das oberſte Hofmarſchallenamt zu Beſorgung der bei Both- und Geſandſchaften ſich ergeben könnenden Rechtsangelegenheiten, dann derjenigen, ſo von dem Reichshofrath dahin delegiret werden, forthin verblieben. Gleichwie aber erſagtes Hofmarſchallenamt in jenen Angelegenheiten, die nicht vom Reichshofrath dahin kommen, und nach den Reichsgeſezen zu behandeln ſind, ſich der eingeführten erbländiſchen Juſtizordnung zu fügen, und derowegen bei einſchreitenden adelichen beklagten Räthe des Landrechts, bei unadelichen Beklagten, Räthe des Magiſtrats zuzuziehen hat; So ſolle auch über ein ſolches Urtheil im Beſchwerungsfall das N. Oe. Appellazionsgericht, und bei zwei verſchiedenen Urtheilen die oberſte Juſtizſtelle, jedwedes in der Art eines judicii delegati, die Erkenntniß haben: Damit aber auch aller Schein einer dießfälligen Unterordnung des oberſten Hofmarſchallens vermieden werde, ſollen die appellirte Akten nicht mit einem Einbegleitungsbericht, ſondern mittels Präſidialnote übergeben, und ſo auch die Appellazions- oder Reviſionsurtheile dem oberſten Hofmarſchallen durch Präſidialnote zur weiteren Kundmachung an die Parteien zugeſendet werden.

482.

Hofdekret vom 14ten Oktober an ſämmtliche Appellazionsgerichte über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der O. Juſtizſtelle. den 14ten.

Die ſowohl inn- als ausländiſchen Gewerke ſollen von ihrem Kux- oder Bergvermögen eine Erbſteuer zu bezahlen, nicht ſchuldig ſeyn, wo dagegen die eiſenhauptgewerkſchäftlichen Einlagskapitalien der Erbſteuer noch ferners zu unterliegen haben.

483.

Hofdekret vom 14ten Oktober an das J. und O. öſterreichiſche Appellazionsgericht über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle. den 14ten.

Die von Seite Oeſterreich, und Trient beſtimmten Kumulativkommiſſionen, welche nur in jenen Fällen, wo bederſeitige Gemeinden in bloſſen Kommu-

1785. Oktobr. nalgegenſtänden in Streit, und Uneinigkeit gerathen, abgeordnet zu werden pflegen, ſeyen zwar in ihrer dießfälligen Verhandlung an die allgemeine Gerichtsordnung nicht gebunden, ſondern haben ſich hiebei nach dermaligem Gebrauch zu benehmen, doch ſeyen die zu willkührlichen, und oftmaligen Wiederholungen der Rezeſſe nicht zu geſtatten, ſondern jedem Theile nur zwo, oder höchſtens drei Reden in den angemeſſenen Friſten zu bewilligen.

484.

den 14ten. **Hofdekret** vom 14ten **Oktober** an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über Amtsbericht des böhm. Appellazionsgerichts vom 22. Sept. und ſohin gepflogenes Einvernehmen zwiſchen der vereinten Hofſtelle und der O. Juſtizſtelle.

Wenn das Fiskalamt in einem ihm ex officio zur Vertretung obliegenden Geſchäfte durch Urtheil in den Erſaz der Koſten verfället wird, müſſe dem Gegentheil die Vergütung der ſelbem zu Laſt gefallenen Koſten ab ærario, oder in Unterthansſachen von den Unterthanen geleiſtet werden, von einer dem Fiſco zumuthenden Abführung der Gerichtstaxen aber könne keine Frage ſeyn, ſondern in ſolchen Fällen ſeye das Geſchäft von beiden Seiten taxfrei zu behandeln, folglich dem Gegentheil des Fiskus die bezahlte Taxen zurückzuſtellen.

485.

den 14ten. **Hofdekret** vom 14ten **Oktober** an das N. O. Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 6ten.

Dem Richter ſtehe zwar nur das Recht zu, einer Parthei ohne Vernehmung ihres Gegentheils zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden eine weitere 14tägige Friſt aus erheblichen, und erwieſenen Urſachen zu ertheilen;
zu n. 13. §. 254. wenn aber eine weitere Friſt hiezu aus gleichen Urſachen angeſucht würde, welches in dem Geſeze nicht verboten iſt, ſoll dieſelbe nicht anderſt, als nach vorläufig ordnungsmäſſiger Einvernehmung des Gegentheils verwilliget, oder abgeſchlagen werden.

486.

den 17ten. **Hofdekret** vom 17ten **Oktober** an das N. O. Appellazionsgericht über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle.

Die Aufhebung des grundherrlichen, und bürgerlichen Abfahrtgeldes von dem inner den kaiſerlichen Landen verbleibenden Vermögen könne ſich auf

jene

jene Fälle nicht erſtrecken, wo das Recht der Erhebung, und Abziehung des Vermögens ſchon vor dem 1ten Mai 1785. unſtrittig beſtanden hat. 1785.

487.

Patent vom 18ten Oktober.

Oktober den 18ten

Damit in Böhmen die Gerichtsbarkeit der Privatberggerichtsbehörden beſtimmet werde, wird hiemit kund gemacht.

§. 1.

Haben die königlichen, und Munizipalſtädte, wie auch andere Privatgrundbeſizer, die vermög beſtehender böhmiſchen Bergwerksverträge von den Jahren 1534. und 1575. der Bergwerkslehen, und Gerichtsbarkeit nicht befugt ſind, in ihrem Bezirke keine Berggerichtsbarkeit, wie ſie immer geartet ſeyn mag, auszuüben, ſondern ſind ſchuldig, die Gerichtsbarkeit derjenigen landesfürſtlichen Berggerichtsbehörde anzuerkennen, die für den Bezirk, in welchem ſie ein den Bergbau treibendes Dominium beſizen, beſtimmet iſt. zu n. 156.

§. 2.

Alle übrigen den Bergbau gegenwärtig oder künftig treibenden Privatdominien aber, die vermög erſtgedachter Verträge der Bergwerkslehen, und Gerichtsbarkeit fähig ſind, ſind in ihrem herrſchaftlichen Bezirke die Berggerichtsbarkeit, jedoch nicht anders, als in der Eigenſchaft einer berggerichtlichen Subſtituzion, mithin auch nur nach den Gränzen derjenigen Thätigkeit auszuüben befugt, welche den Berggerichtsſubſtituzionen überhaupt vermög Patent vom 10ten Julius 1783. §. 3. eingeraumet iſt. Dabei ſind ſie mit dieſer ihrer Berggerichtsſubſtituzion demjenigen landesfürſtlichen Berggerichte unterworfen, das für den Bezirk, in dem ſie beſtehen, beſtimmet iſt.

§. 3.

Zugleich aber wird zu Erleichterung der Privatdominien geſtattet, daß jedes derſelben die Berggerichtsbarkeit in ihrem Bezirke zu allen Zeiten an das nächſt gelegene landesfürſtliche Berggericht, oder Berggerichtsſubſtituzion übertragen könne: und hat es daher bei den über dieſe ihnen bekannt gemachte Erlaubniß bereits eingelangten Erklärungen ſein Verbleiben, wornach die Bezirke der Bergdominien Zbirow, Gierz, Doborziſch, Hluboſch, Horzowitz, Duſchnik, Libaun, Hlaubietin, zu dem Berggerichte Przibram.

1785. Zu dem Berggerichte Kuttenberg die Bezirke der Bergdominien Neuſtal, Wartenberg, Branna, Starkenbach, Reichenau, Naſſaberg, Reichenberg.

Zu der Berggerichtsſubſtituzion Mieß, und dem Berggerichte Joachimsthal die Dominien Kloſter Kladrau, Mayerhofen, Kuttenplan, Plan, Tachau, Poritſch, Rokitzan, Stichlau.

Zu der Berggerichtsſubſtituzion Rudolphſtadt, und dem Berggerichte Kuttenberg die Dominien Budweis, und Gratzen gehören.

488.

Oktober den 21ten **Hofdekret** vom 21ten **Oktober** an das N. öſter. Appellazionsgericht über gepflogenes Einvernehmen zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle.

Von dem N. öſterreichiſchen Landrechte ſollen alle, die türkiſchen Unterthanen betreffenden Geſchäfte, wie ſolche von der ehemaligen N. öſter. Juſtizbankodeputazion beſorget worden, fortan behandelt werden, ſonach nicht nur allein bei dem Landrechte das Protokoll über ſämmtliche türkiſche Unterthanen geführet, und der politiſchen Stelle mitgetheilet, ſondern auch die Kundmachung der an das Landrecht gelangenden, die türkiſchen Unterthanen betreffenden Geſeze und Anordnungen auf die ehemals gewöhnliche Art mittels der Dollmetſchen beſorget werden.

489.

den 31ten **Höchſte Reſoluzion** vom 31ten **Oktober** über das Unterſuchungsgeſchäft des galliziſchen Appellazionsgerichts, und Landrechte.

Erſtens folgende Geſeze wurden für alle Provinzen erlaſſen.

zu n. 14. §. 26. a) Den mit einem Pfandrechte verſehenen Gläubigern ſollen die während des Konkurſes laufenden Intereſſen von dem Erträgniße der Hypothek, ſo weit daſſelbe zureicht, nach Ordnung des zwiſchen ihnen beſtehenden früheren Rechts gezahlet werden.

b)

b) Falls ein in eine Konkursmaſſe gehöriges Gut bei der dritten Feil- 1785.
bietung nicht um die Schäzung verkauft werden könne, ſoll das Gut den- zu n. 14.
jenigen Gläubigern, die bis zum Schäzungsbetrag vorgemerket ſind, nach §. 39.
dem Verhältniße ihrer vorgemerkten Forderungen ſtückweiſe eingeantwortet, wo aber eine Zerſtückung, und Theilung des Guts nicht möglich ſeyn ſollte, denſelben zum gemeinſchaftlichen Eigenthume übergeben werden. Die Gläubiger, welche entweder über den Schäzungsbetrag, oder gar nicht vorgemerket ſind, ſind mit ihrem Widerſpruch gegen die Einantwortung nicht anders zu hören, als wenn ſie ihrer Seite das Gut um den Schäzungspreis übernehmen, und die früher vorgemerkten Gläubiger hinauszahlen wollen.

c) Bei denen auf dem offenen Lande abgeführten Prozeſſen, wo über das ergangene Urtheil erſter, oder zweiter Behörde der weitere Rechtszug ergriffen wird, wäre es den Partheien zu beſchwerlich, wofern ſie ihre bei dem erſten Richter einzureichende Appellazions, Reviſionsreden, oder Nullitätsbeſchwerden ſchriftlich verfaſſen ſollten; zu ihrer Erleichterung wird demnach geſtattet, daß die Partheien auf dem Lande, ohne zur Verfaſſung einer Appellazions, Reviſions- oder Nullitätsſchrift verbunden zu ſeyn, wenn
ſie ſich durch das Urtheil des erſten Richters, oder durch das Appellazions- zu n. 13.
urtheil beſchweret glauben, in der geſezmäſſigen Friſt von 14 Tagen, vom §. 253. 260.
Tage der geſchehenen Zuſtellung des Urtheils anzurechnen, die Appellazion, 263.
oder Reviſion, allenfalls zugleich auch die Nullität bei dem Richter der erſten Behörde mündlich anbringen können, dabei ſie aber, wenn das Urtheil aus mehreren Punkten beſteht, klar auszudrücken haben, in welchen Punkten ſie ſich beſchweret achten; Hierüber nun ſollen beide Theile vorgerufen, die Appellazions, Reviſions- und Nullitätsbeſchwerden ſowohl, als die Einreden dawider aus dem Munde der Partheien in das Protokoll aufgenommen, und das Protokoll ſamt den übrigen verhandelten Akten nach Vorſchrift des Geſezes an den höheren Richter begleitet werden.

Zweitens für Gallizien.

d) Daß der überlebende Ehegatte unter dem Titel des Advitalitätsrechts künftig keineswegs mehr, als den Fruchtgenuß von dem vierten Theile des freien Vermögens des verſtorbenen Ehegattens lebenslänglich zu beziehen berechtiget ſeyn ſoll, und werden hiemit was immer für Verträge künftig zwiſchen den Ehegenoſſen dießfalls geſchloſſen werden mögen, dieſelben, inſoweit ſie gegenwärtiger Verordnung zuwider ſind, als unwirkſam, und nichtig erkläret. Dagegen erſtrecket dieſes Geſez ſich nicht auf diejenigen Advitalitäten, welche vor deſſen Erlaſſung durch bona fide eingegangene Ehepakten verſchrieben worden, als welche, wie bisher Rechtens geweſen, aufrecht verbleiben.

1785. e) Wo ausdrückliche Landesgeſeze dermalen eine Verjährungszeit beſtimmen, ſoll ſich an den Buchſtaben des Geſezes gehalten, die den verſchiedenen Umſtänden ausgemeſſene Verjährungszeit genau beobachtet, und bei einer nach den Geſezen vollendeten Verjährung keiner Klage ſtatt gegeben werden. Wegen Verjährung der aus Handlungsbüchern entſtehenden Schuldforderungen iſt ſich aber an dasjenige zu halten, was im §. 120. der Gerichtsordnung vorgeſchrieben wird. Eben ſo wird, was in den alten Geſezen von Verjährung des Einſtandrechts geſagt iſt, nur in ſo weit ſtatt finden, als das Einſtandrecht durch ſpätere Geſeze nicht ganz aufgehoben worden iſt.

f) Um dieſer Anordnung eine gröſſere Wirkung zu ertheilen, wird hiemit erkläret, daß wider die beſtehende Verjährungsgeſeze a) weder die Einwendung als ob es von dieſem, oder jenem Geſeze durch Gewohnheit abgekommen; b) weder die einer Urkunde etwa eingeſchaltete Klauſel, daß man ſich des Verjährungsrechts begebe, c) noch die angemeldete Manifeſtazion: ſoweit dieſe nicht ſogleich das erſtemal binnen einer Jahrsfriſt vollführet wird: d) noch eine unter dem Titel des verlezten Naturrechts (læſionis juris naturæ) angebrachte Klage gelten, ſondern dieſe, und alle andere Wege dem Verjährungsgeſeze auszuweichen, kraftlos ſeyn ſollen.

g) Wenn ein unbewegliches Gut verkauft wird, ſoll jedesmal die Zeit beſtimmt werden, in welcher dem Käufer von dem Verkäufer die Gränzen des verkauften Guts anzuzeigen ſind; dieſe Zeit ſoll wenigſtens acht Tag zuvor allen an das verkaufte Gut gränzenden Nachbarn mittels ordentlicher Zuſtellung der dießfälligen Erinnerung durch das Ortsgericht bekannt gemacht werden, damit dieſelben bei der Gränzanweiſung zugegen ſeyn mögen. Wenn in der Folge die Nachbarn, ſie mögen nun auf die erhaltene Erinnerung an dem beſtimmten Tage erſcheinen, oder nicht, die ausgewieſenen Gränzen zu beſtreiten vermeinen, ſind ſie verbunden, die Klage binnen drei Jahren, und drei Monaten anzubringen: nach Verlauf dieſer Friſt ſollen ſie nicht mehr gehört, ſondern der Käufer in dem Beſize des erkauften Guts nach denjenigen Gränzen erhalten werden, nach denen er das Gut erkauft zu haben erweiſen kann.

h) Wer dem Beſizer die dermaligen Gränzen eines Beſizes ſtreitig zu machen, wider vermeintlich unrechtmäſſige Beſizer ein Eigenthum zu vindiziren, zugetheilte Erbgüter entweder in der Sache, oder in der Vergütung anzuſprechen, oder Schuldforderungen geltend zu machen ein Recht zu haben glaubt, ſoll anzufangen vom 1ten Jenner 1788. in den nächſten zehn Jahren ſeine Anſprüche anbringen, und darüber das ordentliche Klagrecht anſtrengen, widrigens er damit nicht gehöret, ſondern der Beſizer für immer bei ſeinem Beſize, und Eigenthume geſchüzet werden würde. Nur diejenigen, denen

denen die Geſeze die freie Verwaltung ihres Vermögens am 1ten Jenner 1788. entweder nicht anvertrauet, oder die anvertraute wieder abgenommen haben, ſoll die auf 10 Jahre beſtimmte Verjährungsfriſt erſt von dem Tage an gerechnet werden, als ſie in die eigene Verwaltung ihres Vermögens eintreten; ſollten dieſelben vor dem Eintritte in die eigene Verwaltung des Vermögens ſterben, ſo ſoll den Erben dieſe Verjährungszeit vom Tage des eingeantworteten Erbrechts zu laufen anfangen. 1785.

i) Soll in Gallizien den großjährigen Weibern von nun an das freie Eigenthum ihres Vermögens, mit demſelben die unbeſchränkte Verwaltung eigen ſeyn, der Mann alſo hierauf kein mehreres, und größeres Recht anzuſprechen haben, als ihm in den errichteten Ehepakten ausdrücklich eingeraumet worden.

k) Die Wirkung dieſes Geſezes ſoll ſich auch auf die bereits beſtehenden Ehen erſtrecken, und nach demſelben jedem Weibe freiſtehen, die Sönderung ihres Vermögens vorzunehmen. In Fällen jedoch, wo dieſe Sönderung nicht ſogleich möglich iſt, wird dem Manne zu Auseinanderſezung und Abtretung des weiblichen Vermögens die Friſt von einem Jahre vom Tage der Kundmachung dieſes Geſezes anzurechnen, eingeraumt.

l) Dem Weibe bleibt in Zukunft unbenommen, auch mit dem Fruchtgenuße ſeines Eigenthums zu ſchalten, ſolchen für ſich zu behalten, oder dem Manne ganz, oder zum Theile zu überlaſſen. Jedoch iſt daſſelbe nicht befugt, den Mann in Rückſicht des Vergangenen für den Fruchtgenuß, unter was immer für einem Vorwande zu belangen.

m) Die Anſtändigkeit ſchreibt es zwar dem Weibe ſelbſt vor, ſich in Gerichtsgeſchäften der Hilfe, und des Raths ihres Manns vorzüglich zu gebrauchen, doch ſoll daſſelbe an ihn nicht dermaſſen gebunden ſeyn, daß es nicht auch unter Vertretung ihres Vaters, ſeiner Anverwandten, oder wenn es zuträglich ſcheint, für ſich ſelbſt ſeine Rechte behaupten, oder vertheidigen könne.

n) Diejenigen Summen, welche in denen in Gallizien errichteten Heurathsbriefen blos zu Sicherſtellung des Heurathguts unter der eigentlichen Benennung einer Wiederlag (contra dos, aut reformatio dotis) verſchrieben werden, ſollen nicht mehr Wiederlage benennet, und daher auch als keine Forderung, die das Weib bei der Konkursmaſſe ihres Manns anzumelden berechtiget ſey, angeſehen werden; dagegen wann künftig in einem Heurathsbriefe eine Summe als Wiederlage wörtlich verſchrieben wird, dieſe bei der Konkursmaſſe des Manns zur gänzlichen Auszahlung des Kapitals angemeldet werden kann, und nach Vorſchrift des §. 19. der Konkursordnung ad e zu klaſſifiziren iſt.

1785. Drittens folgende auf verſchiedene Anfragen ertheilte Belehrungen wurden beſtättiget.

o) ad §. 2. der Konkursordnung die Eröffnung eines Konkurſes ſeye dann nicht anzunehmen, wenn ein Schuldner einen ſolchen Vermögensſtand vorleget, aus welchem ſeine Zahlungsunvermögenheit nicht erſcheinet, ſondern in ſolchem Falle ſeye ſich nach jenem zu achten, was das 33te Kapitel von der Abtretung der Güter anordnet.

p) ad §. 7. der Konkursordnung: der von dem Konkursrichter beſtellte Verwalter des Vermögens überkomme die Verwaltung über alle in der nämlichen Provinz gelegene Güter des Schuldners, ohne darauf zu ſehen, unter welcher Realgerichtsbarkeit dieſelben ſtehen.

q) ad §. 7. der Konkursordnung: künftig ſolle eine Mappirung eines im Konkurſe verflochtenen Guts nur in jenem Falle, und von jenem Theil Guts ſtatt finden, worüber eine Gränitzſtreitigkeit ſchon beſtehet, oder beſorget wird, die übrigen Güter, oder die auſſer allem Streit beſtehende Angehörungen des Guts ſollen nie mappiret, ſondern lediglich nach Anordnung des Geſezes klar, umſtändlich, und genau beſchrieben werden.

r) ad §. 10. der Konkursordnung: der Richter hat dem Vertreter der Konkursmaſſe bei bemerkenden Saumſaal von Amtswegen aufzutragen die haftenden Sazſchriften in der vorgeſchriebenen Zeit zu erſtatten, und gegen dem in Erſtattung ſeiner Sazſchrift ſäumigen Gegentheil nach Verflieſung der beſtimmten Friſt, die Inrotulirung der Akten anzuſuchen.

ſ) ad §. 34. der Konkursordnung: über jene Forderungen einer Konkursmaſſe, welche der Vertreter der Maſſe gegen die Schuldner bei verſchiedenen Inſtanzen etwo einzutreiben hat, ſolle ſich derſelbe alle Monate gegen den Konkursrichter ausweiſen, was in jedem Geſchäfte geſchehen ſeye, wo die Sache hafte, und daß ſeinerſeits nichts verabſaumet worden.

t) ad §. 4. der Gerichtsordnung über eine vorkommende ſchriftliche Klage könne ſich zwar der Richter in das Innerliche des Geſchäfts, und ob die Klage wohl, oder übel inſtruiret ſeye, nicht einmengen, wohl aber jede Klage, wo wider die vorgeſchriebene Form offenbar gefehlet worden, von amtswegen ohne weitern zu Verbeſſerung des hiebei entdeckten Gebrechens zurückgeben, wornach dann auch eine Klage, in welcher verſchiedene Gegenſtände vermenget worden, von amtswegen verworfen, und zu Abſönderung der Gegenſtänden angewieſen werden kann.

u) ad §. 30. der Gerichtsordnung: wann bei einer Tagfazung beide Theile ausbleiben, ſeye die dem Gericht vorliegende Klage nicht zu hinter-

terlegen, ſondern den Partheien der Beſcheid dahin zu intimiren, daß über Ausbleiben beider ſtreitenden Theile die Tagſazung auf Anlangen ein oder andern Theils reaſſumiret werden würde. 1785.

w) Ueber die vorgelegte Frage: in welcher Art das im §. 38., und mehreren anderen §. §. der Gerichtsordnung anbefohlene Vernehmen des Gegentheils einzuleiten ſeyen? ward bemerket, das Geſez habe der richterlichen Beurtheilung keine beſtimmte Richtſchnur gegeben, weilen in derlei Fällen ſo verſchiedene Umſtände, ſo mannigfältige Rückſichten auf die Wichtigkeit des Gegenſtandes, und der Folgen eintreten, daß die Art der Vernehmung in derlei Fällen in eine Gleichförmigkeit zu leiten eben ſo unnöthig, als unthunlich iſt; das eigentlichſte aber beſtehe in deme, daß eine Tagſazung angeordnet, und bei ſelber mit einem Zuge derlei Inzidenzien berechtiget worden.

x) Ueber die ad §. 41. vorgelegte Frage, was über das Urtheil ſo die Einwendung, als ob dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, verworfen hat, in der Hauptſache zu geſchehen habe, erfolgte die Weiſung: da das Urtheil des erſten Richters von keiner Wirkung ſeye, ſo lang es nicht von den Parteien durch Begebung der Appellazion anerkennet, oder von dem höheren Richter beſtättiget wird, ſo könne auch in ſolchem Falle der Beklagte zu Erſtattung ſeiner Einrede in der Hauptſache nur dann verhalten werden, wann über das Urtheil, ſo die in der Frage ſtehende Einantwortung verworfen hat, nicht appelliret, oder daſſelbe beſtättiget worden.

y) ad §. 54. Seye die Frage, ob die ſtreitige Legung einer Urkunde ſtatt habe, durch förmliches Urtheil, worüber der weitere Rechtszug offen ſtehe, zu entſcheiden.

z) ad §. 62. Wegen angebrachter Widerklage ſeye der Rechtszug, und die Schöpfung des Urtheils in der Hauptſache keinerdings zu hemmen.

aa) ad §. 155. Wann wider ein Dominium ein Prozeß geführet, und in dieſem der Unterthan des in Streit verfangenen Dominiums als Zeug aufgeführet wird, könne die Regel, daß der Zeug vor ſeinem Perſonalrichter abzuhören ſeye, nicht ſtatt haben, ſondern in ſolchem Falle müſſe der als Zeug aufgeführte Unterthan entweder vor dem Richter, wo der Streit geführt wird, vernommen, oder zu deſſen Vernehmung der nächſt gelegene Magiſtrat erſuchet werden.

bb) ad §. 161. Die anbefohlene Unterfertigung des Namens eines des Schreibers nicht kündigen Zeugens in dem Protokolle der Zeugenausſagen könne von der zu Aufnahme der Zeugenausſage beſtimmten Gerichtsperſon nicht geſchehen.

1785. cc) ad §. 244. Sollen ſich die Advokaten gegenwärtig halten, ihre, und der Richter Bemühung bei Inrotulirung der Akten andurch zu erleichtern, daß ſie die Akten beederſeits ſchon auſſergerichtlich, und in ihrem Hauſe in Ordnung zuſammenzulegen, und zu beſchreiben beflieſſen ſeyen.

dd) ad §. 250. Auch die in contumaciam geſchöpfte Urtheile ſeyen beiden Theilen zuzuſtellen.

ee) ad §. 253. Das bloße Begehren der Beweggründe, wann nicht zugleich die Appellazion ausdrücklich angemerket wird, könne die Stelle der Appellazionsanmeldung keinerdings vertreten.

ff) ad §. 320. Es unterliege keinem Anſtand, daß die Sequeſtrazion der in die Exekuzion gezogenen Früchten, und Einkünften dem Gläubiger, ſo die Exekuzion führet, überlaſſen werden könne, wenn der Schuldner anmit zufrieden, und einverſtanden iſt. Doch iſt der Gläubiger auch in dieſem Falle über ſeine Sequeſtrazion ordentliche Rechnung zu legen verbunden, und keine andere, als die geſezmäſſige Intereſſen ſich zuzueignen berechtiget.

gg) In denen gemäß §. 333. zu Feilbietung eines Guts ausſchreibenden Edikten ſeye nicht nöthig, die Summen deren auf dem Gut haftenden Schulden auszudrücken.

hh) Die §. 373. beſtimmte Friſt von 14 Tagen zu Begehrung der Einſezung in vorigen Stand über eine ohne Verſchulden verlaufene Fallfriſt ſeye von jenem Tage anzurechnen, wo der Partei, oder ihrem Rechtsfreund die Verabſäumung der Fallfriſt bekannt geworden iſt.

ii) Die §. 375. bemerkte Wiedereinſezung in vorigen Stand müſſe bei dem Richter erſter Inſtanz auch in jenen Fällen angebracht werden, wo die Geſchäfte in dem Appellazions- oder Reviſionszug hangend ſind, oder entſchieden worden.

kk) So wie der Kläger, der die Einſezung in vorigen Stand begehrt, eine beſtimmte Bitte ſtellen, und ſich deutlich erklären müſſe, ſo müſſe auch ſonach das Urtheil klar anzeigen, was eigentlich dem Kläger durch die bewilligte Wiedereinſezung in vorigen Stand zuerkannt werde.

ll) ad §. 404. Ein Advokat bedärfe in ſeiner eigenen Sache der Beſtellung eines bevollmächtigten Rechtsfreundes nicht.

mm) Ueber die ad §. 409. und 428. vorgelegte Frage, wie weit dem Landrecht die Beſtrafung der Advokaten zuſtehe, ward die Weiſung ertheilet

wenn

wenn die Strafe auf eine Entſezung von der Advokatur, oder Sequeſtrazion ausfällt, dann müſſe die Anzeige immer dem Appellazionsgericht geſchehen, wenn es ſich aber um eine Geldſtrafe, oder körperliche Züchtigung handle, dann ſey der Unterſchied zu machen, ob ſie nur einen einzelnen Fall betrefe; und dann könne das Landrecht ohne Bedenken fürgehen; wenn ſie aber überhaupt wegen einem bei dem Advokaten vorgekommenen, einen ſchlechten Karakter darſtellenden Benehmen verhänget werden ſolle, dann ſeye die Anzeige an das Appellazionsgericht ebenfalls zu erſtatten, maſſen es ſich dann immer nicht blos um die Strafe, ſondern hauptſächlich darum handelt, ob ein ſolcher Mann in dem Amte eines öffentlichen Advokatens belaſſen werden könne. 1785.

nn) ad §. 186. Die bloße einem ſchriftlichen Zeugniße beigeſezte Klauſel, an Eidesſtatt: könne die Stelle eines abzuſchwörenden Eides nicht vertreten, wenn wirklich dieſes Zeugniß dem Gericht vorgeleget worden, ſondern der Zeug müſſe entweder ſelbſt, oder einem hiezu eigends begwalteten Bevollmächtigten vor dem Gericht den Eid angeboten haben.

oo) Ueber die Frage: ob eine zu ſpät angemeldete Appellazion, über welche der Gegentheil keine Einrede erſtattet hat, zu verwerfen ſeye, ward die Aufklärung gegeben, die Wirkung der unterlaſſenen Beantwortung ſeye in dem Geſeze nur dahin ausgedrückt, daß jenes, was der Gegentheil angebracht hat, für wahr zu halten ſeye, nicht aber könne das Stillſchweigen für eine Begebung der Rechten angeſehen werden, als wozu die ausdrükliche Erklärung erfodert werde; die unterlaſſene Erſtattung der Einrede könne alſo nicht zur Folge haben, daß die zu ſpät angebrachte Appellazion angenommen werden müſſe.

pp) Auf die vorgelegte Frage ad §. 181., was dann über den vollführten Beweis zum ewigen Gedächtniße zu geſchehen habe, ward erklärt, daß nach dem Beiſpiele des ordentlichen Beweiſes durch Zeugen ad §. 171. den beiden Parteien die Eröffnung zu machen, und ihnen vorzubehalten ſeye, Abſchriften davon zu nehmen, wo ſodann dieſer geführte Beweis ſeiner Zeit gleichwohlen jedem zu dem ſeinem Rechte angemeſſenen Gebrauch dienen mag.

qq) Ueber die ad §. 274 vorgelegte Frage, wem über ein ſchiedsrichterliches Urtheil die Exekuzion zu ertheilen zuſtehe, ward erkläret: es komme auf das Kompromiſſum an: haben ſich beide Theile dem Schiedsrichter nur zum Spruche unterworfen, ſo müſſe die Exekuzion über das ſchiedsrichterliche Urtheil bei dem ordentlichen Richter des Unterliegenden geſucht werden. Sollten aber beide Theile ſich auch in der Exekuzionsführung dem Schiedsrichter unterworfen haben, ſo könne die Vollführung des Urtheils ebenfalls bei ſelbem angeſucht werden, wo er ſodann die nöthigen Erſuchſchreiben an die betreffenden Gehörden erlaſſen kann.

1785. Viertens: Folgende Einrichtungsgegenſtände wurden in Gallizien bewilliget:

rr) Die Stände GallIziens ſollen in jedem Kreiſe acht adeliche Güterbeſitzer wählen, die ſelbe als verſtändige redliche Männer kennen; dieſe ſollen dem Landrecht bekannt gemacht werden; wenn nun in einem Konkurſe eine Schätzung eines landtäflichen Guts vorfällt, ſo ſoll das Landrecht aus jenem Kreiſe, wo das zu ſchätzende Gut gelegen iſt, zween Männer nebſt dem hiezu zu verwendenden Camerarium benennen, und dieſe ſowohl dem Schuldner, als dem beſtellten Verwalter des Vermögens, Vertreter der Maſſe, und den Gläubigern bekannt machen; hierüber ſolle binnen 14 Tagen jedem frei ſtehen, die Einwendungen gegen die benannte anzubringen, und die Beſtellung anderer Individuen zu begehren, die dann, wenn eine hinlängliche Urſache der Verwerfung einſchreiten ſollte, zu bewilligen iſt, ſtatt des verworfenen eine andere Benennung zu geſchehen hat, und hievon die Theilnehmende zu verſtändigen ſind: Und dann iſt mit der Beſchreibung, und Schätzung mit Beiziehung des ernannten Verwalters des Vermögens in jener Art fürzugehen, wie das eilfte Kapitel von dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige vorſchreibt, nur iſt auch ein Individuum des Kreisamts zu dem Ende beizuziehen, damit in der Schätzung keine ſolche herrſchaftlichen Gefälle eingezogen werden, die nach den Landesgeſezen, und Verfaſſung nicht beſtehen können.

ss) ad §. 410 der Gerichtsordnung: es habe bei der Gewohnheit ſein Verbleiben, daß in den Vollmachten der Advokaten der gemäß §. 416. der Gerichtsordnung benannte Subſtitut mittels ſeiner ausdrüklichen Erklärung, und Unterfertigung beſtätigen müſſe, daß er die geſchehene Subſtituzion annehme; und bedarfe dieſe Erklärung des Subſtitutens eines beſondern Stempels nicht.

tt) Das Kapitel der Gerichtsordnung von dem Rechnungsprozeſſe ſeye auf jene Rechnungen nicht anwendbar, die mit einem traditorio poſſeſſore bei Erlöſchung ſeines Beſitzes aufgenommen werden, und wobei ſich noch ferners nach ehemaligem Gebrauch benommen werden könne.

uu) Wenn künftig über gewaltſame Thätigkeiten, ſo von dem Beſitzer gegen einem Dritten, oder von einem Dritten gegen den Beſitzer ausgeübet worden, eine Klage vorkäme, und wegen Beſtrafung gehandelt würde, ſolle das Geſchäft keineswegs zu einem Prozeß eingeleitet, ſondern ſogleich von amtswegen mit aller Beförderung genaueſt, und zwar nach Beſchaffenheit auch kriminaliſch unterſuchet, und, was Rechtens iſt, fürgekehret werden.

ww) ad §. 150. Der Gerichtsordnung können die adelichen Zeugen in ihrem Wohnorte durch die in den Kreiſen vertheilte Camerarios abgehöret werden.

xx)

xx) Bei den Streiten, welche über die comportationem Documentorum entſtehen, habe es zwar bei der Regel des §. 223. ſein Verbleiben, daß nämlichen der dem Beklagten aufgetragene Eid von ihme ſelbſt, und nicht von ſeinem Archivario abgeſchworen werden müſſe; doch ſtehe ſowohl dem Kläger, als auch dem Beklagten frei, den Archivarium über den Eid des Beklagten ebenfalls zum Eide anzuhalten, wann dieſer zu Manifeſtirung der Dokumenten angegangen werden wollte. 1785.

yy) Wann jener, dem durch Urtheil wegen der comportationis documentorum der Eid aufgetragen worden, vor Ablegung dieſes Eides, und ehe er ſolchen angeboten hätte, ſtärbe, ſollen zwar die Erben ſchuldig ſeyn, in Folge des wider ihren Erblaſſer ergangenen Urtheils die comportationem documentorum zu leiſten, wenn aber der Kläger ſich mit den von den Erben vorgelegten Urkunden nicht genügete, ſondern eine anderweite Zurükhaltung beſorgete, ſolle demſelben bevorſtehen, mit einem Klagrechte jenen zu Ablegung des Manifeſtazionseides anzugehen, von dem er zu beſorgen glaubte, daß einige Urkunden zurükgehalten worden.

zz) Bei dem Benehmen ad §. 320. daß von dem Exekuzionsführer der Sequeſter in Vorſchlag gebracht, dieſer von der Stelle gewählet, dem Schuldner namhaft gemacht, und wenn dieſer nichts einwendete, es bei ſelbem belaſſen werde, habe es ſein Verbleiben.

aaa) Bei ausſchreibender Feilbietung größerer Landgüter ſoll wenigſtens ein Lizitazionstermin auf die gewöhnlichen Kontraktszeiten beſtimmet werden.

bbb) Von den Gerichtsdienern ſolle an den Orten, wo die Edikten angeſchlagen zu werden pflegen, ob ſie bis zu Verfließung der Friſt aushangen, fleißig nachgeſehen, und, wenn ſie eines vor der Zeit abgeriſſen fänden, die Anzeige an die Stelle zu Ausfertigung, und Anſchlagung eines Duplikats erſtattet werden.

ccc) Um den Kunſtgriff zu vereiteln, gemäß deſſen manche Partei durch Verbergung der Zuſtellung auszuweichen ſuchet, ſolle dem Gerichtsdiener, dem die Zuſtellung aufgetragen wird, mitgegeben werden, ſich im Orte zu erkundigen, ob die betreffende Partei daſelbſt befindlich ſeye; wenn er nun deſſen die Verſicherung erhält, die Partei aber in ihrer Wohnung nicht anträfe, ſoll ihm eine gedrukte Erinnerung mitgegeben werden, des Inhalts: daß, nachdem dem N. von Seite des Gerichts eine Zuſtellung zu geſchehen habe, als ſoll ſich derſelbe ſo gewiß am folgenden Tage Morgens um ... Uhr zu Hauſe einfinden, wie im widrigen jenes, was zuzuſtellen iſt, an ſeine Thüre angeſchlagen, und es ſodann alſo geachtet werden ſolle, als ob die Zuſtellung zu Handen geſchehen wäre. An der beſtimmten Stunde ſoll ſich

1785. ſodann der Gerichtsdiener genau einfinden, ſeine Zuſtellung zu Handen befolgen, oder die angedrohte Anſchlagung an die Thüre des Wohnorts fürnehmen.

ddd) Bei vorfallender nöthiger Mappirung ſolle dem Ingenieur die Fuhr, dann die nöthigen Handlanger unentgeltlich verſchaffet, dann für den Tag ſeiner Verwendung zwölf Gulden pohlniſch, ſoweit nicht etwa der Verwalter des Vermögens mit dem Ingenieur auf eine geringere Belohnung übereingekommen wäre, gegen dem bewilliget werden, daß er ein getreues Verzeichniß ſeiner täglich geleiſteten Arbeit führe, der Verwalter des Vermögens auf ſeine Beſchäftigung aufmerkſam ſeye, und wann hiebei eine Gefährde bemerket würde, die Sache nach geendigtem Werke einem vertrauten Kunſtverſtändigen zur Beurtheilung übergeben werde, damit dieſer ſeine eidesſtättige Meinung abgebe, ob nicht mehrere Tage, als nöthig geweſen, verwendet werden, wo ſodann für dieſe Tage dem Ingenieur aus der Konkursmaſſe nichts zu bezahlen käme.

eee) Wann eine Schrift wegen einem offenbaren Formalitätsgebrechen zurückgeſtellet werden muß, ſoll toties quoties von dem Advokaten ein Dukaten ad fundum criminalem durch den Gerichtsdiener in inſtanti abgefordert werden, ſo den Advokaten vorläufig durch Edikt zur Warnigung bekannt zu machen, und darob auf das genaueſte zu halten iſt.

Fünftens an die geſammte Appellazionsgerichte wurden folgende Anordnungen erlaſſen.

fff) ad §. 12. der Konkursordnung: bei Verfaſſung des Klaſſifikazionsurtheils iſt der Richter an die ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Eingeſtehung des Vertreters der Maſſe über die von dem Gläubiger anbegehrte Klaſſe keinerdings gebunden, ſondern es ſolle jene Klaſſe beſtimmet werden, die aus dem von dem Glaubiger angegebenen, von dem Vertreter der Maſſe eingeſtandenen Faktum nach Vorſchrift der Rechten fließet.

ggg) ad §. 20. & 32. der Haupteid könne auch dann angeboten werden, wann die Partei, die ihn anbiethet, gar kein Beweismittel für ſich hat, wenn aber eine ſolche Partei ſodann ſachfällig wird, iſt ſie nicht nur in den dem Gegentheil zu leiſtenden Erſaz zu verfällen, ſondern als ein muthwilliger Streitender jedesmal mit angemeſſener Geld- oder körperlichen Strafe zu belegen.

hhh) Sobald bei einem Appellazionsgericht oder Landrecht eine dem Stempel unterliegende Schrift, oder Beilage vorfällt, ſo entweder gar nicht, oder nicht mit gehöriger Klaſſe geſtempelt iſt, ſoll der Defekt ſogleich andurch behoben werden, daß von Seite des Expedits der dem Geſeze angemeſſene

Stempel-

Stempelbogen mittels ordentlicher Indorſazion beigeſchloſſen, in derjenigen Note aber, die wegen der Taxe jedesmal der Parthei hinausgegeben wird, nicht nur der Betrag des verſchaften Stempelbogens, ſondern auch der Betrag der durch Verabſäumung des Geſezes verwirkten Pönalität ſogleich angeſetzet, und ein ſo anders in jener verläßlichen förderlichen Modalität, mit welcher die Taxen eingehoben werden, ebenfalls beigetrieben werden ſollen. 1785.

iii) Bei allen Landrechten, wo die landtäfliche Geſchäfte wegen ihres weiten Umfanges einem einzigen Referenten nicht zugetheilet werden können, ſeyen in denen Landtafelgeſchäften jedem Kreiſe ein einziger Referent zuzuweiſen.

kkk) Bei denen Landrechten ſowohl, als den Magiſtraten der Hauptſtädten, wo Auskultanten beſtehen, ſolle alle Jahre ein getreuer Bericht über derſelben wahre Beſchaffenheit erſtattet, und, damit die Plätze nicht brauchbaren Leuten benommen werden, diejenige ohne weiteren entlaſſen werden, die von Seiten ihrer Geiſtesgaben, ihres Karakters, oder ihres Fleißes keine geſchickte Räthe zu werden nicht erwarten laſſen.

Sechſtens: Dem galliziſchen Appellazionsgerichte wurde insbeſondere bedeutet:

lll) ad §. 203. der Gerichtsordnung, die Anbietung des Haupteides müſſe zwar in der Regel von dem Kläger in der Klage, von dem Beklagten in der Einrede geſchehen, doch ſeye ſie auch dem Kläger in der Replik geſtattet.

mmm) Die zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden §. 254. beſtimmte Friſt ſeye genau zu beobachten, und von dem Richter die Appellazionsbeſchwerden nicht mehr anzunehmen, wann vom Tage der Zuſtellung des Urtheils 14. Tage verfloſſen ſind, und in der vorgeſchriebenen Zeit keine Friſteserweiterung erwirket worden.

nnn) Jedes Geſuch, wodurch die Erledigung eines Geſchäfts von der Partei betrieben wird, ſoll nie dem Referenten, ſondern dem Vizepräſidenten übergeben werden, damit er nach Unterſuchung der Sache dem Präſidenten jenes an Händen laſſe, was zur Beförderung, und Beruhigung der Partei dienlich ſeyn mag.

ooo) Das Appellazionsgericht ſolle zwar bei Erledigung eines Prozeſſes auf die beobachtete Förmlichkeiten genau Rückſicht nehmen, die hierinn entdeckte Gebrechen gegen die untere Stelle ſogleich bemerken, und ſie für die Zukunft hindan halten; wo aber das Geſez auf die unterlaſſene Vorſchrift

1785. nicht ausdrücklich die Nullität beſtimmet, oder wo ungehindert des unterlofenen Formalitätsgebrechen das Urtheil in der Hauptſache mit Gründlichkeit geſprochen werden kann, da ſoll ſich das Appellazionsgericht durch derlei Gebrechen nicht hemmen laſſen, Juſtiz zu leiſten, und das richterliche Amt zu handeln.

ppp) Das in mehreren Punkten abgefaßte Urtheil, wider welches nur in einigen die Appellazion, oder Reviſion ergriffen worden, müſſe in jenen Punkten, worüber nicht appelliret, oder revidiret worden, auch dann aufrecht erhalten werden, wann wirklich daſſelbe in denen ad appellatorium, & reviſorium gelangten Punkten kaſſiret würde.

490.

November den 4ten **Hofdekret** vom 4ten **November** an das J. und O. öſterreichiſche Appellazionsgericht, über deſſen Amtsbericht vom 18ten Oktober.

Die höchſte Reſoluzion vom 5ten September 1760., welche in Krain den terminum decretorium zur landtäflichen Fürmerkung bis lezten Dezember 1760. erweitert hat, beſchränkte ſich nicht blos auf die in dem Eingange dieſes Geſezes berührten Forderungen, welche zu dem Geſeze zwar die Veranlaſſung gegeben haben, ſondern ſey dieſe geſezmäßige Friſt allerdings univerſaliter allen Gläubigern zu guten gelaſſen worden.

491.

den 4ten **Hofdekret** vom 4ten **November** an das J. und O. öſterreichiſche Appellazionsgericht, über deſſen Amtsbericht vom 24ten Oktober.

Wann auch von dem Kreisamt, oder den politiſchen Stellen in Fällen, wo es ſich blos von der Verleihung einer bürgerlichen Gerechtigkeit, oder den zwiſchen zween Mitwerbern zu beſtimmenden Vorzug handelt, einer oder andern Parthei die Weiſung auf dem Wege Rechtens ertheilet worden wäre, ſoll hierüber keinem rechtlichen Verfahren Plaz gegeben, ſondern das überreichte Anbringen der politiſchen Stelle zur Erledigung zugeſtellet werden.

1785.

492.

Hofdekret vom 4ten November an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über Amtsbericht des N. öſterreichiſchen Appellazionsgerichts vom 28ten Oktober. November den 4ten

a) Die Vorrückung in die höhere Beſoldungen bei einer ſich ergebenden Dienſteserledigung iſt niemals ehe zu veranlaſſen, als nicht die erledigte Stelle wirklich erſezet, und alſo erhoben iſt, ob der Fall einer Vorrückung einſchreite, und wem ſie gebühre.

b) Dieſe Vorſicht iſt nicht nur bei jenen Dienſteskathegorien zu beobachten, deren Vergebung der höchſten Entſchlüſſung vorbehalten iſt, ſondern auch bei denjenigen, deren Vergebung von den Stellen ſelbſt abhanget.

c) Die Anzeige der erfolgten Vorrückung zu Anweiſung der Beſoldungen ſoll von der Stelle unmittelbar der Landesſtelle geſchehen.

493.

Hofdekret vom 7ten November 1785. an ſämmtliche Appellazionsgerichte, über 2 höchſte Handbillete vom 31ten Oktober, und 3. November. den 7ten

Um aus den ſeit einigen Jahren eingeführten Konduitelisten den wahren Nutzen zu ziehen, und verläßliche Kenntniſſe von den Eigenſchaften jedes in Dienſten ſtehenden Individui zu erzielen, werden nähere Maaßregeln in Abſicht auf die Verfaſſung, Einſendung, und den Gebrauch derſelben dahin vorgeſchrieben: daß nämlich

Erſtens: in deren Verfaſſung die größte Genauigkeit beobachtet, und die mindeſte perſönliche Rückſicht, Haß, oder Freundſchaft entfernet, folglich jedermann, ſo wie er iſt, geſchildert werden müſſe. Dafür haben die Präſidenten, und Vizepräſidenten auf ihr Gewiſſen, und Ehre zu haften, weil künftighin die Vorrückungen nach dieſen Konduitelisten werden beſtimmet werden, und daher, wenn die Chefs Leute für tüchtig anſezen, die es nicht ſind, ſie ſelbſt der ſtrengſten Verantwortung unterliegen werden, wenn ſich die Sache auf eine, oder andere Art mit der Zeit anders aufkläret.

Zweitens: Jede Konduiteliſte muß von dem betreffenden Präſidenten, und Vizepräſidenten, oder dem erſten Rathe unterſchrieben werden, und in Betreff des am Rathstiſche dienenden Perſonalis ſind auch die Rubriken, ſo den Fleiß, die Geſchicklichkeit, und den ſittlichen Karakter der Beamten betreffen,

1785. ſen, nämlich die 8te, 11te, 12te, 13te, 14te, und 15te von einem dieſer Chefs eigenhändig einzutragen; die übrigen Rubriken aber, ſo blos den Namen, die Dienſtjahre, und dergleichen beſtimmen, können von der Präſidialkanzlei eingeſchrieben werden.

Drittens: Ueber das Kanzlei- und Regiſtraturspersonale haben die Kanzleidirektores, die Regiſtratores, und Expeditores die Konduitelisten von ihren Subalternen zu verfaſſen, zu unterſchreiben, und ihren Chefs zu übergeben, welche nachhin diejenigen Aenderungen zu treffen haben, die etwa nothwendig ſind, um ſodann das Totale daraus zu formiren.

Viertens: Die alſo verfaßten Konduitelisten ſind von den Appellazionsgerichten, Landrechten, adelichen Juſtizadminiſtrazionen, Wechſelgerichten von Wien, und Trieſt, Berggerichten, und den Magiſtraten der Hauptſtädte für dieſes Jahr längſtens bis 15ten Dezember, künftighin aber jährlich mit Ende Oktobers, folglich abgeſöndert von den Statibus juſtitiæ, als welche noch fernershin nach dem Ausgang des Salarjahrs abgeſchloſſen werden müſſen, einzuſenden, von den übrigen Magiſtraten, und anderen Gerichten aber haben zwar die Appellazionsgerichte gleichfalls derlei Konduitelisten abzufordern, dieſe jedoch unmittelbar zu durchgehen, und mit den etwa vorfallenden Ausſtellungen zu erledigen. Sothane Konduitelisten müſſen

Fünftens: in größter Geheim, unter eigener Sperre der Präſidenten aufbewahret werden, weil ſie ihnen blos zum Gebrauche in der öffentlichen Verwaltung dienen können, und durch derer Geheimhaltung ſowohl des guten Namens eines übel beſchriebenen Beamten geſchonet wird, als auch die Chefs in der Beurtheilung ihrer Untergebenen deſto freier vorgehen können. Um jedoch die Schriften nicht unnöthig zu häufen, ſind

Sechſtens: ſelbe immer nur von dreien zu dreien Jahren der Combinirung wegen aufzubewahren, und kann daher mit Ausgang jeden Jahrs die älteſte aus den vorhergehenden dreien, jedoch unter der behörigen Vorſicht getilget werden.

494.

November den 14ten

Hofdekret vom 14ten **November** an das böhm. Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 17ten September, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und der Kompilazionshofkommiſſion gepflogenes Einvernehmen.

Wenn nach Vorſchrift der Gerichtsordnung der untere Richter von dem obern in einem der Parteien zu leiſtenden Erſaz der Schäden, und Unkoſten verfället wird, und alſo von der Partei, die dieſen Erſaz fordert, das mit den gehörigen Beweiſen verſehene Verzeichniß dem obern Richter, um nach

Ver-

Vernehmung des untern Richters die Mäſſigung vorzunehmen, eingeleget werden muß, ſolle der obere Richter jedesmal der Partei zu Einreichung ſothanen Verzeichnißes eine angemeſſene Friſt bei Verluſtigung des zuerkannten Erſazes beſtimmen, und dieſe Friſt in dem Beſcheide ausdrücken. 1785.

495.

Hofdekret vom 14ten **November** an das böhmiſche Appellazionsgericht, über deſſen Amtsbericht vom 14ten Oktober, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und Kompilazionshofkommiſſion gepflogene Einvernehmen. November den 14ten

Das angebrachte Klagerecht um Wiedereinſezung in vorigen Stand habe in keinem einzigen Falle die Wirkung, daß andurch der Zug des Verfahrens, oder die Exekuzion im geringſten gehemmet werde.

496.

Hofdekret vom 18ten **November** an das N. Oe. Appellazionsgericht, über deſſen Amtsbericht vom 4ten. den 18ten

Die Konkursordnung hat ſich in die Beſtimmung, wem ein Pfandrecht, von was immer Gattung dasſelbe ſeyn möge, gebühre, nicht im geringſten eingemenget, die ſtillſchweigende Pfandrechten nirgends aufgehoben, ſondern die dießfalls in den verſchiedenen Landen verſchieden beſtehende Rechte in ſo lange beibehalten, bis das künftige Geſezbuch beſtimmet haben wird, auf welche Arten ein Pfandrecht erworben werde, und wem es aus dem Geſeze gebühre. Jn n. 14. §. 17.

Nach dieſem Grundſaze beſtehet in jenen Landen, wo dem Heurathsgut, und Wiederlage nach den bisherigen Geſezen das jus tacitæ, et legalis hypothecæ eigen war, dieſes Pfandrecht noch izo, und wird dahero daſelbſt Heurathgut und Wiederlag in der 2ten Klaſſe klaſſifiziret. Jn jenen Landen aber, wo dem Heurathgut und Wiederlag die tacita, et legalis hypotheca nicht eigen geweſen, ſchreitet die Vorſchrift des §. 19. der Konkursordnung ein.

Und nach gleichen Grundſäzen ſind die Fälle der anderweiten weiblichen Sprüchen, und Paraphernalfoderungen zu behandeln, da nur das den Weibern dießfalls vorhin eigen geweſene ſogenannte privilegium perſonale (gemäß deſſen ihre Foderungen an die Kokursmaſſe ihres Mannes nicht als Pfandſchulden, ſondern als Schulden, die den Chyrographalſchulden vorgiengen, behandelt worden) aufgehoben worden iſt.

1785.

November den 24ten

497.

Hofdekret vom 24ten November an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht, über die Unterſuchung des kärntneriſch und krainerischen Landrechts zu Laibach, dann der adelichen Juſtizadminiſtrazion zu Klagenfurth.

a) In einem auf Weiſung geſchöpften Urtheile könnten die Gerichtskoſten bis zu vollführter Weiſung in Suſpenſo gelaſſen werden, da vor vollführter Weiſung nicht bekannt ſeyn könne, wer der Sachfällige ſey.

b) Die bei den Landrechten vorfallenden Betreibungen der Parteien, und Advokaten ſeyen nicht mehr durch Strafboten einzuleiten, ſondern die erlaſſenden Verordnungen durch verhältnißmäſſige Geldſtrafen zu unterſtüzen, und zum Beſten des Taxfonds getreulich, und unnachſichtlich einzuheben.

c) Wann Advokaten ſich in ihren Saßſchriften einer übertriebenen Ausdehnung anmaſſen, verſchiedener Ränke, und Aufzüge bedienen, die Rechtshändel zu verwirren ſuchen, die geſezmäſſige Vorſchriften vernachläßigen, den an ſie ergehenden Aufträgen keine Folge leiſten, und alſo verurſachen, daß die Juſtiz leide, ſo ſollen die Landrechte, denen die Advokaten in ihren Amtsgeſchäften mit Pflicht und Gehorſam untergeben ſind, wider ſelbe mit mehrerer Strenge fürgehen, es nicht blos bei Verweiſen, und geringer Mäſſigung ihres Verdienſtes bewenden laſſen, ſondern ihnen auch die Zurukſtellung des erhaltenen Deſerviti an ihre Parteien, und die Vergütung aller Unkoſten, und Ausgaben auftragen, von ihnen ergiebige Geldſtrafen eintreiben, in wichtigen Vergehungen ſie nach Umſtänden mit Arreſte belegen; gegen jene endlich, bei denen derlei Beſtrafungen nichts fruchten, die Anzeige dem Appellazionsgerichte zu dem Ende machen, damit ſelben die Advokatur niedergeleget werde.

d) In den Rechtsgeſchäften ſeyen die Ausdrüke des Geſezes genau beizubehalten, und keine andere Benennungen fürzuwählen.

e) Jener Advokat, der dem Gegentheil des Zeugenführers in der betreffenden Streitſache als Rechtsfreund gedienet hat, könne als Zeug nicht verworfen werden, da der §. 141. der Gerichtsordnung nur jenen Ad-
zu n. 13. §. 141. vokaten verwirft, der dem Zeugenführer ſelbſt in der nämlichen Sache als Rechtsfreund gedienet hat.

Alphabetiſches Regiſter

über die

erſte Fortſetzung der Geſeze im Juſtizfache.

	Nro der Verordnung.	Seite
Abfahrtsgeld iſt de praeterito nicht aufgehoben	486	110
———— wie weit hievon ein auſſer Land gehendes Vermögen befreyet ſeye	467	96
———— wird gegen Kölln und Münſter wechſelweiſe aufgehoben	413	24
———— wird von dem inner den Erblanden verbleibenden Vermögen aufgehoben	396	15
Abhandlungspflege über die Verlaſſenſchaft eines in mehreren Landen Begüterten	448	37
Abſtiftung der Unterthanen, in welcher Art ſie von Obrigkeitswegen geſchehen kann	408	22
Adeliche Zeugen können in ihren Wohnungen vernommen werden	489 ww.	120
Advokat bedarf in ſeiner eigenen Sache der Beſtellung eines Rechtsfreunds nicht	489 ll.	118
———— ſo eine Schrift mit Formalitätsgebrechen eingiebt, iſt jedesmal mit 1 Dukaten zu beſtrafen	489 eee.	122
———— ſollen die Inrotulirungsakten vorbereiten ..	489 cc.	181
———— wie ſich gegen ihre Gebrechen zu benehmen ..	497 c.	128
———— wie ſich gegen ſelbe im Fall einer Verabſäumung zu benehmen	477	106
———— wie weit deren Beſtrafung dem Landrecht- oder Appellazionsgerichte zuſtehe	489 mm.	118
———— wie weit er Zeug ſeyn könne	497 c.	128
Advitalitätsrecht der Eheleute in Gallizien wird gemäſſiget ..	489 d.	113
Aerzte müſſen in landgerichtlichen Fällen ihren Befund ohne Taxe abgeben	423	27
Akten verhandelte ſind an den höhern Richter unter einem zu übergeben, wenn beyde Theile appelliret oder revidiret haben ..	417	26
Appellazion über die Urtheile des obriſten Hofmarſchallenamts ..	481	109
———— zu ſpät angebrachte iſt zu verwerfen, wenn der Gegentheil keine Appellazionseinrede erſtattet hat ..	489 oo.	119
Appellazionsanmeldung, Beſchwerden, Einreden können auf dem Lande mündlich angebracht werden	489 c.	113
Appellazionsbeſchwerden nach verfloſſener Friſt nicht mehr anzunehmen	489 mmm.	123
Armeninſtitut, wenn es zum Erben eingeſetzet wird ..	441	33
Ausbleiben beyder Theile bey der Tagſatzung, was hierauf zu geſchehen habe	489 u.	116
Ausdrücke der Geſetze ſind genau beyzubehalten	497 d.	128
Auskultanten, über ihr Verhalten iſt alle Jahr Bericht zu erſtatten	489 kkk.	123
———— wie ſie zu verwenden	473 a.	104

Alphabetiſches Regiſter

	Nro der Verordnung.	Seite
Benefizien können nicht mit einem Vorbehalt reſigniret werden	372	1
Berggericht Innerberg wird aufgehoben, und mit Vordernberg vereint	460	40
—— zu Pergine wird errichtet	390	13
—— zu Staufen wird errichtet	391	13
Berggerichte der Privatherrn Regulirung in Böhmen	487	111
—— in Mähren und Schleſien erhalten in Rückſicht der Privatberggerichtsherrn ihre Beſtimmung	410	23
Berggerichten Einſchreitung in Pupillarfällen findet nicht ſtatt	425	28
Berggerichtsſubſtitution wie weit ſelbe von dem Schwazer Berggerichte abhange	390	13
Bergwerksentität, wenn ſelbe in einem Pupillarvermögen befindlich, wie ſich die Gerichte zu benehmen haben	425	28
Berichte, deren Erſtattung verzögert wird, wie ſie zu betreiben ſeyen	455	39
—— über gebetene Nachſicht der Konfiskationsſtrafen in Deſertionsfällen	419	26
Beſcheide über eine in duplo eingereichte Satzſchrift, für ſelbe wird die Tax nur einmal bezahlt	469 r.	102
Beweggründe Begehrung iſt nicht für eine Appellazionsanmeldung anzuſehen	489 ee.	118
Beweis kann nicht über Umſtände aufgetragen werden, der in dem Prozeſſe nicht vorgekommen	469 b.	100
—— zum ewigen Gedächtniß, was über ſelben zu geſchehen habe	489 pp.	119
Bürger von Wien bleiben unter der Jurisdikzion des Magiſtrats	374	2
Bürgerliche Gerechtigkeiten, in ſelbe ſollen ſich die Gerichtsſtellen nie einmengen	491	124
Certifikat landtäfliches iſt nur auf ein Exemplar der Urkunden zu ſetzen	478 a.	3
Commißarius biſchöflicher bey Sperr und Inventur geiſtlicher Verlaſſenſchaften zur Uebernahme der geiſtlichen Schriften	394	14
Commißionen cumulative zwiſchen Oeſterreich und Trient in Kommerzialgegenſtänden	483	109
Comportatio documentorum die über ſelbe entſtehende Streite	489 xx, yy.	121
Conduiteliſten	493	125
Curatelen können den Staatsbeamten nicht aufgetragen werden	376 d.	2
Deponirung deren in ein Pupillar- oder Fideikommißvermögen gehörigen Originalſchuldſcheine	469 d.	100
Depoſita gehören nicht zu den Juſtizadminiſtrazionen	469 l.	101
Deſerteurs ſind vor Militargerichten zu inquiriren	386	11
Deutſchen Ordens Mitglied, in welcher Art die ordentlichen Gerichte über derſelben Abſterben einzuſchreiten haben	400	19
Diebereyen am Holze, wie weit ſie ad Criminale gehören	470	103
Diſpenſen in Eheſachen	416	25
Drucklegung gerichtlicher Verordnungen	479	107

Dy-

	Nro der Verordnung.	Seite
Dynaſtien in Tyrol künftige Beſtellung	378	3
Edikten, bey ſelben iſt nachzuſehen, ob ſie nicht abgeriſſen werden	489 bbb.	121
Ehehinderniſſe ſind nicht aus dem bloſſen Geſtändniſſe der Partheyen für wahr zu halten	480	108
Ehepatent, deſſen Aufrechthaltung iſt ſich gegenwärtig zu halten	480	108
Eheverlobniße und Eheverträge, die von kaiſ. Unterthanen auſſer Landes geſchloſſen werden	468	99
Eide ſind von den Gefällsadminiſtrazionen bey Unterſuchung der Uebertretungen nicht aufzunehmen	447	36
——— wegen der Comportationes documentorum	489 xx. yy.	121
Eidesſtättiges Zeugniß hat nicht die Wirkung eines gerichtlich angebotenen Eides	489 nn.	118
Einantwortung eines Konkursguts, ſo bey der dritten Feilbietung nicht um die Schäzung angebracht wird	489 b.	113
Einſezung, die wegen Schuld des Rechtsfreunds begehret wird	477	106
——— in vorigen Stand, durch deren Anſuchen wird der Juſtizzug nie gehemmet	495	127
——— in vorigen Stand iſt immer in der erſten Inſtanz anzuſuchen	489 ii.	118
——— über ſelbe iſt ſowohl das Begehren der Klage, als das Urtheil beſtimmt zu faſſen	489 kk.	118
Einſezungsklaſſe in vorigen Stand kann nicht von Amtswegen verworfen werden	475	105
Einſtandrecht grundherrliches iſt bey Verſteigerungen aufgehoben	469 t.	102
Entführer gewaltſame ſind von Militargerichten zu inquiriren	386	11
Erbſchaft eines unehelig gebornen in Tyrol iſt künftig nach dem allgemeinen Succeßionsrecht zu behandeln	451	38
Erbſteuer, wegen ſelber ſind die in dem Patent angeordneten Vorſichten beyzubehalten	461	40
——— wie weit gewerkſchaftliches Vermögen derſelben unterliege	482	109
Erbſteuerbetrags Berechnung	421	27
Erſaz der Koſten in einem Fiskalprozeſſe	393	13
——— der Unkoſten, wenn das Fiskalamt in ſelbe verfällt wird	484	110
Erſuchſchreiben in Verbotsfällen ſind von Amtswegen zu expediren	415	25
Erwerbungen geiſtliche bleiben verſchränket	384	6
Exekuzion über bedingnißweiſe Urtheile	387	11
——— über ein ſchiedrichterliches Urtheil	489 qq.	119
Feilbietung, wenn bey der dritten ein Konkursvermögen nicht um die Schäzung angebracht wird	489 b.	113
Feilbietungsedikt braucht die Summen der vorgemerkten Schulden nicht zu enthalten	489 gg.	118
Feilbietungstermin in Gallizien ſoll immer auf die Kontraktszeiten beſtimmt werden	489 aaa.	121
Fideikommißgüter Allodialiſirung und Verwechslung in Kapitalien	424	27

Alphabetiſches Regiſter

	Nro der Verordnung.	Seite
Fiskalamtsadjunktensſtelle, wie ſich bey Beſtellung derſelben zu benehmen	427	29
Freyguts beſitzer in Steyermarkt, wohin ſie gehören, wenn ihnen der Adel nicht eigen iſt	402	20
Freyzügigkeit inner den Erblanden wird eingeführt	396	15
——— zwiſchen den kaiſerl. Staaten und denen Kurfürſtenthum Köllniſch und Münſterſchen Reichslanden	413	24
Friſt, wie die geſezmäſſige zu benehmen, wenn die angeſuchte Erweiterung abgeſchlagen wird	420	26
——— zur Einrede für die in Tridentino befindliche Beklagte	469 k.	101
——— zur Einreichung der Appellazionsbeſchwerden ..	485	110
——— zur Einſetzung in den vorigen Stand, wie ſie zu rechnen	489 hh.	118
——— zur Zahlung, wie ſie zu benehmen	471	103
Friſten, wie weit ihre Erweiterung im Appellazionszug von dem Richter bewilliget werden kann	406	21
Fürmerkung kann auch über nicht landtäfliche oder grundbücherliche Forderungen erwirket werden	397	17
Gebrechen in formali zieht nicht immer die Nullität nach ſich ..	489 ooo.	123
Geiſtliche Erwerbungen bleiben beſchränket	381	109
Gemeinden in Tyrol ſollen ohne Vorwiſſen des Politici keinen Rechtsſtreit anfangen	434	32
Gerhaben ſind von der Realkauzion enthoben	474	105
Gerichtskoſten können in einem auf Weiſung geſchöpften Urtheile in ſuſpenſo belaſſen werden	497 a.	128
——— ſind nicht in Judizial und Partikular abzutheilen ..	469 c.	100
——— ſind von Amtswegen zu kompenſiren, ſobald verſchiedene Urtheile ausfallen	426	29
——— über derſelben Erſatz hat der Richter auch ohne der Partheyen Begehren zu erkennen	473 b.	104
Geſuch, wodurch eine Erledigung betrieben wird, iſt nicht dem Referenten, ſondern dem Vicepräſidenten zuzutheilen ..	489 nnn.	123
Gewaltſame Thätigkeiten ſind in keine Prozeſſe zu leiten. ..	489 uu.	120
Giebigkeiten der Unterthanen werden in dem Lande ob der Enns beſtimmt	442	33
Gläubiger welche insbeſondere zum Konkurſe fürzufordern ſeyn ..	403	20
Gränzregulirung bey Verkauf eines Guts in Gallizien ..	489 g.	114
Grundherrliches Einſtandrecht iſt bey Verſteigeruugen aufgehoben	469 t.	102
Haupteid kann auch ohne andern Beweismitteln angeboten werden	489 ggg.	122
——— kann auch in der Replik angeboten werden ..	489 lll.	123
Herrſchaftliche Jnen werden im Lande ob der Enns regulirt ..	442	33
Heurathskonſenſe ſind nicht bedingnißweiſe zu ertheilen ..	472	103
Hofmarſchallämtliche Urtheile, wie hierüber der weitere Zug gehe	481	109
Holzentfremdungen, wie weit ſie ad Criminale gehören ..	470	103

Intro-

	Nro der Verordnung.	Seite
Inrotulirung nach vollführtem Beweis, derſelben ſind auch die Akten des erſten Prozeſſes beyzuſchlieſſen	469 u.	102
Inſtrukzion allgemeine für alle Juſtizgehörden	464	41
Invalidenfond, das demſelben gebührende Abfahrtgeld hat noch ferner zu beſtehen	412	24
Intereſſen, über deren Erſatz hat ſich das Urtheil auszudrücken ..	473 b.	104
——— während Konkurſes haben gleiche Rechte mit dem Kapital	489 a.	112
Judicia delegata wie weit ſie in anhängige Rechtshändel eingehen können	388	12
Jurisdikzion der Dominien hat zu verbleiben	456	39
——— der ordentlichen Inſtanzen über Abſterben eines deutſchen Ordensmitglieds	400	19
——— in Rückſicht der unadelichen Beſitzer ſtändiſcher Gilten	428 c.	30
——— jüdiſcher Gerichten beſtehen nicht mehr	436	32
——— obriſtlandeskammerämtliche iſt aufgehoben ..	401	19
——— ſelbe gebühret den Dominien noch ferners ..	428 b.	30
——— über die Bürger der Stadt Wien hat der Magiſtrat, wo ſelbe immer inner den Linien wohnen ..	374	2
——— über die ohne Militarkarakter Ausgetretene ..	463	41
——— über die unadelichen Bewohner eines inner den Linien der Stadt Wien befindlichen öffentlichen oder kaiſerlichen Gebäudes gebühret dem Magiſtrat	375	2
——— über die unadeliche Freygutsbeſitzer in Steyermarkt. ..	402	20
——— über die unadelichen Pächter eines ſtändiſchen Guts ..	404	20
——— über die unadelichen Pfarrer	473 d.	105
——— über Landleute ſo zum Militarkörper gehören ..	432	31
——— über ſelbe kann Prozeß geführet werden	428 a.	30
Juſtizadminiſtrazionen haben die Depoſita nicht zu beſorgen ..	469 l.	101
——— können alle Klagen annehmen, wo beyde Theile auf das mündliche Verfahren einverſtanden ſind	469 o.	101
——— können zu Konſtituirung der Zeugen in Kriminalfällen gebraucht werden	469 n.	101
——— wie ſie über Abſterben einer adelichen Perſon einzuſchreiten haben	469 m.	101
Juſtizkommiſſarius kann das ihm aufgetragene Geſchäft nicht an einen andern delegiren	469 p.	102
Klage wo wider die vorgeſchriebene Form gefehlet worden, kann von Amtswegen zurückgegeben werden	489 t.	116
Klaſſifikazionsurtheil iſt nach den Geſetzen, nicht nach dem Eingeſtändniſſe des Vertreters der Maſſe zu verfaſſen ..	489 fff.	122
Konkurs iſt nicht zu eröffnen, wenn Zahlungsunvermögenheit nicht erſcheinet	489 o.	116
Konkursausſchreibung zu erledigten Fiskalamtsſtellen ..	453	38
Konkursvermögen, wenn es bey der dritten Feilbietung nicht um die Schätzung angebracht wird, iſt einzuantworten	489 b.	112
Korreſpondenz zwiſchen dem Trienter Stadthauptmann und den innerösterreichſchen Stellen	435	32
Koſtanzer Ordinariat wird mit der angeſonnenen Einſchreitung bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften abgewieſen	458	40

Alphabetiſches Regiſter

	Nro der Verordnung.	Seite
Kreisämter haben bey Viſitazionen auch auf die Beſorgung des Waiſenguts zu ſehen	443	35
——— ſollen ohne Noth in Juſtizgeſchäften nicht belaſtet werden	389	12
Kreishauptleuten in Böhmen Einſchreitung zu Sperren u. Inventuren	377 a. b.	3
——— in Mähren Einſchreitung zu Sperren	380	4
Landesſollicitatores ſind nicht mehr aufzunehmen	469 f.	100
Landleute, die zum Militarkörper gehören, derſelben Jurisdikzion	432	31
Landtafel hat von mehreren gleichlautenden Urkunden nur auf eine das Certifikat der Intabulation zu ſetzen	478 a.	106
Landtafelbenehmen, wann in der vorzumerkenden Urkunde das Ort der Vormerkung bedungen iſt	478 d.	107
Landtafelgeſchäfte, für ſelbe iſt jedem Kreis ſein Referent zuzuweiſen	489 iii.	123
Landtafeln, daſelbſt iſt der lehensherrliche Nexus fürzumerken	407	21
Landtäfliche Tabularextrakte, wie ſie zu verfaſſen	478 b. c.	106 107
Landtäflicher terminus decretorius in Krain gilt für alle Schuldforderungen	490	124
Legung der Urkunden, ſtrittige, muß durch Urtheil entſchieden werden	489 y.	117
Lehensherrlicher Nexus iſt bey der Landtafel fürzumerken	407	21
Lehensprozeſſe bey ſelben ſoll der Fiskus vernommen werden	469 a.	100
———, wie weit bey ſelben ein Repräſentant einzutreten habe	430	30
Lehensſtreitigkeiten, in welche der Lehensherr verflochten, können nicht vor der Lehensſtube verhandelt werden	373	1
Linzer Marktfreyheiten werden in einem Punkte abgeändert	395	14
Löſchungsart der alten haftenden Aerarial- und ſtändiſchen Forderungen	440	33
Manipulazion allgemeine für alle Gerichtsgehörden	464	41
Mappirung, wann ſelbe über ein zur Konkursmaſſe gehöriges Gut vorzunehmen	489 q.	116
——— wie bey ſelber dem Ingenieur die Bezahlung zu leiſten	489 ddd.	122
Militarabfahrtsgeld iſt nicht aufgehoben	412	24
Militargerichte haben die Inquiſizion über Deſerteurs, fremde Werber und gewaltſame Entführer der Unterthanen	386	11
Militarjurisdikzion über die zum Militarkörper gehörige Landleute	432	31
——— erſtreckt ſich nicht auf die ohne Militarkarakter Ausgetretene	463	41
Obriſtlandeskammerämtliche Jurisdiktion iſt durch die neue Jurisdiktionsnorma aufgehoben	401	19
Obmanne in Tyrol, Benehmen bey Verlaſſenſchaftsabhandlungen	469 g.	100
Originalſchuldbriefe eines Pupillarguts oder Fideikommiſſes ſind zu deponiren	469 d.	100
Pächter unadeliche eines ſtändiſchen Guts, wohin ſie mit der Gerichtsbarkeit gehören	404	20
Parere medicum in Landgerichtsfällen iſt ohne Abforderung einer Taxe abzugeben	423	27

Pfand-

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Pergine, daſelbſt wird eine Berggerichtsſubſtituzion errichtet ..	390	13
Pfandamt in Wien wird neu reguliret	385	6
Pfandrechten an ſelben iſt durch die Konkursordnung nichts geändert	496	127
Pfarrer unadeliche, unter weſſen Jurisdikzion er ſtehe ..	473 d.	105
Pfändung gerichtliche hat während der Appellazion nicht ſtatt ..	409	22
Poſthaltungen, wie weit ſie nicht als ein freyes Eigenthum behandelt werden können	466	98
Poſtporto Befreyung in officioſis	381	5
Pragmatica über Vertretungen vom 13. April 1641 wird aufgehoben	431	31
Prodigalitätserklärung von wem, und wie ſie zu geſchehen habe	399	19
Prüfung der Magiſtratualkompetenten kann auch durch Delegirung geſchehen	445	36
——— der Militarkompetenten iſt mit Beyziehung des Generalkommando vorzunehmen	454 457	38 39
Pupillengelder ſollen im Lande Oeſterreich ob der Enns nicht ohne ordentliche Schuldbriefe ausgeliehen werden ..	414	25
Quieſcenten können gerichtliche Gerhabſchaften, Curatelen, Adminiſtrazionen erhalten	376 b.	2
Rechnungen, ſo über traditoriſche Beſizungen in Gallizien aufzunehmen ſind	489	120
Rechtsfreunde, wie ſich gegen ſelbe im Fall einer Verabſäumung zu benehmen	477	106
Rekurs hemmt den Rechtszug nicht	405 a.	21
———, wenn in ſelbem ein Beſcheid des untern Richters beſtätiget wird, läßt einen weitern Zug nicht zu ..	405 b.	21
Religioſen, wie weit ſie in Teſtamentsſachen Zeugen ſeyn können ..	433	32
Reſignazion geiſtlicher Beneſizien mit Vorbehalt ſind verboten ..	372	1
Reviſionsanmeldung, Beſchwerden, Einreden können auf dem Lande mündlich angebracht werden	489 c.	113
Schäzmänner beeidigte ſind aufzunehmen	469 e.	100
——— ſtändiſcher Güter Beſtellung in Gallizien ..	489 rr.	120
Schäzung der Landgüter, wie ſich bey ſelben zu benehmen ..	489 rr.	120
Schiedrichterliches Urtheil, wem hierüber Exekuzionsertheilung gebühre	489 qq.	119
Schulbeytrag wird auf dem Lande eingeführet	398	18
Sequeſter, wie er zu beſtellen	489 zz.	121
Sequeſtrazion kann auch dem Gläubiger überlaſſen werden ..	489 ff.	118
Sicherſtellung des durch erſtes Urtheil erwirkten Rechtes, in welcher Art ſie während der Appellazion erwirket werden könne	409	22
Siſtirung des Urtheils durch einen Repräſentanten, wie ſich zu benehmen ſeye	379	4
Sonderung des männlichen und weiblichen Vermögens ..	489 k	115
Spielpatents Uebertretungsſtrafe wird in fünf Jahren verjähret ..	411	24

Alphabetiſches Regiſter

	Nro der Verordnung.	Seite
Staatsbeamten Erläuterung der wegen ſelben in Abſicht auf die Gerhabſchaften erfloſſenen Reſoluzion	376	2
——— können auch keine gerichtliche Kuratell oder Adminiſtrazion haben	376 d.	2
Stadthauptleute in Prag haben zu Verlaſſenſchaftsabhandlungen nicht einzuſchreiten	377 c.	3
Städte Böhmens, welche unter die kleinen gehören	459	40
Staufen, daſelbſt wird eine Berggerichtsſubſtitution errichtet ..	391	13
Stempel, wie ſich bey entdecktem Defekt zu benehmen ..	489 hhh.	122
Strafbothen werden im Juſtizfache eingeſtellt	497 b.	128
Succeſſionsrecht nach Abſterben eines unehelig gebornen in Tyrol	451	38
Tabularextrakte landtäfliche, wie ſie zu verfaſſen	478 b. c.	106
Taxe für das Appellazionsurtheil, wenn beyde Theile appelliret haben	465	97
——— für das Liquidazionsurtheil zahlt der Gläubiger ..	469 s.	102
——— für das Verzeichniß der Akten bey mündlichen Verfahren kann keine gefordert werden	469 q.	102
——— von den Satzſchriften nur einmal zu nehmen ..	469 r.	102
Taxen ſind in einem Fiskalprozeſſe vorzumerken	446	36
Trieſt, daſelbſt beſtehet das Wucherpatent nicht	462	41
Türkiſcher Unterthanen Geſchäften hat das Landrecht zu beſorgen ..	488	112
Tyrol, daſelbſt gehören die Waldſtreitigkeiten unter die berggerichtliche Gerichtsbarkeit	383	5
——— daſelbſt ſollen die Gemeinden ohne Vorwiſſen des Politici keinen Rechtsſtreit anfangen	434	32
——— wie daſelbſt die Dynaſtien zu reguliren ſeyen ..	378	3
Venia ætatis iſt von der Perſonalinſtanz des Mündels zu ertheilen	429	30
Verjährung der durch Uebertretung des Spielpatents verwirkten Strafe	411	24
——— der Rechten in Gallizien	489 h.	114
——— wider ſelbe wirken keine Ausflüchte	489 f.	114
Verjährungszeit in Gallizien wird beſtimmt	489 e.	114
Verkauf eines Guts, bey ſelbem werden die Vorſichten zu Regulirung der Gränzen beſtimmt	489 g.	114
Vernehmen des Gegentheils, wie es zu geſchehen habe ..	489 w.	117
Verſatzamt in Wien, wird reguliret	385	6
Verſatzamtsintereſſen, von welchem Tage ſie herabgeſetzet ſeyen	392	13
Verſuch der Güte, in welcher Art der Richter hiezu einſchreiten könne	469 i.	101
Vertrag, welcher als ein gerichtlicher anzuſehen ſey ..	476	106
Vertreter der Konkursmaſſe, auf deſſen Benehmen iſt von Amtswegen zu ſehen	489 r.	116
——— ſoll ſich alle Monate über die befolgte Eintreibungen der Maſſeforderungen ausweiſen	489 s.	116
Verwalter der Konkursmaſſe hat alles Konkursvermögen unter ſich	489 p.	116

Ver-

über die erſte Fortſezung.

	Nro der Verordnung.	Seite
Verzeichniß der Akten bey mündlichen Verfahren unterliegt keiner Taxe	469 q.	102
Vollmachten der Advokaten ſoll der in ſelben genannte Subſtitut unterſchreiben	489 ss.	120
Vormerkung der Taxen in einem Fiskalprozeſſe	446	36
Vorrückung in höhere Beſoldungen iſt vor Beſezung der erledigten Stellen nicht zu gewilligen	492	125
Unterthan kann als Zeug wider jene Herrſchaft, nicht von ſelber als ſeinem Perſonalrichter vernommen werden	489 aa.	117
Urkunden alte, in welcher Art ſich bey den Regiſtraturen mit ſelben zu benehmen	469 w.	102
Urtheil bleibt in den nicht appellirten Punkten aufrecht, wenn es auch in andern nicht kaſſiret wird	489 ppp.	124
——, das inceptionem fori verworfen hat, unterliegt ebenfalls der Appellazion	489 x.	117
Urtheile bedingnisweiſe ziehen nicht die unmittelbare Exekution nach ſich	387	11
Urtheilstaxe, wenn beyde Theile appelliren	465	97
Waldſtreitigkeiten in Tyrol werden auf das Berggerichtspatent gewieſen	383	5
Wechſelgerichts böhmiſchen, Vereinigung mit dem Prager Magiſtrat	449	37
—— mähriſchen, Vereinigung mit dem Brünner Magiſtrat	450	38
Weiber großjährige erhalten in Gallizien das freie Eigenthum ihres Vermögens	489 i. k. l.	115
—— großjährige ſind in der Vertretung nicht an den Mann gebunden	489 m.	116
Werber fremde ſind bey Militargerichten zu inquiriren	386	11
Widerklage hemmt den Rechtszug in der Hauptſache nicht	489 z.	117
Widerlage derſelben künftige Beſtimmung in Gallizien	489 n.	115
Wiener Stadtmagiſtrat hat die Jurisdikzion über die Bürger, wo ſie immer inner den Linien wohnen	374	2
Wucherpatent in Trieſt beſtehet nicht	462	41
Zeugen adeliche können in ihren Wohnungen vernommen werden	489 ww.	120
—— können ad protocollum vor dem Urtheil vernommen werden	469 h.	100
—— müſſen wiſſen, daß die Urkunde dem Willen des Ausſtellers gemäß ſeye	382	5
Zeugens Namen in dem Weiſungsprotokoll kann nicht die Gerichtsperſon unterfertigen	489 bb.	117
Zeugenſchaft der Religioſen in Teſtamentsſachen	433	32
Zuſtellung des Kontumazialurtheils hat an beyde Theile zu geſchehen	489 dd.	118
——, wie ſie zu geſchehen habe, wenn ſich eine Parthey verborgen halten will	489 ccc.	121

In voriger Sammlung ſind zu denen nachfolgenden Numern die zur Seite ſtehenden Berufungen beyzuſetzen.

Num.	Siehe	Num.	Siehe
192 §. 6.	373	13 §. 298.	476
238 §. 6.	373	14 §. 26.	489 a.
239 §. 6.	373	14 §. 39.	489 b.
246 §. 6.	373	14 §. 2.	489 o.
257 §. 6.	373	14 §. 7.	489 p. q.
281 §. 6.	373	14 §. 10.	489 r.
283 §. 6.	373	14 §. 34.	489 s.
294 §. 6.	373	13 §. 4.	489 t.
192 §. 27.	374	13 §. 30.	489 u.
354	376	13 §. 38.	489 w.
13 §. 117.	382	13 §. 41.	489 x.
314	384	13 §. 54.	489 y.
126 §. 1.	390 & 391	13 §. 62.	489 z.
13 §. 77.	403	13 §. 155.	489 aa.
14 §. 9.	403	13 §. 161.	489 bb.
13 §. 267.	405	13 §. 253.	489 ee.
13 §. 254.	406	13 §. 320.	489 ff.
102	415	13 §. 373.	489 hh.
117 §. 33.	416	13 §. 375.	489 ii.
342	435	13 §. 404.	489 ll.
262	440	13 §. 186.	489 nn.
126	460	13 §. 181.	489 pp.
66	465	13 §. 274.	489 qq.
13 §. 139.	469 b.	13 §. 20 32	489 ggg.
13 §. 337.	469 t.	13 §. 254.	489 mmm.
13 §. 375.	475	14 §. 17.	496

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1741-1790

Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Geseze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob u. unter d. Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, u. d. Vorlanden

Bd.: [2]

Prag u.a. 1786

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1455(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068553-1